

NADV Kreisverband Easlingen e.V · NABV-Scheune · Weiter Schaffnef 32/1 · 73230 Kirchheim/Teck

Stadt Kirchheim unter Teck zu Händen Frau Harfmann



Kreisverband Esslingen e.V.

Tel. (AB) +49 (0)7153,61 (9) 79-0 Fax +49 (0)7113,61 (9) 79-6 Mobil +49 (0)176,578 54 875 Info@NABU-kreis-m.de

NABU Kraisverband Badingen 4-V Weller Schaffrof 32/3 73230 Rirchhelm/Teck Tel. (AB) +49 (0)7153.61 99 79-0 Fax +49 (0)7153.61 99 79-6 Mobil +49 (0)176.578 54.875 Info@NABU-kreis-es.de www.NABU-kreis-es.de

Geschäftskonto Kreissparkassa Esslingen-Nörtingen BLZ 61150020 Konto 8128960 IBAN DE36611500200008128860 BIC ESSLDE66XXX

Spendenkonto Kreissparkasse Erslingen-Nürtingen BLZ 61150020 Konto 7210312 IBAN DE50611500200007210312 BIC ESSLDE66XXX

Vereinsregisten 211468 Stuttgart Steuernummer: 69042/07122

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Bezug auf Anträge zur Befreiunge von der Baumschutzsatzung in Kirchheim unter Teck

Die Stadtverwaltung betont, dass der Naturschutz und der Artenschutz einen wichtigen Stellenwert bei ihr einnimmt.

Die Naturschutzverbände mussten jedoch im Laufe der Jahre oft das Gegenteil erfahren. Zur Zeit sind mehrere Eingriffe in die Natur bei den Naturschutzverbänden in Prüfung. Seit Jahren begleiten sie die Aktivitäten der Stadt sehr kritisch.

Unter anderem aus diesem Grund beantragte der NABU Kreisverband Esslingen Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz in die Unterlagen der Anträge auf Befreiung von der Baumschutzsatzung.

Er geht davon aus, dass ihm, wie gesetzlich vorgeschrieben, die vollständigen Akten je Antrag auf Befreiung nach der Baumschutzsatzung zur Verfügung gestellt wurden, zumal dies bei früheren Akteneinsichten mehrfach nicht der Fall war und vom NABU kritisiert wurde. Es wurden die Akten von 2008 bis Jahresbeginn 2018 vorgelegt.

Ergebnis der Akteneinsichten (Stichproben der Anträge und ihrer Befreiungen oder Ablehnungen):

- Die Anzahl der von der Baumschutzsatzung befreiten Bäume ist ab ca. 2013 massiv gestiegen: Eine Auswertung der Zahlen ergab:
 - jedes Jahr stieg die Zahl der zur Befreiung beantragten Bäume ab ca. 2012/2013 verdoppelt sich die Zahl im Vergleich zu 2008 nahezu, im Jahr 2017 hat sich die Zahl fast vervierfacht (2008: 104 beantrage Bäume, 2017: 366 beantragte Bäume)
 - die Zahl der abgelehnten Bäume bleibt über die Jahre in etwa identisch, die Zahl der Befreiungen steigt massiv (2008: 75 befreite Bäume, 2017: 337 befreite Bäume)
 - bis auf 2017 stieg jedes Jahr die Zahl der von der Stadt selbst zur Befreiungen beantragten Bäume (auf städtischen Grundstücken) an, nahezu jeder städtische Baum, der zur Befreiungen beantragt wurde, wurde auch befreit.
- Die Aktenlage ist zum größten Teil bei allen j\u00fcngeren Antr\u00e4gen (ca. 10 Jahre alt und j\u00fcnger)
 identisch d\u00fcrftig , die Zustandsbeschreibung pro Baum besteht oft nur aus wenigen Stichworten.
- 3. Es wirkt als würde die Aktenführung immer mehr nachlassen, je weiter die Zeit fortschreitet, waren sie bis ca. 2012/2013 teilweise noch sehr umfangreich, mit Fotos, genauen Zustandsaussagen, relativ umfangreichen Begründungen bei Ablehnung, genauen Vorgaben, wann die Fällung wie auszuführen ist oder die Beschreibung einer Pflegemaßnahme, werden die Akten ca. ab 2013 immer "dünner", in 2017 und 2018 ist teilweise nicht einmal mehr eine kurze Zustandsbeschreibung enthalten, geschweige denn der Befreiungsgrund.
- 4. Bei nur sehr wenig Befreiungen (Brief an den Antragsteller) wird darauf hingewiesen, in welchem Zeitraum die Bäume zu fällen sind. Der richtige Fällzeitpunkt ist jedoch wichtig das ist nicht allen Bürgern bekannt ist. Selbst dort, wo die Fällungen auch in der Vegetationszeit rechtlich zulässig wären, gibt es Auflagen, z.B. vor Fällung die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange die Stadtverwaltung macht es sich hier sehr einfach.
 Statt diesen Verwaltungsakt der Entscheidungen zu den Anträgen für wichtige Bürgerinformationen, die im direkten Zusammenhang mit den Befrelungen stehen, zu nutzen, lässt sie diese einfache Möglichkeit verstreichen. Damit ergeben sich bei den Fällungen unter Umständen aus dem Nichtwissen der Bürger gesetzeswidrige Zustände. Es wäre ein Einfaches, der schriftlichen Entscheidung entsprechende Grundinformationen beizulegen.
- Ersatzpflanzungen werden nur wenig gefordert, sogar in einem Fall nachträglich in einem zweiten Schriftstück reduziert. Hier sind uns Fälle bekannt, in denen diese vom Antragsteller nie vorgenommen wurden – hier scheint es keine Kontrollen der Stadt zu geben).
- Hinweise auf die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, die die Stadt bei ihren

Baumpröfungen vornehmen muss, gib es nur für sehr weniger Befreiungen - interessanterweise ausschließlich bei den Anträgen, bei denen die Bäume im Bruthabitat der Waldohreule im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde stehen (zu dieser nach BNatSchG geschützten Lebensstätte gibt es zwischen der Stadt und dem NABU umfangreichen Schriftverkehr aus ca. 6 Jahren aufgrund der zahlreichen Verstöße der Stadt gegen artenschutzrechtliche Belange). Ausschließlich hier wird schriftlich festgehalten, dass artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind, siehe 8. und 9.

- In allen anderen Flächen scheint der Artenschutz nicht zum Prüfmodus zu gehören, es gibt keinerlei Angaben in den Akten. Die Prüfung auf artenschutzrechtliche Belange ist allerdings verpflichtend vor Eingriffen/Pflegemaßnahmen.
- 8. Selbst in Gebieten, wo andere streng geschützte Tiere und ihre Fortpflanzungsstätten nachgewiesen sind, gibt es keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Prüfungen (Bsp. Wohngebiet Warth im Stadtteil Ötlingen hier befindet sich in der Nähe zum o.g. Bruthabitat ebenfalls seit mehreren Jahren ein von der Stadt schriftlich bestätigtes Brutgebiet von Waldohreulen. Auch diese Fortpflanzungsstätte ist selbstverständlich geschützt. Bei keinem der Befreiungen wird der Hinweis gegeben, ob artenschutzrechtliche Belange geprüft wurden (wir konnten stichprobenartig 6 Befreiungsanträge für das Gebiet Warth finden, bei denen 12 Bäume befreit wurde ohne Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.
 Darnit gibt es die Hinweise auf die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nur in dem Gebiet, in dem seit Jahren der NABU aktiv die Vorgänge der "Baumbefreiungen" prüft.
- 9. Zu 6: Im o.g. Bruthabitat im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde werden, trotz Lage der Bäume mitten im Bruthabitat teilweise auch hier keine Angaben zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemacht die Prüfung dieser Belange ist jedoch verpflichtend, bevor eine Befreiung nach der Baumschutzsatzung ausgestellt werden darf. Sind artenschutzrechtliche Belange betroffen, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörden, bevor von der städtischen Baumschutzsatzung befreit werden darf. Bei unserer Stichprobenprüfung gab es mindestens 6 Befreiungen direkt im Nisthabitat und an seinen Rändern ohne Hinweise auf die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Dabei wurden mindestens 16 Großbäume befreit offensichtlich ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung.

"Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. " aus

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/1029y8

10. Zum o.g. Bruthabitat im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde: eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen h\u00f6heren Beh\u00f6rde wurde, selbst bei Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, nicht eingeholt, bei keiner der Befreiungen in Bereich des Bruthabitats und an seinem Rand (es wurden in ca. 6 Jahren darin mindestens 25 Gro\u00dfb\u00e4ume von der Baumschutzsatzung befreit).

Folgendes wurde in den Befreiungen jeweils schriftlich festgehalten:

Apfelbaum (regelmäßig vom Nachwuchs der Waldohreule als Zwischensitzplatz bei den ersten Flugversuchen genutzt (Entfernung zum Horstbaum ca. 5 m) und Schwarzkiefer (ca. 15 m entfernt), beide befreit am 03.11.2014; "Lebensstätten von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten Tierarten sind nicht betroffen." Diese Aussage ist falsch, aufgrund des nur ca. 5 m entfernten Apfelbaumes und der nur ca. 15 m entfernten Schwarzkiefer – beides liegt deutlich im Zentrum des Reviers, welches it. Literatur eine Ausdehnung von ca. 100m um den Horstbaum hat. Dass seine Aussage falsch ist, bestätigt er im nächsten Satz: "Aufgrund eines möglichen Brutplatzes einer Waldohreule in der Umgebung wird für die Bäume eine Fällzeit wie im Außenbereich von Oktober bis Februar bestimmt." Damit bestätigt er zum einen, dass die befreiten Bäume zur Fortpflanzungs- und

Ruhestätte einer streng geschötzten Art gehören, trotzdem gibt er sie ohne Prüfung der lokalen Population und des Erhaltungszustandes frei – Verstoß gegen §44 (1) 3.

Zudem fängt die Balz der Waldohreule It. Literatur im Februar an, kann aber auch deutlich früher (Dezember) beginnen. Die Fällzeit hätte, würde es sich nicht um die Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art handeln und artenschutzrechtliche Belange wären nicht betroffen, für Oktober/November vorgegeben werden müssen.

So konnten auch Individuen während der Balz gestört werden (Verstoß gegen §44 (1) 2. und unter Umständen wurden Individuen getötet (§44 (1) 1.

Alleine diese Befreiung enthält gravierende Fehler.

- Zwei Fichten (ca. 12 und 35 m entfernt), befreit am 04.12.2017 Hinweise auf Türkentaubenpaar und Waldohreule, zudem "Der bekannte Brutplatz der Waldohreule im Nachbargarten wurde in dieser Brutperiode nicht genutzt…."
 Damit bestätigt er zum erneut das Vorhandenseln des Brutplatzes (der ganzjährig geschützt ist),
 - Damit bestätigt er zum erneut das Vorhandenseln des Brutplatzes (der ganzjährig geschützt ist), zudem die Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art, bestätigt, dass er sich im Nachbargarten, also nah zu den befreiten Bäumen befindet und hat erneut die Auswirkungen auf die lokale Population nicht wie zwingend vorgeschrieben, geprüft. Eine Ausnahmegenehmigung hat er jedoch auch nicht eingeholt. Er bezieht sich mit der Aussage vermutlich auf die Untersuchung von Büro Dr. Deuschle (siehe Bewertung von NABU), die fachliche Fehler enthält und diese, die anderen umliegenden und den Brutbaum nicht untersucht hat. Darnit interpretiert er das Untersuchungsergebnis von Büro Dr. Deuschle auch noch falsch, denn dieser schreibt, dass diese Fortpflanzungsstätte wieder benutzt werden kann (siehe auch Seite 4).
- zwei Apfelbäumen (ca. 30-50 m entfernt), befreit am 30.20.2014: "Lebensstätten von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten Tierarten sind nicht betroffen."
 Es gibt keine weiteren Angaben, auch nicht zur Fällzeit. Auch dieser Baum befindet sich im Nisthabitat. Verstöße wie oben dargelegt.
- eine zweistämmige Kiefer (ca. 90 m entfernt), befreit am 21.11.2017: "Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen, keine Höhlungen bzw. Nester vorhanden."
 Es gibt keine weiteren Angaben, auch nicht zur Fällzeit. Auch dieser Baum befindet sich im Nisthabitat. Verstöße wie oben dargelegt.
- 11. Den Antragstellern werden im Bereich des Artenschutzes (z.B. Kontrolle vor Fällung auf Nester, etc.) nur in einem Fall Vorgaben gemacht (Pröfung auf Anwesenheit von balzenden/brütenden/Nachwuchs führenden Türkentauben/Waldohreulen vor Fällung) dieser Fall liegt im o.g. Bruthabitat.

Für alle anderen Fälle gibt es unverständlicherweise keine derartigen Vorgaben.

Auch das ist nicht nachvollziehbar. Artenschutzrechtliche Belange müssen zwingend geprüft werden, egal ob bei Eingriffen oder Pflegemaßnahmen. Dazu ist der Ausführende verpflichtet.

Warum die Stadt auch darauf (wie bereits unter 4. genannt: geeigneter bzw. vorgeschriebener Fällzeitpunkt), dies in ihren Befreiungen nicht ausführt, ist nicht nachvollziehbar.

Nachtrag:

Zwei der Bäume im o.g. Bruthabitat im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde waren im Oktober 2017 zwischen Befreiung und Fällung Gegenstand einer Umweltmeldung des NABU Kreisverband Esslingen, da der NABU einen Verstoß gegen BNatSchG sah.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der NABU über mehrere Wochen dem Umweltbeauftragten der Stadt schriftlich mitgeteilt, dass es in 2017 Meldungen zum Nachweis der Waldohreulen (Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind streng geschützt) in 2017 gab und darauf hingewiesen, dass für den Nachwies Bild- und Tonmaterial zur Verfügung steht. Mehrfach erfolgte keine Rückmeldung und musste vom NABU angemahnt werden.

Vom Umweltbeauftragten wurde letztendlich nach mehreren Korrespondenzen und Ausführungen des NABU mitgeteilt, es ergäben sich für ihn keine neuen Fakten:

Zwischen dem 18. und 27.09.2017 hat der NABU Kreisverband Esslingen wiederholt in einer deutlichen

eMail-Korrespondenz auf Meldungen der Bürger zu Gewöllefunden und Rufaktivität von Waldohreulen im Nisthabitat hingewiesen. Er schreibt am 26.09.2017: "Sie schreiben, dass Sie mehrfach Meldungen von Rufen und Gewöllefunde der Waldohreulen in 2017 in einem nicht näher bestimmten Gebiet bekannt sind... Nach meiner Vermutung nutzt die Waldohreule den Siedlungsbereich als Jagdhabitat...".

Er bezieht sich auf den hier genannten Untersuchungsbericht von Büro Dr. Deuschie spricht von Jagdhabitat, obwohl er die Fortpflanzungsstätte seit mindestens 5 Jahren kennt und wiederholt bestätigt hat und stellt "Vermutungen" an.

Mit bloßen Vermutungen kann aber nicht die Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach §44 ausgeschlossen werden.

Am 27.09.2017 (vor der Befreiung der oben unter 10. genannten beiden Fichten und nachdem ihm der NABU die Lage des Revierzentrums im Nisthabitat nochmals mit Straßennamen definiert, auf die Verbotstatbestände hinweist und nochmals auf Meldungen zum Vorkommen der Waldohreule in 2017): "ich habe Ihre Nachricht erhalten, allerdings sind darin keine neuen Fakten enthalten, daher kann ich ihrer Argumentation nicht folgen."

Massive Fehler wurden damit begangen und Verbotstatbestände durch die Befreiungen ausgelöst.

Der Umweltbeauftragte hatte in früheren Korrespondenzen explizit darum gebeten, über Meldungen informiert zu werden und diese auch zu präzisieren.

Durch eine zur selben Zeit beantragte Akteneinsicht (bei der zuerst nicht alle Unterlagen vorgelegt wurden und erst vom NABU angemahnt werden mussten – was wertvolle Zeit für die Prüfung kostete), wurden dem NABU die Befreiungen der beiden Bäume im besagten Bruthabitat (ca. 15 m vom Horstbaum entfernt) bekannt, ebenso der Untersuchungsbericht von Büro Dr. Deuschle (welcher im Rahmen eines Verfahrens zur Bebauungsplanänderung erstellt wurde), auf den sich der Umweltbeauftragte bei seinen Befreiungen berief.

Nach Prüfung des Berichtes von Büro Dr. Deuschle kam der NABU zu dem Ergebnis, dass im Bericht fachliche Fehler zu falschen Schlussfolgerungen führten. Dazu hat der NABU Kreisverband Esslingen eine umfangreiche Stellungnahme mit Bewertung erarbeitet.

Da vom Umweltbeauftragten zusätzlich eine Fehlinterpretation des Berichts von Büro Dr. Deuschle vorgenommen wurde und seitens der Stadt nicht mehr auf eine gemeinsame Klärung der Sachlage (wozu die Prüfung der Meldungen gehört hätte) erwartet werden konnte, reichte der NABU Kreisverband Esslingen eine Umweltmeldung ein.

Da die Befreiung bereits erteilt war, wurde die Stadt vom NABU schriftlich gebeten, aufgrund des schwebenden Verfahrens eine Veränderungssperre auszusprechen, während die Prüfung beim Umweltministerium/Regierungspräsidium läuft.

Der Bitte kam die Stadt nicht nach.

Stattdessen rief der Umweltbeauftragte der Stadt beim Antragsteller der beiden Befreiungen (Privatperson) persönlich (während der Zeit, als der NABU wegen der neuen Meldungen zum Vorkommen der Waldohreule und zur Akteneinsicht in Kontakt stand) an und teilte ihm nochmals mit, er dürfe seine Bäume fällen. Dies wurde dem NABU Kreisverband Esslingen und der BI Stadtbäume (beide waren am Tag der Fällung vor Ort) vom Antragsteller persönlich mitgeteilt.

Es stellt sich die Frage, ob es übliches Vorgehen der Stadt ist, dass Antragstellern nochmals persönlich "nachtelefoniert" wird, obwohl die schriftliche Entscheidung längst verschickt ist?

Zudem kam es wiederholt zu deutlichen Zeitverzögerungen, da der NABU auf seine eMails teilweise keine Rückmeldung erhielt und die Antworten anmahnen musste. Das dann zur Verfügung gestellte Material war sehr dürftig, wozu es erneuten Schriftverkehr gibt. Erneut verzögerte sich die Einsicht dadurch.

Das am Tag der Fällung vom NABU eingeschaltete Regierungspräsidium wollte die Fällung bis zur Klärung des Sachverhaltes stoppen, jedoch waren die Bäume um die Uhrzeit der Rückmeldung des Regierungspräsidium bereits gefällt. Denn die vom NABU eingeschaltete Polizei konnte nicht aktiv werden, da der Umweltbeauftragte, Herr Rühle, die Freigabe zur Fällung bestätigte und Herr EBM Riemer

sich auf den Umweltbeauftragten berief.

Das ausführende Unternehmen wurde, ebenso wie der Antragsteller und Eigentümer der Bäume, darauf hingewiesen, dass sich das Verfahren in Prüfung befindet und möglicherweise ein Straftatbestand wegen Verstoß gegen §44 BNatSchG entsteht.

Der Unternehmer teilt mit, das sei ihm egal, das Risiko gehe er ein.

Alle Details dazu finden sich im Anhang: Ergänzung zur Umweltmeldung vom 26.30.2017 (Umweltmeldung Nr. 2017-10-054). Hier ist auch ersichtlich, dass sogar ein Mitarbeiter des Büros Dr. Deuschle die Fällung bei einem Anruf der Antragsteller/Unternehmen freigab. Direkt im Anschluss erklärte ihm der NABU, es gehe nicht um die vom Büro untersuchten Birken. Der Mitarbeiter wollte nun die Fällung sofort stoppen, weil er dachte es gehe um die untersuchten Bäume. Aber Herr Achtzehner weigerte sich, nachdem ihn die Mitarbeiterin des NABU mitgeteilt hatte, das Büro Deuschle möchte sofort mit ihm sprechen (die Verbindung per Handy der Mitarbeiterin war noch aktiv), bei seiner Freigabe handelt sich um ein Missverständnis. Sie bat die Fällung für ein kurzes Telefonat mit Büro Dr. Deuschle zu unterbrechen. Das lehnte er ab mit den Worten: "Ih komme erst wieder runter, wenn er Baum gefällt ist."

Ein Stopp der Fällungen war nicht mehr möglich.

Bereits 3 Monate später, im Februar 2018, wurden im Nachbargarten erneut 3 Bäume gefällt, die im Dezember 2017 befreit wurden. Auch hier versuchte der NABU Kreisverband Esslingen mit anderen Aktiven die Fällung zu stoppen. Ein Anruf bei EBM Riemer brachte keine Ergebnisse. Er berief sich auf die ausgezeichnete Kompetenz des Umweltbeauftragten. Die Mitarbeiterin des NABU erklärte ihm, Herr Rühle habe aufgrund falscher Schlussfolgerungen befreit, zudem sei die Untersuchung von Büro Deuschle teilweise fehlerhaft und es gäbe Meldungen von Gewöllefunden und Rufaktivitäten der Waldohreule in 2017 direkt angrenzend.

Sie bat um einen Fällstopp und einen gemeinsamen Termin mit allen Beteiligten zur Klärung des Sachverhaltes. Dies lehnte er ab. Den Hinweis, dass durch die Fällung unter Umständen gegen BNatSchG verstoßen wird, nahm er zur Kenntnis. Dies änderte nichts an seiner Entscheidung. Später meldete er sich per SMS bei er Mitarbeiterin und teilte mit, die Beurteilung von Herrn Rühle sei nicht zu beanstanden. Wenn der NABU zu einem anderen Ergebnis komme, müsse er Strafanzeige stellen.

Die Fällung konnte nicht verhindert werden.

Die Balz der Waldohreule beginnt im Februar, zeitweise auch schon im Dezember/Januar.

Aufgrund der Befreiung im Dezember kam es im Februar 2018 zu weiteren Baumfällungen – die Balz hatte da mit sehr großer Wahrscheinlichkeit bereits eingesetzt. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Fällungen Individuen der streng geschützten Art gestört oder getötet wurden.

Da sowohl die Anwohner als auch der NABU und die Stadt selbst (eMail-Mitteilung vom Umweltbeauftragten an den NABU) vermuteten, das immer wieder einmal der Horstbaum gewechselt wurde (was nicht unüblich wäre), ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die im Februar gefällte Fichte als Horstbaum diente, in der im Februar die Brutvorbereitungen begonnen hätten. Damit wäre auch die Fortpflanzungsstätte beschädigt worden. Denn es gab wiederholt Meldungen von Anwohnern an den NABU, dass unter einer der beiden Fichten (die später befreit wurden) Eulenkot und Gewölle gefunden wurden.

Befreiungen von der Baumschutzsatzung durch die Stadt Kirchheim unter Teck

Kopien der Originale aus Akteneinsicht – Stichproben

Bescheide für Bäume im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde im Bereich der Fortpflanzungsund Ruhestätte der streng geschützten Waldohreule

Keine Angaben zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange durch die Stadt GROSSE KHEISSTADT



Hern Decree Narrog Int Tober II 7,3230 Kirchbern unter Teck

SG 224 - BSA 97/2017

Attenting Galembrons

Markon Dixination of the Albertain of the Albertain Carlo

21,11,2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung

many party from high root to be come in

Grundstück: im Tobel 9 in 73230 Kirchheim unter Teck - Ötlingen

Safir geetinger Herr Narrog:

and Iliven Antrag vom 13.11 2017 ergeht folgende Emischeidung

Due 5 Barane auf Grundstück im Tobel θ in Kirchheim unter teck - Deingen wurden am 17.11 ≥017 besichtigt und unterliegen der Baumschutzsatzung

Der Ahorn I ist als Zwiesel gewacheen. Die Zwisselstelle ist auffallig Eler Zustand in starv geschädigt

Die Robinie 2 ist zweistämmig gewachsen. Es sind zahlreiche Totaste festzestellen, sowie Uberhang Der Zustand ist stark geschädigt.

Der Ahern 3 weist am Stamm Raule auf. Der Zustand ist stark geschädigt.

Cor Saum 4 weest einen staden überhand zur Kreisstraße duf

Die Kiefer S weist einen Schiefstand nut sowie massiven Narielverheit. Der Zustand ist stein gestendirter

Die Baume stehen in einem Gehotzesen recht eng zosammen. Dorch die Fallungen wird der Bestund vergüngt, die verbissbesiden Geholze bekommen mehr bieht und die Getairen eind entremiert.

March § 5 (1) b and c der Baumschutzsatzung wird für diese Blume die Betreiung erfellt.

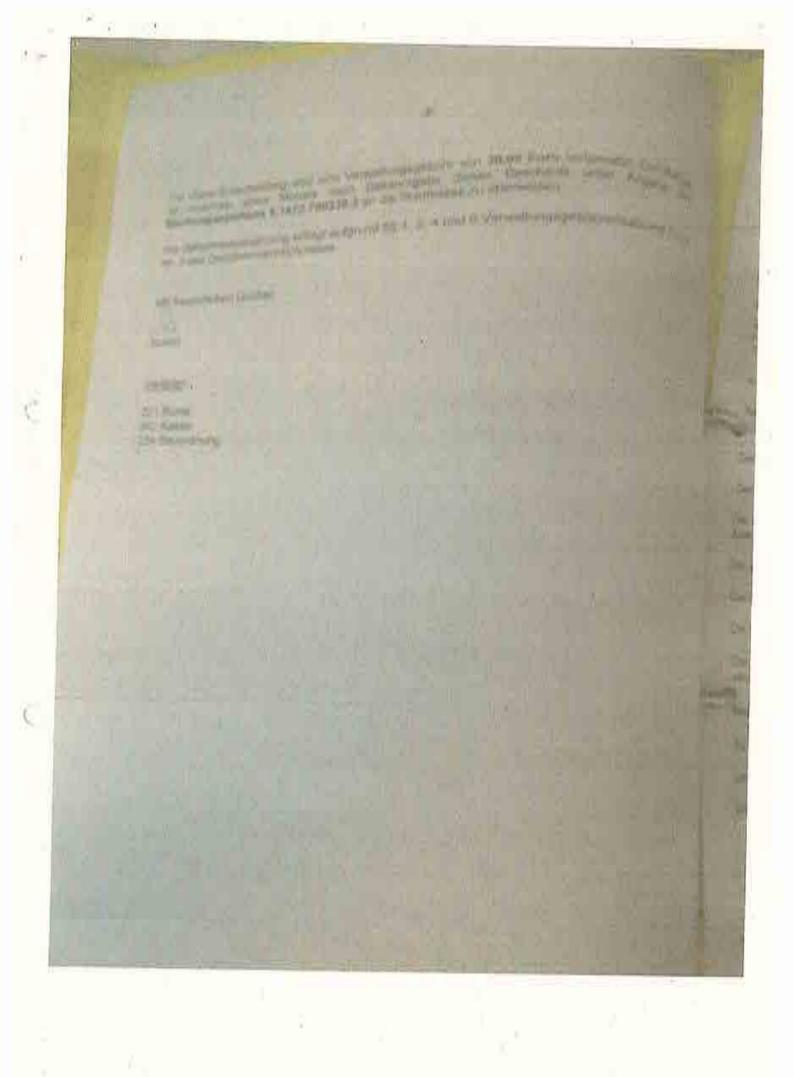
En wird gernten die Baumfallungen zeitreh auszuführen

THE RESERVE THE

E)

The second secon

Alaman Profes



CHICA TO STATE LANGE



North William the stapped on the 7544 Overly St.

1 1 19

4 WAY COLD BROWN

Laurence was not PRINCIPAL STREET, SQUARE, SQUA Attended to STATE STATE er, designed byth

Befreiung nach der Baumschutzverordnung Grundstock Ginstorweg 3 in Kirthmator a T. Ottorgan

Soft important stand Wingel

Server was a resident of the American Company of the Server of the Serve

Grand Supple that would be started by the Control of the Control o Company with the CS (D-221) of A gallette of Seconds.

Exchange the Serbiane Factor personnel des Employee Andrews and Indian an ever factor and

Mach 5 9 (1) is wird his die Fronte 1 me distriction orbeit.

Elicities 2. Line Fronte Ampliante dictine Managery and make articipe you have a histogram of the Region and profession region of the stades of the last and the Committee will be until and overtaken of he no nowayle with the profession. March § 5 (4) to limit (2) o wind his die Ficzion 2 des Befrenning ordent.

Fights 3: On First Wat size that the sound land will also pure to the Tung security Estimate Autiforcing their purpose to a larger and delivery property and a larger and the property and the same and the property and the same and the property Water the Control of March & 5 (1) is sent (2) is west his die Fightle die Notre and extens.

Fights 4. On Frysh register Manyon Secundary, start and day plot Named with the CHI THE PARTY OF THE PROPERTY OF THE PARTY O THE RESERVE THE PARTY OF THE PA Macris & A. (8) to word (2) is wired five that Finites & the Enfrancing artists

A DATE OF THE REAL PROPERTY.

Except to the control of the Plant of the Control o Sample Control of the National Personal Party of the Sample Control of the Sample Contro The state of the s Name & Street is come (2) to some flux also Explice disc Bertresonny arrivant CHARLES and the second section of the sectio The things of the tripped with See Specific Street one Verweitungsgebilde von 30,00 Euro festgeste. of profiles and sport of the Startik Base 20 Liberwolands Consider a more arrord and programs \$5 1 2, 4 unit & Werwallings geochromaters MILITARY CRITTON SATINT. STATES THE PERSON 00/2

CHICAGE KRUSSTADT



Street, Square and Applications of the

From the Property of Taxable Total Control of the Party of Taxable Tax

Austromorgaamt

Harmon Marie Committee of the Committee

100

10. Dezembar 2013

4-8372-BVO 80/2812

Bafrelung mich der Baumschotzverordnung

Grandstück: Tulpanweg 4 in Kirchheim u. Teck - Ötlingen

Settingswitter Powe-Herbrik

auf illren mündlichen Annag vom 03, 12, 2012 ergelt falgende läntlichtlidung.

- Disc until Schutz stehonie Walnussbaum auf Iprim Grundation furnitione, i ev Kirch neith until Teck - Otingen darf entired winden.
- 2 Der Walhusabetinn wird nach der Baumschutzverordming § 6 (1) bigim einer im den den der Der Baum bericht der Baum bericht der Baum berichten der Baum berichten der Batter B
- 2. In Gallan des Churchtung will nach der Groupe des Grandschaften eine brieftphartung getoriers die al. Laure zu ersetzen Desse histe zum Zahrunt der Phartung in Limitohe siden Stammuntag von nordenten (2) is der haben und pu tachgenom mit mindenten sillere Plant zu althern. Chose Countryboroung hat in der topphoen Phartusphoen (Manapher die April) zu erfolgen. Die Phartung et mindent pu
- Christothangel Lavatettamand ausze aus der Late Einzeholtsonnen Absomitt 2 in d.3.
 - February ne (American) articles (House Hall) Horse in Alter 6 tile if et, attraction (100) (Article (Antonographics))
 - Hill have been support to require the said. Shouldn't status at the first scale to want to Science
 - House Distriction to the Carriers of Phillips have I'm attraction that the unit
 - Lies agrille philater in regulatory of table 4 11 ms schoole all-doller attentions for contra

To these Entertuioung and ever Verwahungsgebühr von IS,00 Ebro Melleretut Des Belling at cast Desirongabe alexen Bescheits unter Angabe des Dischwingszeichung 8.1472 200476.4 an die Steilmasse 20 überweiser No will defaul fingeweeten dans meen 5 de Abn 3 Matematicagement Sturre in der Zeit von 1.5. Se an in nurst gefall vertigen durfen M) freemissier Gritten Bittogra Vintalia) 53 Harr Frolling 24 161/2



- The same of the

Ffdds.

- Miller William

Tag and the plant water tank

Abtobog Samming

-u-rain finalignar

Personal State of State of

ti - Uga (in especial de la composito de la co

21.01.2018

11-83/CHIVO 0/2016

Befreiung nach der Baumschutzwererdnung

Grundstück: Tulpenweg 7 in Kirchheim u. Teck - Öllingen

Selic peetition Herr Volloy,

auf Innett Antrag vom 12.01.2015 ergeht folgende fintsetninkend

 Die Eiche auf Hram Chinderock Tollierweg Zie Kirchheim u. Teck – Olliegen wirde en 12 01 30 (5 sofgesticht und erfüllt die Kritenen der Baumschutzwattung.)

Barranungsgronde Durch den Beum werden Wohrmaume in nicht verzeitraren Umfang deschattet Durch die Wurzeisenbildung wird die Stokmaniege am Eingang beschiedigt. An der Kallenwand haben eich Riese nurm die Wurzeitrinwirkung gebildet.

Dia Elohe let vital and standardner Aufgrund der vor Ort bewintigten Behmungspründe werd einer Befreitung zugentimmt.
Nach 5 5 (1) d wird für diese Eiche die Befreitung arteilt.

2. Für diese Einscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro tentgesetzt. Der Setrag ist innerhalts eines Monats nach Bekenntgabe dieses Berscheids unter Angabe des Butthungszeichens 5 1472.600009.3 an die Stechtasse zu überweisen.

Dis Gebührentesterzung erfotgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 9 Verwaltungsgeoührensstzung (V m. 72/3 des Gebührentestententestentest

AND THE HARD CHIEF CHIEF

Serion.

Vacquier of Horsephile 29, 630

awith:

Name and Address of the Owner, where

IN EST KHENINYANT AND DESCRIPTION CONTRACTOR OF Sweet and Tenant Control of the Tenant Con China Color SG 224 - A SA 73/2017 Softwarp harb der Beuttechutzselrung 100 Schroebice Tonelstrafe 17 in Klennhaum Dittar Fack - Otlingen TR. 03, 2017 Life particle May Voted to a rimer American de de port effects (de mos principales) De 2 de la company de la compa Con Security of state section and which every state of Security and Con Section and Security on the start perchasing bourses. Contacts had stable Deficia or the proposed by and the ships before the sea on the Exist or some Totally and commendate und bore is appropriate All the Countries befores not such artists from the second section of the second section COLUMN FOR THE PARTY OF THE PAR be telder Balmen bestelf and any ange Enumeration process. Nach (-3 (1) c der Saumschlitzsatzung mird für glass Saums die Belleum arte b For case Entertaining and east Westeringtonian vol. 25,00 East helpinte the family is a remainder though much fintermucks diese Salloters one Arpice on Suchurge znchana E 5472 700233.0 un die Stech pere zu Ligneren. The Secure enterior and enterior enterior enterior by 1 of the part of the property of the secure of to A this Gold production of the latest All handlines Grades THE PARTY STATES

CHOESE KITEISS CALIT



A CHARLES THE PROPERTY Darmie Namen (iii) 7 aber b 737 School and Motor Town

4 63/2 BSA 37/2017

Almania Omioranning

13.03.2017

The Part of the Pa Special proper River & St. of St. of tion of School grantellaws, talk Albert State No. 100

Befreiung nach der Baumschutzsatzung

Grundstück: Im Tobel 9 in Kirchheim unter Teck - Ollingen

Serier asserves Herr Names

and Privary Anthaig view to by 30 t7 argebt folgenge Emechanique

Die 2 Robinstin und dem Grundstück im Tobel 9 in Kramnerm unter Tecs - Grungen unter begein der Ballmach utzsatzung

Bertin Ratumon stehen setu eng bereinander im ossenbyen Gorton Am Stammfull sond Falling (astronomical die Baumo hation sich genäigt die Raumslatische bestang manne Schenen

Aufgrund der Lage und das Standorten ist eine Hallung / Emtantung unumgeleigen

Nach § 5 (7) b der Baumachutzentzung wird für beide Robinien die Befretung erteit.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebiler von 20,00 Bure felligenetzt. Der Betrag let imperhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieset Sesoneits unter Angert des Beatrungszuichens 5.1472,700104 6 an die Ehaffkasse zu überweisen.

Dis Gebühlenfestsietzung infalgt aufgrund § 1.2. 4 and E. Vermitalgaljebungenatzung IV ist. Nr. 3 des Gebultrenverzeichellenes

Mit troundlichen Großen

Verteninc 6t Herr Ruhm 21, (032)

A PROPERTY.

Befreiungen von der Baumschutzsatzung durch die Stadt Kirchheim unter Teck

Kopien der Originale aus Akteneinsicht – Stichproben

Bescheide für Bäume im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde im Bereich der Fortpflanzungsund Ruhestätte der streng geschützten Waldohreule

Mit Angaben zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange durch die Stadt GROSSE KREGSTADT



- Printed the Conglishment of the

Francisco Monter Patrioussessible 22 PROTECTION IN

4-63/2-BVO (06/2014

Bauordaumpared

- - Fron Ochon

Name of Participant of Additional

i - m who cogylon hit - matrick are C--- Altermitable 3

106

10,40,2014

Befreiung nach der Baumschutzverordnung

Grundstock Tobelstraße 9 in Kirchheim unter Teck - Öttingen

Self geehrter Herr Waber,

auf Ihren Antreg ergobi folgende Emscheidung

- Die 2 Apfelbaume auf Grundstück Tobelstraße 9 in Kirchneim u. Teck Ottingen wurden. nm 29: 10:2014 aufgesucht und artüllen die Kniterien der Baumschutzsetzung
- Die Iselden Apfelbaume weiten einen deutlichen Schiefstand out. Auf beiden eind Frosinkörper von verschiedenen mangabrigen Baumpilzen achtbar. Die Blaume eine inweils im Stamm bohl und start geschädigt. Es bestehl wingsschrankte Verkahrneicherheit Labernstatten von streng geschützten bzw. europarachtlich geschützten Terarten sind nicht betroffen

Deshalb wird für beide Aptelbäume nach § 5 (1) c die Befreiung erteilt.

For these Entachaidung wird eine Verwaltungsgebuhr von 25,00 Euro festgesenzt. Der Betrap ist inherhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des Buchungszeichens 5,1472 400429.0 an die Studkante zu überweisen

One Geodoran/estantzung erfolgt aufgrund §5 1, 2, 4 und 6 Verwaltungsgebührensatzung i V.m. No. 3 des Celbalmen verzeichnenen.

Mil Treumdleben Großen.

6

Vortining 51 Horr Runis 21: 63/2

7 27 - 1 - 7 -

THE RESIDENCE OF THE RE

Continue the

Married Tremm TOTOTHERMAN,

8000-13-20 UN 14 Kit 18 00 SW

P. Chair Committee of the Control



The same of the last of the la

Cale Waber Lither Techatrate 25 71128 Gautelden

15 0

SG 224 - BSA 105/2017

Abtellung Bauerdoung

Transport

The second s

04.12,2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung Grundstück Tobelstraße 15 in 73230 Kirchheim unter Teck - Öttingen

Salv peanite Frau Weber-Urban

auf Illean Antrag som 24 11 2017 ergeht folgende Entscheidung:

Die zwei Frichten auf Grundstuck Tobelstraße 15 in Kirchbeim unter Tack - Otlingen wurden am 28 11 2017 besichtigt und innerliegen der Baumschutzsatzung.

Die Europa 1 steht sudion und weist einen stanken Efenbewuchs auf Die Beradung ist stack flucking Dier Zustand ist mittelstein geschädigt.

Die Fichte 2 steht weiter nordlich und weist einen auffaligen Schieferand zum Gebaude auf im unteren fiereich haben Aufantungen stattgefunden. Die Benadlung ist jut ausgebiedet.

Beide Baume stehm so versetzt, dass Westwinde zwischen den Gebauden hier stark angreiten konnen Aufgrund der Baumert sind bei dieser Baumgröße / Alter folgende Probleme bekannt Bruchgefahr und Windwurft diese Rotfichten sind klassische Waldbaume des montanen Bereitzlis, die sich besonden im Alter nicht für hiesigs Hausgarten eignen

Nach § 5 (1) b der Baumschutzsatzung wird für diese Baume die Befreiung erteilt.

Bei der Begehung winde ein Parchen der Torkentauber featgestellt. Aufgrund der beben Anssissungsfaltigkeit dieser Art sind auch in militien Wintern Bruten bekennt geworden Bas dem omzeitigen Wintereingung ist eine erfolgneiche End nicht möglich Sollte der Jahuar/Fatzunt mild som ibw der Fatturmer mild eine nachste Paligenorie (Oktober - Februar) fallen, so set durch der Eigenfunge zu alleren de eine Brut stattlager

Our Dekimine Brutolata der Weldobreule im Nachburgamyo wurde in dieser Brutonioos nicht penutzt. Fullis gestallt werden soll wird empfoniën dies im Dezember 2017 durchzuführen 1994 Aussauhung von beizenden / bolfonden / Nachwurde füll renden Türkentzniben / Waldobis eulert ettt sit zuch eine Fallung im Jenuar / Fobruar bzw. die nochste Fallphriode (Ditaber – Fallung 2018) mogent.

The state of the s

THE RESERVE AND ADDRESS.

211

The same

The same of the same of the

of superfact cases Monate nuch Bakanetyabe decas Deschede unter Argabe des Baseburg-Franklann 5 1472-700387-7 britis Shallkanto zu überweitun

Description destruction of this authors by 1.2.4 and 8 Verwellungsgehöhernsatzung 1.7 m. Nr. 3.3es Saburersservint Strikeses

Michael Str. Dillion

BUTTON

Victoria.

221 Marie 542 Karen 254 Bellordnung



Principles From Mile State Administration of the

Cabi Webel Lither Constitute 26 F1 128 Cholesten

miles has

SG 224 - ESA 96/2017

Abtellung Bauoninung

21,11,2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung

Grundstück: Tobelstraße 9 in 73230 Kirchheim unter Tack - Ötlingen

Senr gennice Frau Weber-Urban:

stuf (from Annieg vom 91 11 2017 ergeht folgende Entscheidung

Die Keiter auf Grundstuck Toberstraße 9 in Kronheim unter Tierk – Offinger wurde am 15 in 2017 bisichtigt und unterliegt der Baumschutzsatzung

Die Kiefer siehr sehr nah ein Sehweg Der Baum ist zweiselig gewachten am Startin ist perside ein Stamm schrieg. Die Zweiselstelle est leicht auffallig Die Benedung ist ab dem 3 Jahr fehlend, es sind Vergilbungen testzuntellen. Der Zustand ist nittellstark geschadigt Sine Regoneration ist nicht absehber

Nach § 5 (1) c der Baumschutzsstzung wird für diese Kiefer die Befreiung erteilt.

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Keine Hahlungen bzw. Nester vornanden

For dese Entereidung wird eine Verwaltungsgebunr von 15,00 Euro teatgesetzt Der Batrag ist innerhalb eines Mohats nach Bekanntgabe dieses Bescheide unter Angabe des Buchungszeichens 5:1472.700337.6 an die Statifkasse zu überweisen

Chi Gepunrentestestaung wrolgt worgennt \$4 1 2, 4 ung 6. Verweitungsgebonrentetzung I V m. Nr. 3 ung 6. Verweitungsgebonrentetzung I V m.

ASR fesurefiction Citilian

Estado.

Vorminia 221 Huma, 542 Kamin 224 Baucronaing

-

10000

3 1 1 1 1 1



SHEAR SHOW THE REAL PROPERTY AND THE PARTY WHEN THE PARTY AND THE PARTY

Herr Rudolf Weber Tobelstraße 15 73290 Kirchheim unter Teck

Tire Section

4-63/2-BVO 110/2014

flavordnungsamt

Transport From Front School

Querland Programs #18

From 10 Schoologystrohnerin-trick.de

Brown 106

Comm. 106

Comm. 03.11.2014

Befreiung nach der Baumschutzverordnung Grundstück: Tobelstraße 15 in Kirchheim unter Teck – Öttingen

Sehr geenster Herr Weber,

auf Ihren Antrag ergeht folgende Entecheidung:

- Die 2 Baume (1 Kiefer und 1 Apfeibeum) auf Grundstück Tobeistraße 15 in Kirchneim ist Teck – Ottingen wurden am 29.10.2014 aufgessicht und erfüllen die Kritarien der Baumschutzsatzung Die 2 Baume durfen entfernt werden.
- 2. Die Klofer steht sein nahe am Haus. An Geb- und Treppenbelagen und etarke Schaden durch die Wurzeln festzustellen. Die Benadtung ist lockig prid stark vereraunt. Der Beum wurde bereits 2012 besichtigt, hier war ein Nachbarbaum betroffen. Seicher fult eich der Zustand stark verschlechtert. Ein Erhalt ist nicht möglich. Der alle Apfelbaum weist Höhlungen und Prüchtkörper von Baumpilzen auf. Ein Erhalt ist nicht möglich.

Lebensatation von strang geschützten hzw. auroparachtlich geschölzten Fjeranten einer nicht betreiten Aufgrund eines möglichen Brutpletzes einer Waldchrouse in der Umgebung wird für tile Baume eine Fallzeit wie im Außenbereich von Oktober bis Februar bestimmt.

Für beide Bittime wir nach § fl (1) a die Befrelung erteitt.

Für diese Entscheitung wird eine verwatungsgebahr von 25,00 Euro reetgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheide unter Angabe des Buchungszeloftens 6.1472,400433,8 m die Studtkause zu überweisen.

Die Gebohrenferbeitstelig arfeigt aufgrund 55 1, 2, 4 und 5 Verwaltungsgebahrensatung i V m. Rr. 3 des Gebehrenerbeitstelses

and (resinctioner Großen

SHINGH

Verreiller (6) Herr Robbs, 23, 63(2)

EFERTAL L

The second second second

Miner Police 800 (2)

Fritzen Australia Property and in

GREWING SPERSTADT



HACT Print Hickorymuna American Pro-- ar an investment of the Parish

ilmoorming.

10.10.2017

Annual Control of the Control - 1 AND 1 AND 1 the Market Shill the make in - I Mexically a Fee 100

EG 224 - BBA 92/2017

the state of the last of the last last like

Betruring Bach der Baumschutzung

Grundstück) Gingterweg 7 in Kredibeim unter Tock - Otlingen

Date generalic time Balasonator.

and three Acting your off to 3017 ergebt forgunde Entrebuildano

- 1. On Designal and Direct Consistency Commission C to Kincobern & Tech Official words and (1) 10 2017 automain by used uninstituted the Engineschatz activity
- Die Douglasse stellt en füstgest Gathenhorgeste Am Digmentill stem im Nebeller im Displacement follow (Allegen Recognition of many proportion Applied and the extension Domest vergetter figures. Var unter ad ein blick in die Kome moglich ihm Namikunton ist

In commission in Dispersing was have also graphstate Kantager and Easter, done worders 1-1 - non tuttal (sugget) profitions Authority der tringlage und Espondon - time growing Syncythological amountain.

Nach § 5 [1] I der Beimmehntzsahrung wird für die Douglasie die Befreiung erteit.

Amountained with Distance and more belieffers from Horizogon how Neater

Cur there Constructions and one versions specialists von 15,00 huro; subprisetar Day Marinage and appropriate secures Microsco planets the convergence of a serie from the collection of August a Dece Dimbut Gernichmen 5.1472 F00292 1 and a thatteason or Openional

and the community of the contract of the contr NO THE CHARLEST WITH THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE PAR

Add No. of Lots of Chillies

a Period

Specimen 122 (Ham Rights, 342 figures) 2.4 Historianing

Married Toronto. ECOTORES MIL GROSSE PUBLISHADI



Water Parents Water Parents Continues 201 Taxto Machines Intel Texas

5G 224 88A 89 2017

Hammuning

- 7 - 401 - 401 - 400 - 500 - 400

Befreiung nach der Baumschutzestzung

Grundstags: Ginsterweg 23 in Kirchheim unter Tock - Öttingen

Harry greethyter Herr Harryman

auf them Avivery vom GH 10 2017 ergeint folgende Entecheidung

- Dis Fichte auf Ihren Grundstaps Geneterweg 23 in Kochheen u. Teck Ollingen invinde um 11 10.2017 aufgesucht und unterliegt der Baumachstzsatzung.
- Die Fichter werd am Stamm Ehrubewichs auf Der Nagerbahang ist lobing und versiehert.
 Der Zustend ist stark geschiedigt. Ein langfristiger Ernatt ist recht möglicht.

Nach | 5 (1) a der Baumschutznatzung wird für diese Richte die Betreiung ermit.

Artenichutzerafliche Balange and nicht beiroffen keine Hehlungen tizw Nester

Dur dern Entlicheitung wird sein Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist inherhalb eines Monats nuch Bakanrugebe dieses Bescheids unter Angabe des Buchungszeichens 5.1472.700293:0 in die Eindlickess zu überweisen.

On Constraint statistics into the state of t

Michayedicing Gruhm

S TIGH

Samuel 23) Hart Rubb 347 Kalen 224 Bauerdrung

Street, French

14,00 to 10 to Mil.

A STATE OF THE PARTY OF THE PAR

CHOSE KHESTATI



Title Common Pappare Continues of the Fill Continues Code Code Benedleman

DO 124 BSA 84/2017

16 10 2017

Befrancing nech der Baumschotzsatzung Grundstüge Ginsterweg 25 in Kirchheim unter Teck – Ötlingen

Soft parties From Yamman

our front XAV ag you be 10.2017 argent faigams. Entachedung

- Con Directly shades on the American automatic General Control of Control
- E De Scherchere auch in Vorganen Durch Arbeiten an der Gestellung wurden
 Aberde Arbeiten geschlengt Vorgiffungen sinn start vormitzien Der Zustand ab start
 geschlangt.

The Electromates in historia Satternation worder all thanks gentlered, and directle provides an Halla Electromatical and communities and community and commu

Pack \$ 5 (1) a der Baurmshutzsatzung wird für denn Blaum die Befreiung erteilt

American American Danage and aight beholfen kinde Hehlungen bzw. Nemer

And come Enterpretary wird above Vorwallingsgebiller von 25,00 Euro heitigsentst. Om floting at temperatures Monde nich bekindigste dieter Benchods paler Angebe der Burdungssellichens 5.1472.706204.8 er der Stedt eine zu überweiten.

the Categories female my entropt adigment as 1 2 A unit 5 Verwaltungsgebütrermatung i Veri.

(ACTION AND DESIGNATION)

ENG

Automin. 27 Chair Marie 142 Paris 524 Biogramog

Mineral Sections

Here the Control Sections

PARTY AND DESCRIPTION OF THE PARTY AND DESCRI

Befreiungen von der Baumschutzsatzung durch die Stadt Kirchheim unter Teck

Kopien der Originale aus Akteneinsicht – Stichproben

Bescheide für Bäume im Wohngebiet Warth (ebenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer streng geschützten Waldohreule)

Ohne Angaben zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange durch die Stadt CHILD OF BUILDINGS



Particular of the State of the

4 00/2 NVO 98/2015

200 Community VOLL

Befreiting rach der Baumschutzverundnung

Stranslatuck: In der Warth 45 in Kirchneim u. Teck - Odingen

Service Camer and Herren

(I'm Haintalphe and dem Gruwsstuck in der Warth AS in Kastilbeim über Teis in Computationalitie). Sediumgeweig die Draftleder der Feberweite hann nicht entgestellt von den

- Die unter Schrag stehenste vierbeitente werde am 12.18 2013 (f. Augenanges besonderen.)
- 2. Pur die Namisciche ist berott 2012 eine Beheiding Scentrage Verden Grund von der stellt verschaftlung. Zovor Natte dies Gamentisen H. Kuttle auch Sindersar ausgebing Datturch und große Schreittachen (20 cm Durchmesser) and Statem erumanden Ereckführen sind bistige nicht einmat diesatzweise am überwallen diet bei ein notwiering Fostbeführ sehr wahrenbeitigen.

Coundadizach, aled usinne Arbeiten bus Grunden der Beuropeennenen ab untertakken und Ebrasen nur teit gewichtigen Griffden (Vurkehtskieberheit) derchgeführt lesiden.

Mach (5 (1) a wird für diese Hainbucke die Behnung errollt.

All the California's west rough Redding nine Erentziffletzening gefansert, to acit the mineral services. Come where west was the extraction of the common the mineral services and the common the common terms of the common terms

12

200

- - Pages received the proposition problems on the contraction was tracted process (notices)
 - Control Confluence Magaillurachie (Pranue avaign Whoma's Trather (III aller Annie 10 m.) ances mor efficie, reflicted Hormarachong.
 - Administrative (Spicial artis 'Magnifica') Hone in other las 7 in spiates Election
- Contain (Crataing is inevigable "Pauls Scarter"). Holie 4 bis (5 n), with bewalters Sorter.
- Renders (Cratalogue Javalles "Carriaces"): Hone 5 bis 7 m attraktive Biotal Fright and
- Ziefaphii (Malus-Frytinden). Höhe 4 8 m. achone filorex und ziefende in umbre

Die Ereutspflanzung wird nach § 7 der Baumschutzveroldnung gefondert

Matheundlichen Grußen

Schon

Vertilling.

81 Han Ruble



Proceedings of the same of the

STORES TO STATE

Baueronungaami.

And the street of the street o

American Ame

Jane 105

18. Juni 2013

4-5312-DVC 3612013

Barnaturg much der Barmachutzverordnung

Grandsback in der Warth 60 in Kirchbeim u. Teck - Ötlingen

Beni sonne Damen und Herren.

elaf.miner mandichen Arimsg vom 04 06 2013 ergeht folgende Entscheidung:

- Ghindinick in der Werth 60 in Kirchheim u. Teck Otlingen wurden am 12.06.2013 in Werencheit genommen. En dörten 3 Bayme (Kiefer K.) und 2 Lebenspäume) emifernt wassing.
- Die westliche (defer ich (in Richtung Gebauce 58) ist wochsig, in 2 m Höhe mehrstammig diesgebildet. Sen Jahren mit Eteu bewechsen. Der Stamm ist etwa noch 1 ont von der Deutstellung (Beton) entfernt. Ein Aufbringen einer Verwahnung ist so nicht möglich. Die Krefer Kil wird nach der Baumschutzverordnung § 5 (1) b befreit.
- Im Garton des Grundstucks wird nach der Rodung der Kiefer eine Ersatzpflanzung gefordert Es ist I Baum zu ersetzen Dieser muss zum Zeitpunkt der Pflanzung in 1 m sichem Stammumfang von mindestens 16 18 cm haben und ist fachgerecht zu sichem Diese Ersatzpflanzung hat in der folgenden Pflanzberiode (November bis April) zu erfolgen Die Pflanzbung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

· Seminimum

Appendix of the second of

STATE OF THE PARTY OF THE PARTY.

NAME AND ADDRESS OF TAXABLE PARTY.

(Signifier) (Acer competer Elimpo) Metitalise (Koriss ana)

Harmendom (Gretaegus cros gelli)

Ebernache (Somm aucuparia)

The second secon

Official Follows

1 Share

Commence of the International Section (Section of the International Section of the Section of th Service of the month of made of the Stamm of oftwa both its and won do Company (Cost) authorized Em Authorized allow Version rung (itt montion for the language and the language for the language fo Parent of motor declaration in the state of The Land to the Care Gold et night witching. Verbraunungen sind festzustelle. Superior Services (See Lengtrotogy 6/half ist night möglich) estacing at your mightin can surprimitigat fethalt ist night moglich Der Lebensbeum (4) wird nach der Baumachutzverordnung § 5 (1) ib beitrag - De Legersnam CZ (am Eck des Carports) at wüchsiger als LT, einige Verbraus ungen De Localismum C2 (am C2 (am C2) (am C2 Ell arumation Estall in night moglich. Der Lebensbaum L2 wird nach der Beumechunzverordnung § 5 (1) 6 befreit it in Sinten ses Grundstacke wird nach der Rodung der 2 Labensbaume eine Erseit Mancung gefordert. Es sind 2 Baume zu ersetzen. Diese müssen zum Zeitpunkt de Plantaung in 1 m Flohe einen Stammumfang von mindestens 12 – 1st cm haben und sies Planzong in 1 of Motion Diese Ersatzpflanzung het in der folgenden Pflanzperiore November die April) zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhalt zu unterhalten und bei Acquing by ersection £ £motehlungen: Palaenbine (Amelanonies arborest "Robin I-till"). Plohe Im Albar B bis B in annahing Membeers (Sortes and 'Magnifical'), highe in Alter the 7 m, spater Eliminal Rottom (Cratalegus laevigata "Paule Scarler") hione a bis 6 m, selhr bewährte Sorte! Rolders (Cratagus lavalle: "Carrierer"): Hohe 5 bis 7 m pritraktive Blote Fruitt und Zarapfer (Malus Hybriden) Hone 4 - 6 m, schone Bloten und zierande Früchte 10 For some Entechniques wire one Verwaltungageboth/ von 30,00 Euro Festgasetzi Der Berry at Impensity error Monats nach Bekanntgabe dieses Buscheids unter Angeles Bochingscorchans 5,1472,300200.6 an die Stadikasse zu überweinen. Committee with the property of the control of the c MOTHER SINO GROOS THEFT 200 - 01 Hort Marile, 21 Mar.

CHOCKS HOWER ADD



14015 District Memoraroning in Jer Wenge To SO THE RESISTANCE LINES THERE

O supromuse and

tv. James 2010

Annual Property States F-411 (100 mm (m 4) 0 THE RESIDENCE AND INC. 100

4-63/2/EVO 02/2013

Befreiung nach der Baumschutzverordnung

Bent goulder Hear Muncherhorn,

the Everies and thems Circumstatics in one Water 12 in Engineerin union tech. - Offingen wonder and perchasing in Augrosofield generation Company respectively.

- 1. The union Sichula storiende Eliche daet antient werden. Die Eliche ist jest Elichen processions spinnerraupen befallen gewinen Trota einer Gekampfung denth die Funte Cruntum, Flore topic fullor the manage gentrooliginate therefore done in Normalbaure den Paumon, auch noch den Beronn Soroner über übe Detail den Eschungerszendigung printers at in den ellzien Johnn vornehr im gabben Lant de Desobarchian Aufgrund der Destandigkau der Neistellinare und Gritare immigationnene Busy hwerefore eacht microscommunicate
- Die Befreiung nach der Baumschutsverordnung § 5 (1) is wird erfellt
- to Carrier des Constitutes wed nach der Gisting der Entre mor Essamillaristing giologichert. Es der 1 Bourn zu erzeiten Dieser muss zum Zeitpunkt der Pflerreung at 1 in Prone sinon stammorntong von condentions 20 - 25 cm habite voor int factionround as sichern Diese Erietzellenzung hat nach der Köhnig in der folgenden Mausperinke (Movember bis April) zu efforgen Die Pflanzenart went bei sinem Gespräch am 28 01 2013 intribien besprintens
- 4. Für diese Entscheickung wirch eine Verwiebungsgebehr von 15,00 Burg hungsweit. Die Bertrag out concernage serves Morale has a Ballacot rate (haves travelents over Angabe des Buchungszeichers 5,1472 2000:33.4 im die Stodiciers zu überweisen

Con Consequencing and hack 5 7-this 890 periodes. Die Certobrobassiteing emogranic grand by 1 2 dec b Verwilliandeconditions attack (Vin No. 3 dec Caballiana - Children

100 haundlichen Citalian

Varnitory 51 Derr Rubbs, 31 (63/2)

THE RESERVE TO BE ASSESSED.

THE R. P. LEWIS CO., LANSING, MICH. LANSING, MICH. LANSING, MICH. LANSING, P. Alternative States

100 11 1340

LINGS OF STREET



All the same of the party of the last of t CARREST OF STREET STREET STREET

Street, and the second

THE RESERVE AND PERSONS ASSESSMENT

CONTRACTOR STREET

Befreuing medister Beamschotzasteung

Eigentumerpomomentali in der Wern de - 100 in Eurobiem in Teck - Silingen

#1.6K3019

male speciment succession speciments

and althoughout the PERCO Arguest companies from the charge

Low 2 Common of Employee and 1 Lands and many Companies (for Eigenburg and and TO THE PERSON THE THE PROPERTY WHEN YOUR PROPERTY WHEN THE PROPERT otherwise, during a month designation of

Court Arternal State to come Experience your reserve Justines' Belong that Prints Depart Albert Microsly-in-day to the temporary of the transfer.

the start temples, knowled an own bloomingsboren on and by as as 123 dec homeomy temperature as writted a designation of the starting and analytic and an experience of the proper property of the starting of the starting

tion through over stagging pythole Platingers and Containing from Phopometric Int wine Platin Sentengers. The Contains set of the heart great tradeg used on this you since Cellatic for one hadigarque and parkenda Abros sunzugurun)

Fig. (r § 5.74) c. dur Claureschutzsatzung wird für die belowe Fichten die Befreitung setzen.

Much & 6 (1) is the financeoful continuing wird for the Lindo que tinfering action.

S.Dentestfancistigs

An arriving retaining to the forming higher and brooks had about not not one was higher a suppression. France A YOAKS

I'm jet gere t allemanere gite kronfestarber das degre allemanerprents year constructions, be 10 and a sunand compared against form again augmented in 150. (Other auf dem Charallete & Accompany)

Description of the Company of the Co

BUTTE CO. THE PARTY OF

Rotatoer Cintal and apparent dend significant cone Charges; Money - Con anneove those and

Metichinere (Scirtula ana Maitorean), Hohe on 11 12 m. white southing

The Black Enterthering wird side Varwallingsgebier von 30,00 Euro lestgesstat. Der Battag of processing the state of the reschaira 6.1472.700014.7 un die Stadikance zu überweiten

On Ersanzuffanzung wird nach § 7 der Baumschotzmalzung geforden. Die Gebührenfant setzung erfolgt eufgrund §§ 1, 2, 4 und 6 Verwaltungsgabührerstatzung (Vm. Nr. 3 des

Mil Imanolioben Graffers

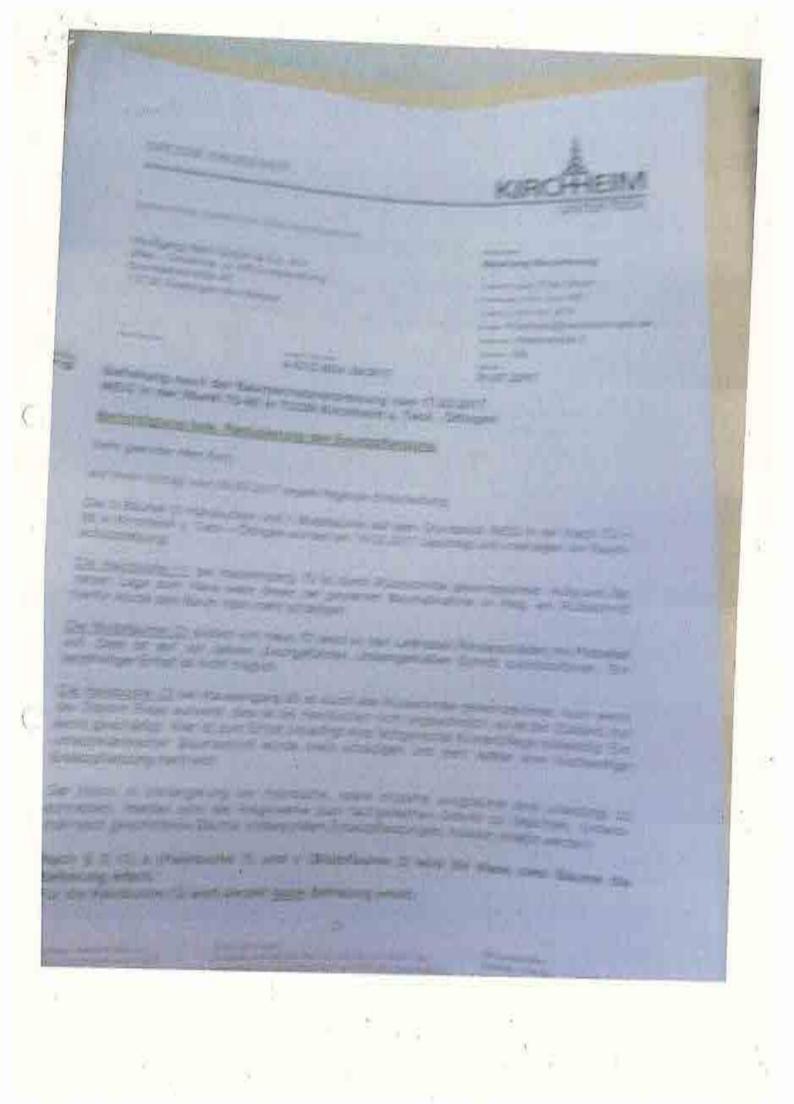
Schön

Verter/err

of ment Rubble.

31

60/2



The property of the methods for one standard between the methods in the periods of the periods of the methods of the periods o (PRODUCTION) Kr. and Strong + Alison (Ac.) (Hatanoide + Cle Voltanoid) - Stellionic Member (1990) Keeting (Assemble tigs Blancount) midth frontitional On the about moving will fruch § 7 der Caumichiste Gerards ung die London. Att houndlichen Grutten Sectionie Of Dar famile

CHICLES WITCHS TADY



the party of the same of the last A WEO Verwalling 2 st E-10 per in Shipping

17.03.2017

Amothury Harricement

ALL OF THOM Servery 10-11-11-11-11-11-11-11 the management and the de-- American A Tree 5400

4-05/J-036 10/3017

befreiung manti der Bleumechutzverordnung School WEG, in der Wartt 70-90 in 73230 Kirchheim v. Teck - Ottingen Sent guerror Hen Kein

auf thren Advag voin 59.03.2017 aroth folgende Entacheiching

Ow 3 Baums 17 Malobuchen und 1 MulpRauma) auf dem Grundstock WEG in der Warth 70 -So in Engineers in Tech - Otlinger wurden am 14.03 2017 besichtigt und unterliegen der Baumochummustano.

Die 10 mbestie 111 der Hanzeingung 70 ist durch Ruckschnitte gekennzeichnet Aufgründ der Juni Lage cum Haus visin commit der geplanten Barmathehme im Weg ein Ruckschmit nimitur words dan Barun oosh menirashadigan

Die bruitz eutre Zi surien von Hala Zi weist an den Leitzeben Rinderhobisten mit Piszonial and Ones at Auf you deficer durchpolithrien umaungemation Suhnit surtice surtificial Sin rangithation Ernall of healt miglish.

Die Frainbuchs (3) bei Hauseingung 90 ist durch alss Roukschnitte gekennzeichnet. Auch wenn der Stamm Russe aufweist, dies ist bei Hainbuchen nicht ungewähnlich, zu ist der Zustand nur leacht geschooligt. Filer ist zum Einalt unbedingt eine fachgerschte Kronenpliege notwendigt Einunfactional reaction. Baumschnitt wurde mehr schutzigen und ziehr spater eine nochweitige tersatephaneung oably wich

Der Wister in Vertangerung der Habibutha, some mornen Juognaume wied untertings au with the control and the Reputation and tach personalities Screen by beautier connects marginal guarantees haute that contiders Chargetenningen mousen areast worden.

Nastr 5 5 (1) a (Nainbuche 2) une e illiuphaume 21 with the diese zwee familie die Betralung eratt

For the Humboche (3) wird darself fring Elefening artists

Inches Printers Name 18

Marine Francis Coversia

Acresiden

Expenditure of Management and Management and State of the Control The state of the s The second of th ECONOMISSION. Kear omge Alion (Acer plateroides Cleveland L. sobore Herbertorbeing Kartime (Aexculus hip Baumanni), night frichtend For each Enfectively of the Verwellingsgebühr von 25,00 Euro festgesetzt. Der Herbeite The state Enterthing wild eins Verwaltungsgepunk von Albertal Bescheids, unter Anthony de les estates Bescheids unter Anthony de Berchongszeichens 5,1472,700103.9 in die Stadtkasse zu überweißert The Ereatentianizung wird nach § 7 der Baumschutzverordnung getordert. Die Gebone Telestzung erfolgt aufgründ §§ 1 2.4 und 6 Verwaltungsgebühren satzung IV m. Nr. 3 der Selbution erandmisses. Att freumalignen Grußen Bahon Variable: 51 Here Ruline 532

KIRC

the ser age in her STATE OF THE 2st A PROPERTY OF

CHARLES STORY

SHAPE OVO MERNIA

Flamman and the second Contract Print Street THE OWNER WHEN Marian Maria - - - almost Service Allow Street Labour 2

28 May 2015

restraining naon der Baimhchutzvertreinung

Gommanise WEGLIN der Warth so in Kirchheim v. Teck - Omingen

Sunn geeinte Deoleh uist Henen

and tomer municipality Altragressiv 12 05 2015 Ampetit Imperior Entertaining

- 1. Der 2 Linker Schrutz atternischen Bullima (1 Mathematieuer) und 1 Abornteilung auf derri Grundsener være in der Warth 90 in Krizhonne zi Teor - Ollingen wurder um 13 08 2013 a Augenschein Genammen und durfen sintwint werden.
- Cent Marchitetteach that an diesem francoct sam Maximum etraube. Ein langfrebger Erhalt Der Mammuttisum wird nach der Baumschutzverordnung § 5 (2) p und a befreit.

An den Auferr des Anormasumes at len unsuchgemeiner Schöltt festzustellen Liber die nuclision Jahre worden Pitzo die Schridhitellen, metwerindere die von 2 Stamm befollos. Deducth int air langhilliger Ertial ausgeschlossen

Der Ahornbaium wird nach der Baumschutzverorinung § 5 (2) b und c) betreit.

In Garrier des Cours/Arreire yord nach der Rodung des Maramuttaumes und Anombecomes one Encataphanaling perordent be and observent, 3 Engagement, au offenzen Thur den Mammuttaum 2 Ersutzbaums und für den Alternatium 1 Ersatzbaum Dasse. militaren zum Zeitpunkt der Pflanzung in 1 militatie einen Stammumfang von mindesten 14 - 18 om Paben und sind facigerecht mit mindhallank filmen Prohi zu ibdheim Blezei Ematry floriguing hat in der folgenden Pflangperlode (November bie April zu artiligier tha Plianzing of itauernalize unterhellen und bei Abgreg zu erretzen.

Personal Management of the The Resemble of the Party THE RESERVE TO BE STORY OF THE PARTY OF THE

NAME AND POST OF PERSONS ASSESSED. AND THE RESERVE OF THE PARTY OF THE PARTY. AND RESIDENCE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE OWNER, WHEN THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUM

Olivery Street HERE STREET 1/2 10 10 10 10

SELECTED TO SEE

CALL THE PARTY OF THE PARTY OF

THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PARTY NAMED IN

Befreiungen von der Baumschutzsatzung durch die Stadt Kirchheim unter Teck

Kopien der Originale aus Akteneinsicht – Stichproben

Bescheide für Bäume im Stadtgebiet

Ohne Angaben zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange durch die Stadt AMERICAN PROPERTY.

Watering the residue Control Co. KG facil (Sec.) Submitted 24 C2202 Complet Line Teck A KIRCHHEIM

materia.

50 EM - 08A (0/2016

OH BORE

08.02.2038

Sefrening nach der Daumachstantzung Gewickelter: WEG zu der Schoftsfäckern 102, 134, 130, 140, Wieselweg 11, Kirchheim, (Barrierteiben BTD 2018 Nr. 008, Herstellung Steilflächen für die Feuerwaltt)

Subil poetition Men Klein,

auf Illumin Anthing arguint folgenicle Eletecheldung:

The 9 Secure became VEG Zu den Gstefnstekken 172, 188, 186 is 349, yweringen 18 Kestiner) i Teck worden ein 23.01.2018 besichtigt und virteillegen der Seinmanhubzeitzung im Ammali zur Verleigen Haute sent folgende Naume berotien eine Einze zwei konnekten ein Einzelnen.

I'm Develop Store working our boughthase ond afte Elemente.

100 Directs Westering, Dwn Kasstamin und eine (Badifectio)

Nach I. 5 (1) a der Barmschittsatzung wird für diese Bäume die Bafrelung setellt.

For open Enterte-burg and are VerteatingAgenute on 50,00 Euro to guestill but Betrag on anythills after Monate roots Holianninable desire Berchalds areas Angelos que Buchangassistems 5 1672,800044 2 augus Montelenas 35 literanses.

The Exponential County in folgraphy and profit \$1/1 C of seld if Variabling population and thing IV in the County and a selection of the selec

AND THE PROPERTY OF THE PARTY O

\$50Y.00

Zentular, 221 New Konto, 347 Sanion, 224 Manuscriptor

 LACORD AND DE PART



(Name State) Samuel 2 and Rougham Ander John

Aliteituro flacumitrimo

tomorrow, Family Stroom The same of the same of the Newscommunica-418 - In selecting differential and the I stansoath -- 1 100

23.02.2017

4-53/2- DSA 18/2017

Retreating Rech der Beumschutzsatzung

Stunderuck: Birkenweg 2 in Kirchheim unter Teck - Lindorf

Subjection From Wingsmiller

(of three Annua von 17 a2 2017 ergels (eigende Entscheidung

- 1. Die Romoune auf dem Grundstock Belonweg 2 in Lindolf nane dem Gehweg mit deutschein Eliserhang über die Reudemer Straße wurde am 17.02.2017 besichligt und terrarrange in Batermontes attend
- Eller Rollbuche stelle nur sto den eine Getweg entferet, erwe 2 in von der Straße. Der vitale Saum would sinen sufferigen Schlofeland auf Direkt daneben weches auch eine Floffstiche Danit dieser Baum sich bitsich entwickeln kann ware ein Fallen des Soordington Baumpa moglich Wash § 5 (1) I der Baumschutzsatzung wird für die Rotbuche die Befralung erteilt.

Die direkt dunebenstehende Birke leidet unter der Buche. Für eine bessere Entwicklung per Buchs wird empfohlun die Birke zu füllen. Eine Befreiting ist bei Birken nicht nonvendla

Pur diese Entecheigung wird eine Verseltungsgebühr von 15,00 Euro festgesotzt. Die Bertag set materially elem Manuel nech Bokanisigsby dieses Bescheids unter Angabe des Buchungszejchens 5-1472,700581,0 un die Stadticend zu oberweisen

The Carbon enthanceum entered autoroid \$5 1/2 4 and 6 very attornous patients are ung 1 X m.

Wit the promotory Godban

C - 114 (- 1)

Sept Street

mysellor of Herr Richie 21, 6372

THE REAL PROPERTY. THE PERSON NAMED IN COLUMN Value of the state of the state

Column de les les Marie Design \$1123 A-1-49

Friday Print

- All Jans

A 3

eMail-Korrespondenz zwischen NABU Kreisverband Esslingen e.V. und der Stadt Kirchheim unter Teck wegen Nisthabitat von Waldohreulen in Kirchheim/Ötlingen

Hintergrund:

Die auf städtischem Gebiet gültige Baumschutzsatzung führt dazu, dass die Fällung eines Baumes, der unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung fällt, bei der Stadt zur Befreiung beantragt werden muss. In diesem Verwaltungsakt wird der Antrag an die Stadt gestellt, ein städtischer Mitarbeiter besichtigt den Baum vor Ort und entscheidet über den Antrag in Form einer schriftlichen Befreiung oder Ablehnung.

Kann er die vom Antragsteller vorgetragene und vor Ort vorgefundene Sachlage nicht einschätzen, zieht er einen Baumsachverständigen/Baumgutachter hinzu.

In allen anderen Fällen entscheidet der Mitarbeiter selbst über den Antrag, also über Ablehnung oder Befreiung, auch über Ausgleichspflanzungen oder Pflegemaßnahmen.

Dabei muss er nicht nur Einschätzungen zu möglichen durch den Baum hervorgerufene verkehrsgefährdende Situationen, Krankheiten oder andere nicht hinnehmbare Nachteile für den Antragsteller machen, sondern auch den Baumbestand im Hinblick auf seine Wertigkeit für die Natur, Tiere, Klima, Luft, Boden, das Landschaftsbild und ähnliches bewerten. Artenschutzrechtliche Belange sind zwingend zu prüfen, bevor eine Befreiung erteilt wird, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Seit 2012 besteht rege eMail-Korrespondenz zwischen dem NABU Kreisverband Esslingen und der Stadt Kirchheim, vertreten durch W. Rühle, Umweltbeauftragter der Stadt (im weiteren Textverlauf abgekürzt mit UB) (und G. Pohl, Vorgesetzter) aufgrund von Befreiungen von Bäumen auf Privatgrundstücken nach der Baumschutzsatzung im Bruthabitat einer streng geschützten Vogelart (Waldohreule, Asio Otus).

Die Ausdehnung der Fortpflanzungs- und Ruhesteätte von Asio Otus wird mit 100 m angegeben u.a.:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/1 02978

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten
- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur

zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bereits in der Vergangenheit hatte der UB mehrere Bäume im Bruthabitat von der Baumschutzsatzung befreit und damit die Fällungen legitimiert:

Im Januar 2013 befreite er einen Walnussbaum von der Baumschutzsatzung, der ca. 35 m
Luftlinie vom Horstbaum entfernt stand. Nach telefonischer Auskunft an den NABU stand ein
Ast ungünstig zu einem Hausdach, weshalb er den gesamten Baum von der
Baumschutzsatzung befreite, obwohl die bis zu seiner Neueinstellung für Befreiungen nach der
Baumschutzsatzung Zuständigen, über 10 Jahre lang die Befreiung dieses Baumes ablehnten
und dem Eigentümer die Auflage zu einer fachgerechten Pflege machten.

Auf den Einwand des NABU Kreisverbands Esslingen teilte der UB mit, die Walnuss stehe 50 m Luftlinie vom Horstabaum entfernt und der vom NABU gesehene Zusammenhang mit dem Brutplatz der Eule sei nichtig.

Weiter schreibt er, wichtig für diesen Brutplatz seien die im nahen Umfeld bekannten Bäume. Diese dienen als Ruhe- und Anflugbereich.

Aufgrund der abgelegenen Entfernung, sowie dem Vorhandensein weiterer Großbäume sei der Walnussbaum nicht mehr dem zentralen Horstbereich zuzuordnen. Ein Verlust des Brutplatzes sei nicht anzunehmen. Bei einer möglichen Fällung des Walnussbaumes sei nicht von einem dauerhaften Lebensraumverlust für die Waldohreulen auszugehen.

Tatsächlich wäre höchstens dieser Brutplatz betroffen, nicht aber die lokale Population erheblich beeinträchtigt. In der nächsten Umgebung befänden sich zahlreiche (Nadel-Gehölze mit Tauben- und Rabenkrähennestern, welche sich als Brutplatz eignen würden. Die Waldohreule sei in ihren Ansprüchen hierbei nicht wählerisch und beginne mit der Balz ab Mitte Februar, in Abhängigkeit von der Witterung (HÖLZINGER, "Die Vögel Baden-Württembergs" Bd.3, Nicht-Singvögel).

Die Befreiung vom Baumschutz erfolge nach seinem fachlichen Ermessen.

- Damit bestätigt er, dass kein, auf ornithologiche Fragen spezialisierter Fachexperte die Fortpflanzungsstätte oder die n\u00e4here und weitere Umgebung untersucht hat.
- Er behauptet, ein dauerhafter Lebensraumverlust bei Fällung eines nach seiner Angabe 50 m entfernten Baumes (real waren es ca. 35 m von Stamm zu Stamm) sei nicht gegeben, da er abgelegen sei – Bruthabitate von Waldohreulen haben jedoch eine Ausdehnung von ca. 100 m Umkreis um den zentralen Revierbereich.
- 3. Er bestätigt, dass die Bäume im nahen Umfeld wichtig für den Brutplatz sind. Trotzdem hat er seit dieser Bestätigung 2013 bis 2017 mindestens 10 Bäume im Umkreis von 3 bis 30 m (einer davon 90 m, die weiteren am Rand des Bruthabitats) um den zentralen Horstbaum nach der Baumschutzsatzung befreit und damit zur Fällung freigegeben (siehe unten), die jeweils auch kurz danach erfolgte.
- Er bestätigt, dass bei Fällung der Walnuss dieser Brutplatz von einer Störung betroffen sein könnte.
- Er schreibt: In der n\u00e4chsten Umgebung bef\u00e4nden sich "zahlreiche (Nadel-Geh\u00f6lze mit Taubenund Rabenkr\u00e4hennestern, welche sich als Brutplatz eignen w\u00fcrden", jedoch gibt es in den zugeh\u00f6rigen Akten weder Angaben oder Belege zu Lage, Anzahl, Zustand der genannten Nadelgeh\u00f6lze, noch zu den genannten Nestern.

Weder wurde auf das Habitatpotenzial der genannten Nadelgehölze, der Nester und der Umgebung für die Waldohreule untersucht, noch deren lokale Population ermittelt. Den Akten liegen keinerlei Unterlagen zu entsprechenden Untersuchungen bei. Dies ergaben die Akteneinsichten des NABU Kreisverbands Esslingen.

Für seine Beurteilung wäre dies zwingende Voraussetzung gewesen.
Wie er ohne diese Untersuchungen zu seinen Schlussfolgerungen kommt, ist nicht nachvollziehbar.

Hinweis: Die Balz der Waldohreule kann bei entsprechender Witterung bereits im Dezember beginnen.

Der Vorgesetzte schrieb dem NABU:

"Die Baumschutzverordnung ist eine kommunale Satzung, von der seitens der Stadt auf begründeten Antrag hin und in eigener Zuständigkeit befreit werden kann. Um dies fachlich möglichst qualifiziert zu beurteilen, stellt die Stadt entsprechend qualifiziertes Personal ein, so ist auch Herr Rühle ein ausgewiesener Fachmann mit einer langen Erfahrung. Die Bearbeitung von Befreiungsanträgen ist ausschließlich Angelegenheit der Stadt, in besonderen Fragen - z.B.

Artenschutz - können externe Fachleute hinzugezogen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass 1. die eine Entscheidung sehr eindeutig, die andere erst nach intensiver Abwägung erfolgen kann und dass 2. Betroffene/Antragsteller oder Dritte mit der Entscheidung nicht einverstanden sind. Herr Rühle hat sich sehr intensiv mit dem Baum auseinandergesetzt und eine nachvollziehbare und qualifizierte Entscheidung getroffen. Hieran ändert die Aktenlage nichts und auch nicht das Thema Artenschutz – Stichwort Waldohreule. Diese Entscheidung steht, und ich bitte Sie diese zu akzeptieren."

Hierbei verkannte dieser die oben genannten zwingenden Voraussetzungen im Fall artenschutzrechtlicher Betroffenheit.

Hinweis: von der Unteren Naturschutzbehörde erhielt der NABU später bei einem gleichgelagerten Fall im selben Bruthabitat telefonisch die Auskunft, dass der UB für die Beurteilung von Bäumen fachlich nicht ausreichend qualifiziert sei.

Am 29.08.2014 erinnerten der NABU den UB erneut an das Bruthabitat der Waldohreule (welches auch mit Fledermäusen besetzt ist) und die Präsenz der Waldohreulen in 2014.

Am 01.09.2014 bestätigte er Meldungen von Jungvögeln aus dem Bereich östlich der Tobelstraße, "die des besagten Bruthabitats sein dürften".

Weiter schreibt er, es seien in diesem Jahr bisher keine Anträge auf Befreiung von der Baumschutzsatzung aus dem Bereich der Tobelstraße eingegangen. Sollten hier welche eingehen, so greife er auf eine Liste der nicht gestatteten Befreiungen von der Baumschutzsatzung der letzten Jahre zurück, die er angelegt habe und pflege. Diese werde bei neuen Anträgen konsultiert und berücksichtigt.

Trotz seiner Bestätigung der vorhandenen Jungtiere in 2014 schreibt er am 09.01.2015 an den NABU:

"1. Im Tobelweg habe ich im letzten Jahr Bäume (Apfelbäume, Kiefer) von der Baumschutzsatzung befreit.
Im Hinblick auf einen bekannten Brutplatz der Waldohreule, der wohl 2014 nicht genutzt wurde, habe ich im

Falle einer Fällung eine zeitnahe Winterfällung empfohlen, um keine Verbotstatbestände im Artenschutz entstehen zu lassen und einen möglichen Einfluss so zu gering wie möglich ausfallen zu lassen." Die Bäume wurden im Janaur 2015 gefällt.

Eine eMail mit weiteren dringenden Fragen des NABU bleibt bis zur Mahnung unbeantwortet, trotz Lesebestätigung.

Auf die Rückfrage des NABU am 19.01.2015, warum er nach Bestätigung der Brut nun behaupte, der Brutplatz sei 2014 nicht genutzt worden, schreibt er "...vermutlich in der Umgebung einen neuen Brutplatz gefunden".

Auch diese Schlussfolgerung bleibt unbewiesen, es gibt dazu keine Akten, weder ob die gemeldeten Jungvögel in einem Nest gesichtet wurden oder ob es sich um bereits flügge Jungtiere handelte, die ihren Bewegungsradius immer weiter vergrößern, noch den genauen Ort. Allein die Aussage "östlich der Tobelstraße" jedoch deckt das hier behandelte Bruthabitat mit ab.

Auch die Meldung von Anwohnern, die Eulen hätten in 2014 "in der Fichte neben dem Horstbaum" gebrütet, weißt darauf hin, dass es um die selbe Fortpflanzungsstätte geht. Bei der oben genannte Befreiung (erteilt am 30.10.2014, Beurteilung und Befreiungsgründe siehe Anlage) liegt damit (wie auch bei den späteren) ein Verstoß gegen §44 BNatSchG vor, seine oben genannten Schlussfolgerungen kann er weiterhin nicht belegen.

Eine Störung/Beeinträchtigung kann er nicht ausschließen, da die lokale Population und die Ausweichquartiere zuvor nicht ermittelt wurden (siehe auch spätere Befreiungen weiter unten im Text). Zur Fällzeit im Januar 2015 kann bereits die Balz eingesetzt haben. Damit wäre nicht nur die Fortpflanzungsstätte gestört, sondern auch Individuen. Darauf, dass die Tiere sich durch die Fällung direkt neben dem "neuen" (von Anwohnern gemeldeten) Brutbaum gestört gefühlt haben könnten, deutet hin, dass sie später in 2015 erneut im alten Horstbaum gesichtet wurden.

Die Behauptung des UB, er habe sich den Horstbaum angeschaut, es sei kein Nest mehr vorhanden gewesen, ist falsch. Seine Aussage ist wieder nicht belegt, auch nicht wie er nach dem Nest gesucht hat. Das Grundstück jedenfalls wurde von ihm nicht begangen – das wurde von den Anwohnern bestätigt. Jedoch wurde von einem Baumkletterer des NABU in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen im Dezember 2014 ein Kunstnest im Horstbaum angebracht. Der Baumkletterer prüfte bei seinem Einsatz das alte Nest und beließ es im Baum. Das Vorhandensein eines Nestes war damit ununterbrochen gegeben.

Die wiederholt gestellten Fragen des NABU (weil weiterhin unbeantwortet) zu Daten der Befreiungen, u.a. blieben weiterhin unbeantwortet, stattdessen schaltete sich der Vorgesetzte ein, ohne die Fragen zu beantworten. Er schrieb: "Wenn Sie mit Bescheiden der Baurechtsbehörde nicht einverstanden sind, können Sie dies formell dort vortragen - Sie werden künftig von dort aus eine Antwort erhalten." Den daraufhin vom NABU Kreisverband Esslingen bei Ihm eingereichten Antrag auf Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz lehnte er mit dem Verweis ab, man solle sich an die Baurechtsbehörde wenden.

Da jedoch fünf Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung auf die Rückfrage des NABU, an wen man sich zu wenden habe, völlig ratios waren und "den Tipp" gaben, man solle sich "doch wieder bei dem Vorgesetzten Herrn Pohl melden", sendete der NABU seinen Antrag erneut an ihn. Hierzu erhielt der NABU keine Rückmeldung. Nach Umweltinformationsgesetz ist ein Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zu gewähren oder abzulehnen.

Parallel reicht der NABU eine Umweltmeldung beim Umweltministerium ein, da weiterhin die

artenschutzrechtlichen Belange ungeklärt bleiben. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen bestätigt dem NABU, dass sie von der Stadt Kirchheim keine Informationen oder Anträge auf Befreiungen erhalten hatte. Dies wäre jedoch, wegen der Betroffenheit einer Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art, zwingend Voraussetzung gewesen.

Da der Antrag auf Akteneinsicht weiterhin unbeantwortet blieb, mahnte der NABU erneut an. Statt spätestens nach 4 Wochen, wurde dem NABU Kreisverband Esslingen erst nach 10 Monaten die Akteneinsicht gewährt.

In der eMail weißt der NABU erneut auf das regelmäßige Vorkommen von Fledermäusen und weitere Tierarten, u.a. den Grünspecht im Bruthabitat der Waldohreule hin, zudem auf einen mehrmals gesichteten Eisvogel an den Wasserflächen im Bruthabitat.

Auch erinnert ihn der NABU an die von ihm gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde 2013 abgegebene Erklärung zu Freigabe der Walnuss: "Wichtig für diesen Brutplatz sind die im nahen Umfeld bekannten Bäume. Diese dienen als Ruhe- und Anflugbereich. Aufgrund der abgelegenen Entfernung, sowie dem Vorhandensein weiterer Großbäume ist der Walnussbaum nicht mehr dem zentralen Horstbereich zuzuordnen...In der nächsten Umgebung befinden sich zahlreiche (Nadel-Gehölze mit Tauben- und Rabenkrähennestern, welche sich als Brutplatz eignen würden..."

Mit der erneuten Befreiung konterkarierte er seine eigene Begründung gegenüber der Behörde von 2013.

Am 16.01.15 schrieb der UB:

"Ich habe mir bei der Besichtigung dieser Bäume auch den Baum zeigen lassen, in dem die Waldohreule gebrütet hat. Daher habe ich in die Befreiung geschrieben: Aufgrund eines möglichen Brutplatzes einer Waldohreule in der Umgebung wird für die Bäume eine Fällzeit … von Oktober bis Februar bestimmt. Mit dieser Aussage will ich klarstellen, dass die Fällung vor der Brutzeit (ab Mitte März) zu tätigen ist, damit ein möglicher Einfluss auf die Waldohreule so gering wie möglich ist."

Er bestätigt, von dem Nisthabitat zu wissen, den Horstbaum zu kennen und die Brut. Trotzdem schreibt er in die Befreiung: "...möglichen Brutplatzes".

Der von ihm benannte besichtigte Baum stand ungefähr 10 m vom Horstbaum entfernt.
Bei dieser Entscheidung sind ihm erneut zahlreiche Fehler unterlaufen: die Bäume in direkter
Nachbarschaft (im Umkreis von 100m um das Revierzentrum) hätte ohne artenschutzrechtliche
Prüfung und weil eine Vielzahl Hinweise auf das Vorkommen der Waldohreulen der Stadt übermittelt
wurden, nicht ohne Genehmigung der höheren Naturschutzbehörden befreit werden dürfen - auch
nicht von Oktober bis Februar, da ein ganzjähriger Schutz für diese Fortpflanzungsstätten gilt.
Dass die Fällung zu einer Störung führen kann, bestätigt er in seinem Text. Die mögliche Störung von
Individuen (die Balz einer Waldohreule beginnt im Januar/Februar, kann aber auch bereits im
Dezember einsetzen), scheint er in Kauf zu nehmen.

Am 10.4.17 schrieb der UB:

"Zur Baumschutzsatzung: Befreiungsanträge werden unabhängig von laufenden Verfahren, wie B-Plan-Änderungen, bearbeitet.

Selbstverständlich werden dabei nach Möglichkeit artenschutzrechtliche Belange geprüft und ggf. dem Antragsteller mitgeteilt."

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht "nach Möglichkeit" zu prüfen, sondern zwingende

Voraussetzung. Die Fragen des NABU hierzu werden ausweichend beantwortet. Weitere Fragen bleiben unbeantwortet.

Weiter schreibt er:

"Sie sprechen explizit das Entfernen einzelner Äste an. Ob das Entfernen einzelner Äste gegen die Baumschutzsatzung verstößt hängt davon ab ob es zur Pflege und Erhalt des Baumes, oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit / des Lichtraumprofiles dienen. Solche Entfernungen entsprechen ausdrücklich der Baumschutzsatzung und sind nach dieser zulässig.

Hinsichtlich des strengen Artenschutzes hängt es davon ab ob es eine erhebliche Störung darstellt. Das Entfernen beispielsweise von einzelnen Ästen im Unterstand eines über 10 m entfernten Nachbarbaumes bei einer streng geschützten Waldohreule ist keine erheblich Störung. Eine erhebliche Störung wäre es wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechterte (§ 44 Abs. 1, 2. BNatSchG)."

Der UB geht auf die "erhebliche Störung" ein. Er behauptet, die Astentfernung an einem über 10 m entfernten Baumes sei keine erhebliche Störung.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen hatte 2012 für einen direkt dem Horstbaum benachbarten Baum (ca. 13 m entfernt) die Astentfernung, so wie sie vorgesehen war, der Stadt schriftlich untersagt, da die Entfernung eine Störung darstelle und festgelegt, dass nur minimale Teile des Astes entfernt werden dürfen. Zur Überwachung der korrekten Ausführung durch den Eigentümer und das ausführende Unternahmen hatte die Untere Naturschutzbehörde den NABU Kreisverband Esslingen als beaufsichtigende Institution festgelegt.

Weil Astentfernungen der Baumschutzsatzung entsprechen, heißt das nicht, dass das Entfernen nicht ein Verbotstatbestand auslösen könnte. Dies ist zwingend vorab zu prüfen – vom Eigentümer, der die Entfernung plant, vom Ausführenden und im Falle der Befreiung für eine Fällung auch der Stadt, da es sich um eine nach §44 ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätte handelt – die der Stadt auch, wie bereits mehrfach dargestellt, langjährig bekannt war.

Auf die oben genannte Entscheidung zur Astentfernung der Unteren Naturschutzbehörde wurde der UB mehrmals schriftlich vom NABU Kreisverband Esslingen hingewiesen.

Er schreibt "Eine erhebliche Störung wäre es, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert." Ohne die Erhebung der lokalen Population ist eine Aussage, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder nicht, nicht möglich. Es wurden im gesamten Verlauf von 2012 bis 2018 keine Erhebung zur lokalen Population der Waldohreulen im Bereich des genannten Nisthabitats vorgenommen. Das haben die Akteneinsichten des NABU Kreisverbands Esslingen ergeben.

Spätere Korrespondenz ist den weiteren Anlagen beigefügt.

Ergänzung:

Am 19.09.17 schrieb der UB in einer Mail:

"Sind artenschutzrechtliche Belange bei städtischen Planungen betroffen bzw. es besteht die Möglichkeit dazu, so werden hierzu frühzeitig entsprechende Untersuchungen angestellt."

Diese Aussage trifft offensichtlich nur auf einen Teil der städtischen Planungen zu (bzw. entsprechend oft ist der Prüfumfang nicht ausreichend), Beispiele:

Bebauungsplanänderung Otlingen, Tobel-Zoller Halde: Bürger, der NABU Kreisverband
 Esslingen e.V. und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen fordern in der

frühzeitigen Beteiligung eine weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchung, da die vom UB erstellte fachlich nicht den Ansprüchen genügt.

 Planung für die Bebauung auf dem Dreschplatz in Kirchheim/Lindorf: die Bürger beschweren sich über fachlich zu wenig umfangreiche und nicht korrekt ausgeführte Untersuchungen des UB und wenden sich letztendlich an die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen.

Dr. R. Bauer von der Unteren Naturschutzbehörde fordert eine Stellungnahme des UB und weil ihm diese nicht genügt, am 21.6.16 eine weitergehende umfangreiche Untersuchung mit den Worten: "Sie machen sich das zu einfach! In diesem Fall reicht das mit Sicherheit nicht aus!! …Der vorliegende Fall zeigt mir, dass die Stadt Kirchheim das Thema "Artenschutz" noch nicht in letzter Konsequenz umsetzt. Das bisherige Vorgehen ist nicht geeignet Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auszuschließen. Hier müssen Sie unbedingt nachbessern!"

Letztendlich sind zwei umfangreiche Untersuchungen innerhalb von zwei Jahren durch ein externes Fachgutachterbüro nötig. Die Verbände/Bürgerinitiative Stadtbäume fordern wiederholt die Untersuchungsberichte ein und werden immer wieder auf später vertröstet. Der zweite Untersuchungsbericht wird nicht zum geplanten Zeitpunkt fertig, weil ihn die Stadt an das Fachgutachterbüro zur Nacharbeit zurückgibt, da sie mit dem Bericht noch nicht einverstanden ist.

Bei den Baumfällungen im geschützten Biotop Gießnau in 2017, bei weiteren Baumfällungen
in der Vergangenheit, z.B. Pflegemaßnahmen am Dupiggraben, wurden keine Untersuchung
auf artenschutzrechtliche Belange durchgeführt.
 Immer wieder wird das der Stadt gegenüber schriftlich und mündlich durch verschiedene
Akteure kritisiert. Es ändert sich jedoch nichts, trotz aller Bemühungen der
Naturschutzverbände, Bürgerinitiative Stadtbäume und der Bürger.

Dort wo artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen wurden, werden Vorgaben der Fachgutachter nicht umgesetzt, Beispiel:

- Waldkauznistplatz Bebauungsplan-Änderung "Altes Hallenbadgelände": es werden vom Fachgutachter als Ausgleich für die Eingriffe 5 Nisthilfen gefordert, anzubringen im Stadtgebiet und vor Maßnahmenbeginn.
 - Das wird von der Stadt nicht umgesetzt. Auf die Rückfrage des NABU teilt die Stadt mit, der Waldkauz sei Vogel des Jahres und die Nistkästen seien ausverkauft gewesen.
 - Hinweis: Waldkauznisthilfen lassen sich leicht aus Holz herstellen, dazu findet sich im Internet eine große Zahl Bauanleitungen. Nach Aussagen verschiedener Akteure verfügt die Stadt über "eigene" Schreiner, der Bau von 5 Nisthilfen sollte demnach keine große Hürde darstellen.

----Unsprüngliche Nachricht---Von: W.Ruehle@kirchheim-teck.de

Gesendet: Wednesday, 27 September, 2017 14:25

An: info@nabu-kreis-es.de

Betreff: AW: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Herr Michaelis.

ich habe ihre Nachricht erhalten, allerdings sind darin keine neuen Fakten enthalten, daher kann ich ihrer Argumentation nicht folgen.

Frau Helber nimmt heute Akteneinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Stadtverweitung Kirchheim unter Teck Gradiebau und Baurschl Umweitbeauftragter Alleenstraße 3 73230 Kleutneim unter Teck Telefon; 07021 502-413; Fest -430 http://www.kirchheim-teck.de

Von: info@nabu-kreis-es.de [mailto:info@nabu-kreis-es.de]

Gesendet: Mittwoch, 27. September 2017 09:42

An: Rühle, Wolf

Betreff: RE: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

vielen Dank für Ihre Antwort. Wir werden umgehend die Akteneinsicht vornehmen.

Zu Ihrem Satz: "Sie schreiben, dass Ihnen mehrfach Meldungen von Rufen und Gewöllefunde der Waldohreule in 2017 in einem nicht näher bestimmten Gebiet bekannt sind.":

Wir bitten Sie bei Wiedergabe unserer Aussagen, das bitte korrekt zu tun.

In unseren letzten Mails haben sowohl wir als auch Sie mehrmals definiert um welches Bruthabitat es sich handelt. Dieses Bruthabitat der Waldohreule ist Ihnen und den übergeordneten Behörden seit Jahren bekannt.

Nochmals:

gemeint ist der Bereich Kirchheim unter Teck, Teilort Ötlingen, der durch die Straßen Zollerstraße, Tobelstraße, Tulpenweg, Ginsterweg geografisch beschrieben werden kann.

Das schließt den Bereich des von Ihnen genannten Bebauungsplanverfahrens und die Tobelstraße 17 mit ein:

Darüber hinaus schließt es die Straßen und Flächen ein, die laut Literatur der üblichen Ausdehnung eines Bruthabitates von Asio Otus entsprechen.

Laut §44 (1) 3. Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Damit ist die Rechtslage eindeutig.

Die uns bekannten Meldungen hierzu in 2017, betreffend den oben genannten Bereich, zeigen eindeutig und nachweisbar "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten", in dem Fall von Asio Otus in dem genannten Bereich an.

Fakt ist damit: die von Ihnen genannten Untersuchungsergebnisse stehen im Widerspruch zu nachweisbaren Beobachtungen von Bürgern in 2017 in diesem Bereich.

Ihre Pflicht ist es, dies zu überprüfen um mögliche Verbotstatbestände, unter anderem durch Eingriffe an Bäumen auf städtischen oder privaten Grundstücken in diesem Bereich auszuschließen und zwar unabhängig vom Ergebnis des von Ihnen genannten Gutachtens.

Eingriffe bedeutet explizit Baumfällung oder auch Astentfernung oder sonstige Eingriffe, die dazu führen könnten, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eines wild lebenden Tieres der besonders geschützten Arten beschädigt/zerstört wird, egal ob durch Ausführen, Unterlassen, Genehmigen, Befreien von der Baumschutzsatzung, Beauftragen oder ähnliches durch Sie/die Stadt.

Wir werden nicht zögern, umgehend alle bereits genannten Schritte gegen Sie persönlich/die Stadt einzuleiten, sollte es zu Eingriffen kommen, ohne dass die oben genannten Meldungen der Bürger im genannten Bereich eindeutig geklärt wurden.

Wir erwarten, aufgrund der Dringlichkeit, bis heute (27.09.17) 18 Uhr eine Bestätigung an diese E-Mail-Adresse über den Erhalt unserer Nachricht und eine klare Aussage, wie die Stadt vorgehen wird um das mögliche Auslösen von Verbotstatbeständen ab Fällperiode 01.10, zu verhindern.

Weiterhin bitten wir um die noch ausstehende Antwort auf unsere Frage vom 20.09.2017; "Bitte tellen Sie uns umgehend mit, wann Sie den Naturschutzbehörden die von Ihnen erwähnten Untersuchungsergebnisse vorgestellt haben."

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de E-Mail: info@NABU-kreis-es.de

Gesendet: Tuesday, 26 September, 2017 17:11

An: Info@hnubu-kreis-es.de

Betreff: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Herr Michaelis,

Sie schreiben, dass Ihnen mehrfach Meidungen von Rufen und Gewöllefunde der Waldohreule in 2017 in einem nicht näher bestimmten Gebiet bekannt sind. Das ist gut möglich, denn nach meiner Vermutung nutzt die Waldohreule den Siedlungsbereich als Jagdhabitat. Durch die uns vorliegende umfangreiche Untersuchung von Dr. Jürgen Deuschle ist ein Brutplatz 2017 hier im Bebauungsplanbereich und dessen nahem Umfeld nicht vorhanden gewesen. Ein Übersehen des Fortpflanzungshabitates dieser Art halte ich bei dem renommierten Büro Dr. Jürgen Deuschle für ausgeschlossen, insbesonders weil speziell danach gesucht wurde.

Bebauungsplanverfahren Tobel-Zoller-Halde

Der Auslegungsbeschluss wird voraussichtlich am 6. Dezember 2017 im Technik- und Umweltausschuss gefasst. Damit liegt auch der Bericht des Dr. Jürgen Deuschle zum Artenschutz aus. Ansprechpartner ist Herr Mündler, an den ich dieses Schreiben weiterleite.

Baumschutzsatzung

Aufgrund der Untersuchung von Dr. Jürgen Deuschle ist sichergestellt, dass kein Verbotstatbestand hinsichtlich § 44 BNatSchG ausgelöst wird, da Jagdhabitate nicht unter diesen Paragraphen fallen

Einsicht in die Unterlagen auf Befreiung von der Baumschutzsatzung für Bäume in der Tobelstraße 17 sind nach Terminabsprache mit dem Sachgebiet Bauordnung zu vereinbaren, daher leite ich diese Nachricht an die Sachgebietsleiterin Frau Maier weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Elledtververung Kironneim unter Teck.
Elledtebeu mid Beursofrt
Limweltbezuffragter
Allemetraße 3
73230 Kirchreim unter Teck
Telefon: 07021-502-413; Fax:-430
http://www.kirchfielm-beck.de

Von: info@nabu-kreis-es.de [mailto:info@nabu-kreis-es.de]

Gesendet: Montag, 25. September 2017 13:07

An: Rühle, Wolf

Betreff: FW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

auf unsere Mail vom letzten Mittwoch (siehe unten) haben wir trotz Bitte weder eine Eingangsbestätigung der Mail noch eine Nachricht über den Fortgang der Angelegenheit erhalten.

Wir hatten Sie auf die Dringlichkeit hingewiesen und dies begründet.

Bitte lassen Sie uns beides umgehend zukommen.

Sollten wir bis 27.10.17 um 9 Uhr keine Eingangsbestätigung und eindeutige Aussage zum Fortgang der Angelegenheit an diese Mailadresse erhalten, werden wir uns an Ihre Vorgesetzten und den Gemeinderat der Stadt Kirchheim wenden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen Kay Michaelis Mitglied im Vorstand NABU Kreisverband Esslingen NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0

Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-krais-as.de E-Mall: info@NABU-krais-as.de

Ursprüngliche Nachricht— Von: Info@nabu-kreis-sa.de

Gesendet: Wednesday, 20 September, 2017 11:29

An: W.Ruehle@kirchheim-tack.de Betreff: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

Vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung. Bitte kontaktieren Sie mich zu diesem Vorgang. Frau Helber hat zur Zeit Urlaub.

Offensichtlich liegen Ihnen keine Ausnahmegenehmigungen vor.

Wegen mehrfacher Meldungen von Bürgern zu Rufen und Gewöllefunden von Asio Otus in 2017 in diesem Bruthabitat (wohl auch fotografisch festgehalten), widersprechen wir Ihren Aussagen.

Es liegen damit sich widersprechende Aussagen zur Betroffenheit einer besonders geschützten Art bzw. deren Bruthabitat vor.

Solange dies nicht eindeutig geklärt ist, besteht die berechtigte Annahme, dass bei Eingriffen Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Dass die Bäume der Tobelstraße 17 hinreichend nah zum Bruthabitat liegen und damit betroffen sind, haben Sie in Ihrer Mail bestätigt.

Wir haben Sie hiermit mehrfach schriftlich über den Sachverhalt informiert. Sie sind verpflichtet den Hinweisen nachzugehen und bis zur eindeutigen Klärung dafür zu sorgen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, z.B. durch Veränderungssperren. Anderenfalls machen Sie sich u.U. strafbar, da Sie die Eingriffe dann wissentlich in Kauf nehmen und/oder genehmigt haben.

Dieses Vorgehen entspräche auch nicht den Aussagen der Stadt zum hohen Stellenwert des Artenschutzes.

Wir werden dies dann entsprechend zur Anzeige bringen, zudem die Behörden, die anderen Umweltverbände, die Öffentlichkeit und die Gemeinderäte der Stadt Kirchheim unter Teck - die ausdrücklich um Information bei Problemen im Naturschutz baten - informieren.

Da wir wie ein TÖB in Bauplanverfahren einwandsberechtigt sind und das unter anderem so auch in diesem von Ihnen genannten Verfahren auch zum Thema Asio Otus getan haben, von der Stadt dazu aber noch keine Stellungnahme erhielten, das Verfahren damit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein kann, gilt das oben Gesagte selbstverständlich weiterhin für Privatgrundstücke und städtische Grundstücke im Umfeld dieser Planung.

Das Gutachten des Büros Deuschle liegt uns ebenfalls nicht vor. Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wann Sie den Naturschutzbehörden die von Ihnen erwähnten Untersuchungsergebnisse vorgestellt haben. Hiermit stellen wir einen Antrag auf Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz, der innerhalb von 4 Wochen (angemessene Dauer) zu bearbeiten ist.

Auch wir erwarten natürlich eine angemessene Dauer von 4 Wochen zur Auswertung der Inhalte ab Tag der Akteneinsicht bevor Eingriffe stattfinden, die, wie oben ausreichend dargestellt, Verbotstatbestände auslösen können. Der Antrag betrifft die Befreiung der Bäume in der Tobelstraße 17 von der Baumschutzsatzung und die von Ihnen erwähnten Untersuchungen im Bebauungsplanverfahren.

Ab 01.10. sind Eingriffe an Bäurnen generell möglich. Wir erwarten von Ihnen und der Stadt Kirchheim, dass diese Angelegenheit bis dahin entsprechend bearbeitet wird.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Nachricht und teilen uns umgehend das weitere Vorgehen mit.

Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen Kay Michaelis Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weller Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

----Ursprüngliche Nachricht-----Von: W.Rushle@kirchhelm-teck.de

Gesendet: Tuesday, 19 September, 2017 17:31

An: info@nubu-kreie-es.de Betreff: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Frau Helber, Herr Michaelis,

wir haben Ihre Nachricht erhalten.

Der von Ihnen beschriebene Brutplatz der Waldohreule ist uns u. A. durch zahlreiche Schreiben von Frau Helber bekannt.

Die in dieser Brutsalson durchgeführte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch das Büro Dr. Jürgen Deuschle zum Bebauungsplan Tobel-Zoller-Halde ergab bei über 7 Begehungen keinen Brutplatz der Waldohreule. Aufgrund der räumlichen Nähe und der ausdrücklichen Berücksichtigung der Waldohreule bei dieser Untersuchung sehen wir den Bereich Tobelstraße 17 mit abgedeckt.

Die von Ihnen angesprochenen Befreiungen Tobelstraße 17 hinsichtlich der Baumschutzsatzung erfolgten erst nachdem die Untersuchungsergebnisse durch das Büro Dr. Jürgen Deuschle bekannt waren. Habitatbedingungen für europarechtlich geschützten Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie bzw. für weitere streng national geschützte Arten sind nicht vorhanden. Damit kann sichergestellt werden dass kein Verbotstatbestand hinsichtlich § 44 BNatSchG ausgelöst wird.

Deutlich widersprechen müssen wir in dem Punkt:

"Solange deren Ergebnisse nicht der Öffentlichkeit vorgestellt bzw. uns als anerkannten Naturschutzverband und den anderen regional tätigen Umweltverbänden vorgelegt wurden und ausreichend Zeit zur Prüfung zur Verfügung stand, sind Eingriffe in diesem Umfeld (städtische und private Grundstücke) nicht zulässig."

Sind artenschutzrechtliche Belange bei städtischen Planungen betroffen bzw. es besteht die Möglichkeit dazu, so werden hierzu frühzeitig entsprechende Untersuchungen angestellt. Die Ergebnisse werden der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt, unter bestimmten Voraussetzungen der Höheren Naturschutzbehörde. Die anerkannten Naturschutzverbände sind weder Prüf- noch Genehmigungsinstanzen!

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Stativerwelling Kirchholm unter Teck Statiobes und Heumetel Uniwellbeauftragter Alleenstraße 5 73230 (Gronbeim unter Teck Telefon: 07021 002-413; Fax: -430 http://www.kirchhelm-te.dc.de

Von: integonaby-kreis-ea.de [mailto:info@nabu-kreis-es.de]

Gesendet: Montag, 18. September 2017 19:38

An: Rühle, Wolf

Betreff: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle, sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns wiederholt gemeldet wurde, haben Sie dieses Jahr Bäume auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 in 73230 Kirchheim unter Teck begutachtet.

Da Kirchheim unter Teck eine Baumschutzsatzung hat, gehen wir davon aus, dass eine Antrag auf Befreiung nach dieser Baumschutzsatzung der Grund für Ihre Besichtigung war.

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich diese Bäume im Bereich eines Bruthabitats von Asio Otus (Waldohreule) befinden, ebenso dort u.a. Fledermäuse vorkommen.

Diese Umstände sind der Stadt Kirchheim unter Teck und den übergeordneten Naturschutzbehörden seit mehreren Jahren bekannt und schriftlich hinterlegt.

Die Bäume der Tobelstraße 17 werden von Asio Otus genutzt.

Baumfällungen und/oder Astentfernungen stellen einen Eingriff dar und sind ausschließlich mit Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen der entsprechenden übergeordneten Naturschutzbehörden zulässig.

Eine Befreiung von der Baumschutzsatzung durch die Stadt Kirchheim unter Teck genügt wegen der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange (Asio Otus ist besonders geschützt) nicht. Bereits vor einiger Zeit hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen eine Baumfällung auf dem genannten Grundstück wegen diesem Bruthabitat abgelehnt und Astentfernungen nur unter Rücksprache des ausführenden Gartenbaubetriebs mit dem NABU Kreisverband Esslingen unter Einhaltung verschiedener Auflagen und in einem nur sehr begrenzten Umfang zugestimmt.

Uns liegen Meldungen über Asio Otus, Fledermäuse, etc. in diesem Bruthabitat in 2017 vor, zudem wird im selben Bereich und dem Umfeld laut Aussagen der Stadt Kirchhelm unter Teck, ein Verfahren zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Damit handelt es sich um ein schwebendes Verfahren währenddessen keine Eingriffe dieser Art zulässig sind.

Bitte senden Sie uns die entsprechenden notwendigen Ausnahmegenehmigungen der übergeordneten Naturschutzbehörden für Baumfällungen oder Astentfernungen an den Bäumen des oben genannten Grundstücks mindesten 4 Wochen vor dem geplanten Eingriff per Mailanhang an info@NABU-kreis-es de, so dass uns die Prüfung möglich ist.

Im Falle einer bereits erfolgten Befreiung von der Baumschutzsatzung liegt Ihnen die Ausnahmegenehmigung vor, da anderenfalls keine Befreiung möglich gewesen wäre ohne dass die Stadt Kirchheim unter Teck selbst gegen geltendes Recht verstößt. Bitte senden Sie uns diese umgehend zu.

Im Falle einer noch ausstehenden Befreiung nach der Baumschutzsatzung sind Sie verpflichtet, die entsprechende Genehmigung vorab einzuholen.

Die Forderung auf Einsichtnahme gilt für geplante Fällungen und geplante Astentfernungen und in beiden Fällen benötigen wir mindestens 4 Wochen Zeit zur Prüfung der Entscheidungsgründe bevor ein Eingriff stattfindet.

Mit Nachdruck möchte wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Sollte es zu Eingriffen (Fällungen oder Astentfernungen) auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 kommen, zu denen die Stadt durch Befreiung von der Baumschutzsatzung oder durch sonstige Zustimmungen beigetragen hat, ohne das wir ausreichend (mindestens 4 Wochen) Zeit hatten, die oben genannten Ausnahmegenehmigungen der übergeordneten Behörden zu prüfen oder gar ohne Vorlage dieser, werden wir entsprechende Schritte gegen Sie/die Stadt einleiten.

Da Sie bereits eine Besichtigung der Situation vor Ort vorgenommen haben, ist davon auszugehen, dass Sie in Kontakt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin standen. Die Stadt Kirchheim unter Teck betont, welche hohe Bedeutung der Artenschutz bei ihr einnimmt.

So gehen wir davon aus, dass Sie selbstverständlich den Antragsteller/die Antragstellerin auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die damit verbundene Verpflichtung zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, auch durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst und ebenfalls durch den Ausführenden derartiger Eingriffe und ebenso auf die Konsequenzen hingewiesen haben - erst recht, da hier die artenschutzrechtliche Situation der Stadt hinreichend bekannt ist.

Damit sind allen Beteiligten die Konsequenzen bei Verstößen bekannt.

Das gilt übrigens ebenso für Eingriffe im weiteren geographischen Umfeld der oben

angesprochenen, von der Stadt Kirchheim unter Teck beauftragten Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

Solange deren Ergebnisse nicht der Öffentlichkeit vorgestellt bzw. uns als anerkannten Naturschutzverband und den anderen regional tätigen Umweltverbänden vorgelegt wurden und ausreichend Zeit zur Prüfung zur Verfügung stand, sind Eingriffe in diesem Umfeld (städtische und private Grundstücke) nicht zulässig.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieses Schreibens per Mail.

Sie erhalten dieses Schreiben noch per Briefpost.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-krain-en.de E-Mail: into@NABU-krain-en.de MAINU Kreisverband Esslingen e.V. NABU-Scheune -Weller Schafhof 32/1 : 73230 Kirchheim/Teck

Stadt Kirchheim unter Teck z.Hd. Herrn Rühle Alleenstraße 3

73230 Kirchheim/Teck

Besichtigung der Bäume auf dem Grundstück Tobelstraße 17 in 73230 Kirchheim/Teck - Hinweis auf schwebendes Verfahren

Sehr geehrter Herr Rühle,

wir haben heute die Meldung erhalten, dass Sie am Freitag letzter Woche die Bäume auf dem Grundstück Tobelstraße 17 in 73230 Kirchheim/Teck besichtigt haben.

Laut Aussagen der Stadt Kirchheim/Teck werden in allen Plangebieten, die für die Bebauung mit Gebäuden für "verschiedenste Personengruppen" vorgesehen sind, artenschutzrechtliche Gutachten von einem externen Fachbüro jeweils während des laufenden Bebauungsplanverfahrens erstellt. Dies gilt somit auch für das Plangebiet für den Bebauungsplan Tobel-Zoller-Halde - 2. Änderung.

Damit handelt es sich um ein schwebendes Verfahren, wovon das Plangebiet selbst und das Umfeld betroffen ist, auch der Baumbestand im nahen und weiteren Umfeld.

Darüber hinaus haben wir die Stadt Kirchheim/Teck mehrfach schriftlich darauf hingewiesen, dass dort besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vorkommen.

Wir möchten Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass damit eine möglicherweise geplante Baumentfernung oder ein Entfernen einzelner Äste auch im Umfeld des Plangebietes für den Bebauungsplan Tobel-Zoller-Halde - 2. Änderung (wozu auch das Grundstück Tobelstraße 17 gehört) und/oder die Befreiung laut Baumschutzsatzung nicht zulässig ist, solange nicht eindeutig geklärt ist, dass durch diese Eingriffe in den Baumbestand kein Verstoß gegen geltendes Recht erfolgt.

Dies gilt im Übrigen auch für die anderen aktuell in Planung befindlichen und zukünftigen Plangebiete (siehe Absatz 2).

Wir bitten zeitnah um Bestätigung über den Erhalt dieser Nachricht per Mail an info@NABU-kreis-es.de.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen gez. Jenny Helber



Kreisverband Esslingen e.V.

Jenny Helber Geschäftsführung

Tel. (A8) +49 (0)7153.619079-0 Fax +49 (0)7153.619079-6 Mobil +49 (0)176,578.54 875 Info@NABU-kreis-es.de

Kirchheim, 10.04.2017.

NABU Kenisserband Endliges a V

Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck
Tel. (AB) +49 (0)7153,619979-0
Fax +49 (0)7153,619979-6
Mobil +49 (0)176,57854875
info@NABU-kreis-es.de
www.NABU-kreis-es.de

toeschillskunte

Kreissparkasse Esstingen Nurtingen BLZ 61150020 Kento 8128960 IBAN 0E36611500200008128960 BIC ESSLDE66XXX

Spernkenkonto

Kreissparkasse Essüngen-Nürtingen BLZ 61150020 Konto 7710312 IBAN DE50611500200007210312 BIC ESSLDE66XXX

Vereinsregister: 211468 Stuttgart Steuernummer: 59338/03712

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdijfe International. Spenden und Beiträge eind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. ------ Weitergeleitete Nachricht ------

Betreff.

Re: Akteneinsicht: Befreiung von der Baumschutzsatzung

Datum:

Fri, 29 Sep 2017 14:15:50 +0200

Von: J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen) < J.Helber@NABU-kreisverband-es.de>

Antwort an: J.Helber@NABU-kreisverband-es.de

An: W.Ruehle@kirchheim-teck.de

Sehr geehrter Herr Rühle,

bitte senden Sie uns umgehend die Unterlagen per Mail zu. Wir möchten diese vor dem 01.10. einsehen.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen Jenny Helber

Dipl. Geol.

Dipl. Geol. Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage:www.NABU-kreis-es.de E-Mail:info@NABU-kreis-es.de

Am 29.09.2017 um 13:42 schrieb W.Ruehle@kirchheim-teck.de:

> Guten Tag Frau Helber,

> da ist wohl ein Missverständnis aufgetreten. Ich bin davon

> ausgegangen, dass die Bauordnung Sie anschließend zu mir schickt, denn

> die Kontrollprotokolle etc. zu den Anträgen der Baumschutzsatzung sind

> bei mir aufbewahrt.

> In den Kontrollbögen sind die Punkte, welche Sie in ihrer Nachricht

> ansprechen enthalten.

> Damit wurde auch der Artenschutz berücksichtigt.

```
> Diese Kontrollbögen können sie selbstverständlich nach
> Terminvereinbarung ab dem 4. Oktober einsehen.
> Wolf Rühle
> Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
> Städtebau und Baurecht
> Umweltbeauftragter
> Alleenstraße 3
> 73230 Kirchheim unter Teck
> Telefon: 07021 502-413; Fax: -430
> http://www.kirchheim-teck.de < http://www.kirchheim-teck.de/>
> *Von: *J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen)
> [mailto:J.Helber@NABU-kreisverband-es.de]
> *Gesendet:* Freitag, 29. September 2017 09:11
> *An: * Rühle, Wolf
> *Betreff.* Akteneinsicht: Befreiung von der Baumschutzsatzung
> Sehr geehrter Herr Rühle,
> auf Antrag wurde uns zeitnah Akteneinsicht in die Befreiung von der
> Baumschutzsatzung auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 gewährt. Dafür
> bedanken wir uns. Wir gehen davon aus, dass uns bei der Akteneinsicht
> eine vollständige Akte vorgelegt wurde.
> Die uns zur Verfügung gestellte Akte besteht aus 3 Din A4 Seiten
> einschl. Deckblatt. Sie beinhaltet keine Angaben über die
> durchgeführten Untersuchungen, die angewendeten Beurteilungskriterien.
> Untersuchungsverfahren, Verfahren zur Klärung der Schädigung oder
> Gefahrenssituation.
Dies halten wir für unverzichtbar um den Belangen der Baumschutzsatung
> gerecht zu werden.
> Es ist nicht zwingend davon auszugehen, dass ein Schiefstand und/oder
Nadelverlust eine Gefahrensituation auslöst.
> Die in der Akte dokumentierte örtliche Begutachtung ergibt keine
> ausreichenden Hinweise auf die von Ihnen genannten Befreiungsgründe.
5
> Der Akte fehlen aber außer Belegen, z.B. in Form von Fotos auch
> Festlegungen, z.B. zu Ersatzmaßnahmen und der Hinweis an den
> Antragsteller, in welchem Zeitraum Eingriffe vorgenommen werden dürfen.
> Es finden sich außerdem in der Akte keine Hinweise zu
```

> Damit muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht geprüft wurden, > obwohl dies verpflichtend ist. > Auch wurde nach Aktenlage der Antragsteller nicht darüber informiert > Wir erwarten, dass die Ziele der Baumschutzsatzung zum Erhalt der > ökologischen Wirkung der innerstädtischen Bäume angemessen abgewogen > werden. Dabei ist auch eine Gefahrenabwendung durch geeignete > Pflegemaßnahmen gegenüber einer Fällung zu beurteilen. > Diese Beurteilung sollte wie bei Maßnahmen an den stadteigenen Bäumen > durch einen anerkannter Baumgutachter erfolgen. Zudem müssen zwingend artenschutzrechtliche Belange geprüft werden. > Über das Ergebnis beider Prüfungen möchten wir bitte rechtzeitig vor > Bescheid an den Antragsteller informiert werden. Bis dahin ist eine Veränderungssperre auszusprechen. > Bitte teilen Sie uns zudem mit, anhand welcher Kriterien Sie zu dem > Ergebnis kommen, dass f
ür die beiden anderen B
äume auf dem Grundst
ück > keine langfristige Erhaltungsmöglichkeit besteht. > Unabhängig von einer Prüfung durch einen Baumgutachter/der > artenschutzrechtlichen Belange: > wie bereits im Antrag auf Akteneinsicht von Herrn Michaelis > mitgeteilt, erbitten wir um angemessene Zeit zur weiteren Prüfung (4 Wochen ab Akteneinsicht am 27.09.2017), bevor Eingriffe stattfinden. Wir bitten zeitnah um Bestätigung. > Vielen Dank. > Jenny Helber > Dipl. Geol. > Geschäftsführung > NABU Kreisverband Esslingen > NABU-Scheune > Weiler Schafhof 32/1 > 73230 Kirchheim/Teck > Tel.: 07153/619979-0 > Fax: 07153/619979-6 > Mobil: 0176/57854875 > Homepage:www.NABU-kreis-es.de http://www.NABU-kreis-es.de > E-Mail:info@NABU-kreis-es.de <mailto:info@NABU-kreis-es.de>

> artenschutzrechtlichen Belangen.

ZVAS.

Betreff Re: WG: Umweltmeldung Nr. 2017-10-054 Antwortschreiben an NABU

Kreisverband Esslingen

Datum: Mon, 20 Nov 2017 11:13:43 +0100

Von: J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen) S.Helber@NABU-kreisverband-es.de>

Antwort an: J.Helber@NABU-kreisverband-es.de

An: W.Ruehle@kirchheim-teck.de

Kopie (CC): BUND KV ES <zentrale@bund-es.de>, BI Stadtbäume <kontakt@stadtbaeume-

kirchheim.de>, Christoph Miller (FW) <chr.miller@gmx.net>

Guten Tag Herr Rühle,

nein, dieses Schreiben des Regierungspräsidiums liegt uns noch nicht vor.

Nach Durchsicht Ihres Anhanges kommen wir zu dem Ergebnis, dass dies die Belange unserer Mail vom 17.11.2017 nicht berührt und die Beantwortung aller Fragen weiterhin aussteht. Es geht in dem von Ihnen angehängten Schreiben um die artenschutzrechtlichen Belange zum Thema Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Waldohreule.

In unserer Mail jedoch geht es um Belange der Baumschutzsatzung, um weitere artenschutzrechtliche Belange, um Verfahrensabläufe und weitere Fragen. Diese werden im von Ihnen angehängten Schreiben des Regierungspräsidiums weder thematisiert noch beantwortet. Ebenso steht die Übermittlung des Untersuchungsberichtes noch aus.

Wir bitten weiterhin um Zusendung des Untersuchungsberichtes und Beantwortung der Fragen aus unsere Mail vom 17.11.2017 bis zum 23.11.2017

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt der Mail.

Vielen Dank.

Dipl. Geol. Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de E-Mail: info@NABU-kreis-es.de

Am 20.11.2017 um 10:29 schrieb W.Ruehle@kirchheim-teck.de:

Guten Tag Frau Helber,

als Sie mir ihre Nachricht gesendet haben lag Ihnen vermutlich die Antwort des

Umweltministeriums noch nicht vor. Falls der Postweg dieser Antwort sich noch verzögert, lege ich als Anlage die Antwort hierzu bei.

Bei abschließender Betrachtung des Gesamtsachverhalts und der Historie stellt sich eine weitere Fortführung als nicht sachdienlich heraus.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Stactiverwaltung Kirotheim unter Teck Städlebeu und Baurecht Umweitbeauftragter Alleenstraße 3 73230 Kirotheim unter Teck Telefon: 07021 502-413; Fax: -430 http://www.kirotheim-teck.de

Von: J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen) [mailto:J.Helber@NABU-kreisverband-es.de]
Gesendet: Freitag, 17. November 2017 17:54

An: Rühle, Wolf

Cc: BUND KV ES; BI Stadtbäume; Christoph Miller (FW)

Betreff: Befreiung von der Baumschutzsatzung im Bruthabitat Waldohreule Tobelstraße 17

Sehr gechrter Herr Rühle,

wie Sie wissen, wurden die beiden von Ihnen schriftlich am 08.08./16.08.2017 zur Fällung freigegebenen Bäume in der Tobelstraße 17 in Kirchheim/Teck am Donnerstag, 26.10.2017 nachmittags gefällt.

Sie wurden an dem Tag (laut deren Aussagen) vom ausführenden Unternehmen
"Treeclimber"/Antragsteller und dem Polizeirevier Kirchheim hierzu nochmals
telefonisch kontaktiert und haben erneut die Freigabe erteilt, obwol Ihnen durch die
Meldungen des NABU seit 6 Wochen bekannt war, dass es Meldungen zum
Vorkommen der geschützten Waldohreule in der Brutsaison 2017 in diesem Bruthabitat
gab (Sie dies aber für nicht relevant erachteten, da Sie sich mit Ihrer Entscheidung auf
den Untersuchungsbericht "Bebauungsplan Tobel-Zoller-Halde, Hinweise zum
Vorkommen geschützter Arten" von Büro Dr. Deuschle im angrenzenden Bereich vom
Juli 2017 bezogen)

- Bitte senden Sie uns bis 23.11.2017 eine Kopie dieses Untersuchungsberichts (per Briefpost - Adresse siehe Signatur - oder als E-Mail-Anhang).
 Dieser wird für die weitere Prüfung der Sachlage benötigt und muß uns dazu schriftlich vorliegen. Die von uns am 27.09.2017 bei der Stadtverwaltung vorgenommene Einsicht in den Bericht genügt dafür nicht.
- 2. Bitte teilen Sie uns mit, weshalb Sie, ohne uns die von uns mehrfach erbetene Veränderungssperre während unser Prüfung nach Tag Akteineinsicht (die uns erst am 05.10.2017 vollständig gewährt wurde) negativ beschieden zu haben, ca. 2-3 Wochen vor Fällung den Antragsteller angerufen haben um ihm telefonisch nochmals die Freigabe zur Fällung zu geben (ohne Hinweis auf eine Veränderungssperre o.ä.). Dies hatte uns der Antragsteller am 26.10.2017 mitgeteilt.

Hier nochmals der Auszug aus unserer Mail vom 29.09.2017 dazu:

*Unabhängig von einer Prüfung durch einen Baumgutachter/der artenschutzrechtlichen Belange

wie bereits im Antrag auf Akteneinsicht von Herrn Michaelle mitgeteilt, erbitten wir um angemessene Zeit zur weiteren Prüfung (4 Wochen ab Akteneinsicht am 27.09.2017), bevor Eingriffe stattfinden."

Nach Akteneinsicht bemängelten wir per Mail am 29.09.2017 die fehlenden Begründungen und die Nachvollziehbarkeit der Befreiungen von der Baumschutzsatzung für die beiden Bäume.

Nur durch diese Rückfrage erfuhren wir daraufhin von Ihnen, dass uns (trotz Ihrer Zusage zur Akteneinsicht) am Tag der Akteneinsicht am 27.09.2017 nicht die gesamte Akte vorgelegt wurde.

Damit verlängerte sich der Prüfzeitraum auf den 05.11.2017, da uns erst am 05.10.2017 die Restakte von Ihnen vorgelegt wurde.

 Desweiteren blieben folgende Fragen unbeantwortet (die vollständige Mail erhielten Sie am 29.09.2017):

"Sie (die Akte) beinhaltet keine Angeben über die durchgeführten Untersuchungen, die angewendeten Beurtellungskriterien. Untersuchungsverfahren, Verfahren zur Klärung der Schädigung oder Gefahrenssituation.

Dies halten wir für unverzichtbar um den Belangen der Beumschutzsatung gerecht zu werden.

Es ist nicht zwingend davon musugehen, dass ein Schiefstand und/oder Nadeiverlust eine Gefährensituation malöst

Die in der Akte dokumentierte örtliche Begutschtung ergibt keine ausreichenden. Hinweise auf die von Ihnen genannten Befreiungsgründe.

Der Alde fehlen aber außer Belegen, z.B. in Form von Fotos auch Festlegungen, z.B. zu Ersatzmischahmen und der Hinweis an den Antragsteller in welchem Zeitraum Eingriffe vorgenommen werden dürfen

Es finden sich außerdem in der Akte keine Minweise zu artenschutzrechtlichen Belangen.

Damit muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht geprüft wurden, obwohl dies verpflichtend ist.

Auch wurde nach Aktentage der Antragsteller nicht darüber Informiert."

Sie hatten uns in Ihrer Information, es gabe einen weiteren Aktenteil, am 29.09.2017 wörtlich mitgeteilt:

"in den Kontrollbögen sind die Funkte, welche Sie in ihrer Nachricht ansprechen enthalten

Darnit wurde auch der Artenschutz berücksichtigt."

In den Kontrollbögen (Restakte), die Sie uns am 05.10.2017 zugesandt haben, finden sich, trotz Ihrer Zusage, keine Antworten zu diesen Fragen. Auch zum Bereich Artenschutz wurde nur von Ihnen notiert: "08.08.17 Deuschle Gutachten B-P. Tobel-Zoller-Haide keine Waldohreule 2017 Brut". Es finden sich auch keine Hinweise auf das Abprüfen weiterer artenschutzrechtlicher Belange für die betreffenden Bäume.

Damit muß zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass diese nicht geprüft wurden.

Damit wurden die von Ihnen zugesagten Punkte weiterhin nicht bzw. nicht ausreichend dargelegt.

Folgende Frage vom 29.09.2017 haben Sie uns bisher ebenfalls nicht beantwortet:

Bitta teilen Sie uns zudem mit, anhand welcher Kriterien Sie zu dem Ergebnis kommen, dass für die beiden anderen Bäume auf dem Grundstrick keine langfristige Erhaltungsmöglichkeit besteht.

Die Beantwortung der Fragen erbitten wir bis 23.11.2017.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen Jenny Helber

Dipl. Geol. Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.BABU-krais-es.ds E-Mail: Lnfs@NABU-krais-es.ds zu A.S.1

Ergänzung zur Umweltmeldung vom 26.10.2017 (Umweltmeldung Nr. 2017-10-054);

Am 26.10.2017 wurden die beiden in der Umweltmeldung vom 26.10.2017 betroffenen Bäume gefällt.

Die Umweltmeldung vom 26.10.2017 muss daher ergänzt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass mit der Fällung der oben genannten Bäume Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst wurden. Da alle anwesenden Parteien vor der eigentlichen Fällung auf mögliche Verbotstatbestände von Seiten des NABUs hingewiesen wurden, ist hier von einer vorsätzlichen begangenen Handlung auszugehen.

Wir bitten um Ergänzung der bereits vorliegenden Akte und um Prüfung des neuen Sachverhaltes und der Klärung, ob ein Verbotstatbestand/Verstoß gegen BNatSchG erfüllt wurde.

Zusammenfassung aus Umweltmeldung und nachfolgenden Geschehnissen (detaillierte Infos zum Ablauf der Geschehnisse im Anschluss):

(1) Der NABU Kreisverband Esslingen bat den für "Befreiungen von der Baumschutzsatzung" zuständigen Sachbearbeiter (Umweltbeauftragter der Stadt Kirchheim unter Teck Herr Rühle) um einen vierwöchigen Prüfzeitraum (nach dem Tag der Akteinsicht) zum Abprüfen der Sachverhalte im Befreiungsverfahren der betroffenen Bäume.

Ein vierwöchiger Prüfzeitraum, ab Tag der Akteneinsicht der Restakte – da diese dem NABU Kreisverband Esslingen ursprünglich nicht vorgelegt wurde – hätte am 05.11.2017 geendet.

Weiter wurde darum gebeten, dass seitens der Stadt dafür Sorge getragen wird, dass die Bäume vor Ende des Prüfzeitraumes nicht gefällt werden, zum Beispiel in Form einer Veränderungssperre. Beide Forderungen hat Herr Rühle nicht negativ beschieden.

Bis zum heutigen Datum bleiben darüber hinaus, auch nach Akteinsicht – und trotz Vorlage der Restakte - wesentliche Fragen vom 29.09.2017 unbeantwortet (Inhalte siehe auch nochmalige Mail vom NABU vom 17.11.2017 an Herrn Rühle).

- (2) Nach mündlicher Auskunft des Grundstückseigentümers am Tag der Fällung, erteilte ihm der oben genannte zuständige Sachbearbeiter vor ca. 2-3 Wochen (entspricht ca. Anfang Oktober - somit etwa zum Zeitpunkt der Akteneinsicht durch den NABU) nochmals zusätzlich zur offiziellen schriftlichen "Genehmigung zur Fällung" vom 16.08.2017 eine weitere telefonisch übermittelte, mündliche Genehmigung.
- (3) Die Vertreter der Stadt Kirchheim unter Teck haben aus Sicht des NABU Kreisverbandes Esslingen eine falsche Beurteilung aus der Relevanzprüfung "Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten" zum Bebauungsplanverfahren "Tobel-Zoller-Halde" vom Planungsbüro für Tier- und Landschaftsökologie von Herrn Dr. Deuschle gezogen und weitere Hinweise zum Vorkommen der streng geschützten Waldohreule in der Brutsaison 2017, durch Meldungen des NABU Kreisverbandes Esslingen sowie von Anwohnern, ignoriert.

Die möglichst frühzeitige Vorlage der Ausführungen und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Genehmigungsbehörde wird zudem im Untersuchungsbericht von Büro Dr. Deuschle empfohlen. Ob eine derartige Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen seitens der Stadt vor unserer Meldung an das RPS vom 28.09.2017 stattgefunden hat, ist uns nicht bekannt. Entsprechende Schriftstücke wurden uns dazu nicht vorgelegt.

(4) in der oben genannten und von der Stadt Kirchheim unter Teck beauftragten Relevanzprüfung (siehe auch Hinweise in unserer Umweltmeldung) wurden die von der Fällung betroffenen Bäume und das Privatgrundstück nicht im Detail untersucht. Dass sich ein Brutplatz der Waldohreule im nahen Umfeld des vom Büro Dr. Deuschle untersuchten Geltungsbereiches befindet, wurde jedoch in dem Untersuchungsbericht aufgegriffen und dargestellt. Auch findet sich hier die Aussage, dass diese Brutstätte über Jahre hinweg traditionell genutzte wurde. Laut Untersuchungsbericht wurden bei den Begehungen zur Relevanzprüfung keine Hinweise auf einen Winterschlafplatz oder aktuellen Brutplatz der Waldohreule im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens festgestellt. Es kann jedoch "nicht ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz südlich des Vorhabenbereichs wieder genutzt wird.".

Somit wird auch in diesem Gutachten noch einmal bestätigt, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte, zu denen die betroffenen Bäume zu zählen sind, vorhanden ist und auch wieder von der Waldohreule belegt werden kann. Dem NABU Kreisverband Esslingen liegen darüber hinaus Berichte von Anwohnern vor, dass sich Waldohreulen auch im Jahr 2017 in den betroffenen Bäumen und auf den Nachbargrundstücken aufgehalten hatten. Jedoch scheint die Brut nicht erfolgreich verlaufen zu sein, was aber für eine Einstufung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unerheblich ist.

- (5) Eigentümer und ausführendes Unternehmen wurden vom NABU auf die Situation, die beim Regierungspräsidium Stuttgart anhängige Prüfung einer Umweltmeldung und den möglichen Eintritt eines Verbotstatbestandes nach BNatSchG im Falle der Fällungen, mehrfach hingewiesen und die Akte dazu vorgelegt. Nichtsdestotrotz wurden die Fällungen durchgeführt.
- (6) Den städtischen Mitarbeitern und Beteiligten (Bürgermeister Hr. Riemer, Hr. Rühle) lagen alle diese Informationen ebenfalls vor. Trotz der unklaren Sachlage und der Möglichkeit die vorhandenen Nachweise und Meldungen entsprechend zu prüfen, wurde telefonisch eine erneute Freigabe zur Fällung am Tag der Fällung am 26.10.2017 durch Herrn Rühle gegenüber dem ausführenden Unternehmen/Eigentümer erteilt.
- (7) Auch gegenüber der, durch den NABU Kreisverband Esslingen informierten und hinzugezogenen, Polizeibehörde wurden von Seiten der Stadt Kirchheim die Korrektheit der "Freigabe der Fällungen" bestätigt. Ein Einschreiten der Polizeibehörde, z.B. im Rahmen der Schadensabwehr konnte daher nicht erfolgen. Das vorhandene Risiko einen oder mehrere Verbotstatbestand nach BNatSchG auszulösen wurde damit – trotz möglicher anderer Optionen – von den genannten Beteiligten daher wissentlich in Kauf genommen.

- (8) Es h\u00e4tte aus Sicht des NABU einen hinnehmbaren Aufwand bedeutet, die vorhandenen Hinweise aufzugreifen und nochmals zu pr\u00fcfen, zumal sie seit mehr als sechs Wochen der Stadt Kirchheim unter Teck bekannt waren und mehrfach schriftlich vorgelegt wurden.
- (9) Das Büro für Tier- und Landschaftsökologie von Herm Dr. Deuschle gibt zudem dem ausführenden Unternehmen/dem Eigentümer laut deren eigener Aussage telefonisch eine Genehmigung zur Fällung (Anmerkung NABU: ohne über die Sachlage, die beiden privaten Bäume betreffend in Kenntnis zu sein, wie sich kurz darauf herausstellt).
- (10) Die Bemühungen des NABU und der Bürgerinitiative Stadtbäume, welche vor Ort versuchten die Baumfällung zu stoppen, liefen durch die erneuten Freigaben durch die Stadt gegenüber dem ausführenden Unternehmen/Eigentümer und der Polizeibehörde sowie durch die vom Büro Dr. Deuschle gegenüber dem ausführenden Unternehmen/Eigentümer ausgesprochene Freigabe der Fällung ins Leere. Der Stopp der Fällung durch das Regierungspräsidium Stuttgart kam um wenige Minuten zu spät (da mehrere Personen, die mit dem Vorgang vertraut gewesen wären und/oder eine Entscheidung hätten treffen können, leider aus verschiedenen Gründen vorher nicht erreichbar waren).

Zur Begründung soll der Ablauf der Baumfällungen, im Rahmen eines niedergeschrieben Gedächtnisprotokolls geschildert werden:

26.10.2017, ca. 14:15 Uhr

Ein Anrufer meldet dem NABU Kreisverband Esslingen, ein Fahrzeug der Firma Treeclimber (Firmensitz: Untere Steinstraße 24, 73230 Kirchheim unter Teck) mit Häcksler stehe vor dem Grundstück Tobelstraße 17 in 73230 Kirchheim unter Teck, Ortsteil Ötlingen.

Da dies auf bevorstehende Baumfällung hindeutet, begab sich eine Mitarbeiterin des NABU Kreisverband Esslingen daraufhin vor Ort. Auch die "Bürgerinitative Stadtbäume Kirchheim" wurde über eine mögliche Fällung der Bäume in Kenntnis gesetzt und schickt einen Vertreter.

Die Mitarbeiter des Unternehmens bestätigen, dass sie vor Ort zwei Bäume fällen sollen. Der Eigentümer des Grundstücks und Antragsteller der "Befreiung von der Baumschutzsatzung" bei der Stadt Kirchheim unter Teck, Herr Joachim kommt hinzu.

Der NABU Kreisverband Esslingen erläutert ausführlich, dass aktuell eine Prüfung wegen der Entscheidung der Stadt Kirchheim unter Teck zur Freigabe der Fällung beim Umweltministerium/Regierungspräsidium anhängig ist und legt die Akten entsprechend der Umweltmeldung mit allen Anhängen und die Rückmeldung des Umweltministeriums vom 26.10.2017 dazu vor.

Nachdem das Unternehmen mitteilt, dass geprüft werde, ob Nester im Baum vorhanden sind und dann erst gefällt wird, wird den Anwesenden vom NABU im Detail der Schutzstatus einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach §44 BNatSchG erklärt. Auch die Tatsache, dass dazu auch Bäume gehören können, die nicht zwangsläufig ein Nest beinhalten, wird deutlich erläutert.

Alle Beteiligten prüfen die vorgelegte Akte.

Der Eigentümer = Antragsteller erklärt, er habe die Freigabe der Stadt durch Herm Rühle in schriftlicher und mündlicher Form erhalten.

Der NABU erläutert ihm nochmals die Akteneinsicht durch den NABU bei der Stadt und die sich daraus ergebenden offenen Fragen, die wiederum Gegenstand der Umweltmeldung sind und den schwebenden Zustand des Verfahrens.

Der NABU erläutert weiter, dass es entsprechende Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für derartige Fälle gäbe, dass hierfür jedoch der gesetzlich vorgeschrieben Ablauf durchlaufen werden müsse. Es wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass möglicherweise der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen, nach Meinung des NABU, ein Fehleinschätzung der Sachverhalte unterlaufen ist und den Hinweisen zum Vorkommen der streng geschützten Waldohreule zum Brutjahr 2017 nicht nachgegangen wurde.

Der NABU erläutert den Beteiligten, dass sie unter Umständen gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstoßen und dies mit einer Strafe (gemäß § 69 u. § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einem Bußgeld) von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Die Firma Treeclimber und der Grundstückseigentümer entscheiden daraufhin, trotz geschilderter Sachlage und dem Hinweis möglicher Verstöße gegen das BNatSchG, mit der Aussage: "Das nehmen wir in Kauf" die Bäume zu fällen.

Mehrmals versuchen NABU und die BI Stadtbäume die Beteiligten davon zu überzeugen, dass trotz Genehmigung der Stadt sowohl Auftraggeber als auch ausführendes Unternehmen jeweils selbst verpflichtet sind, artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen - da sie nun die Sachlage kennen und sich anhand der Akte selbst davon überzeugen konnten, dass die Prüfung der Angelegenheit zurzeit beim Umweltministerium/Regierungspräsidium anhängig ist, ist bei Ausführung auch nicht mehr nur von Fahrlässigkeit/Unwissenheit auszugehen.

Wiederholt erklärt der NABU ausführlich, dass das Bruthabitat im Bereich der Flächen, in denen sich diese beiden privaten Bäume befinden, auch in einer Untersuchung vom Büro Tier- und Landschaftsökologie von Herrn Dr. Jürgen Deuschle bestätigt, jedoch nicht im Detail untersucht wurde.

Antragsteller und ausführendes Unternehmen äußern erneut, dass sie ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und mögliche Strafen in Kauf nehmen und die Bäume jetzt fällen.

Der NABU teilt daraufhin mit, dass er dann die Polizei einschalten wird. Dies nehmen das ausführende Unternehmen und der Eigentümer zur Kenntnis.

Der NABU Kreisverband Esslingen kontaktiert die Polizeidienstelle Kirchheim unter Teck. Die an der zentralen Rufnummer tätige Polizistin lässt sich den Sachverhalt erklären, fragt. nach der Handynummer vom NABU für Rückfragen und teilt auf Rückfrage mit, eine Streife werde losgeschickt.

Zwischenzeitlich wird Herr Rühle vom ausführenden Unternehmen Treeclimber/Eigentümer kontaktiert. Die Firma Treeclimber teilt dem NABU und der BI Stadtbäume mit, die Polizei habe mit dem Umweltbeauftragten Herm Rühle gesprochen – er habe jetzt telefonisch nochmals die Genehmigung erteilt und die Polizeibehörde werde nun auch keine Streife mehr schicken, sie werden jetzt mit der Fällung beginnen.

Daraufhin kontaktiert der NABU nochmals die Polizeidienststelle. Dieselbe Polizistin wie beim ersten Anruf lehnt es ab eine Streife zu schicken und verbindet den NABU mit ihrem Vorgesetzten Herrn Straub. Dieser lässt sich den Sachverhalt erklären und meldet sich später beim NABU zurück. Er habe den Sachverhalt in zwei Telefonaten mit Herrn Wolf Rühle und mit Herrn Bürgermeister Riemer geklärt. Herr Rühle habe mitgeteilt, die Fällung sei genehmigt, Herr Riemer beruft sich auf Herrn Rühle.

Herr Straub erklärt: es liegt damit eine Genehmigung einer Behörde vor und damit ist für die Polizei zuerst einmal Rechtssicherheit gegeben, dass der Vorgang genehmigt ist. Wenn die Stadt hier unberechtigterweise eine Freigabe an den Eigentümer erteilt hat und nun auch emeut der Fällung zustimmt, dann ist die Stadt dafür verantwortlich zu machen, falls die Freigaben unberechtigt waren.

Anrufe bei Umweltministerium und Regierungspräsidium Stuttgart ergeben die Aussagen, dass die jeweils mit dem Fall befassten Personen zurzeit nicht anwesend sind. Der NABU erläutert den Gesprächspartnern am Telefon den Sachverhalt und warum aus seiner Sicht die Einschätzung der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen zu diesem Vorgang, die Bäume auf dem Privatgrundstück betreffend, nicht korrekt ist.

Es wird daraufhin seitens der Behörden noch versucht, die Untere Naturschutzbehörde zu erreichen, damit sie ihre Bewertung nochmals überdenken kann.

Herr Dr. Zelesny (Umweltministerium) will nun versuchen Frau Paak (RPS) zu erreichen.

Zwischenzeitlich telefoniert die Firma Treeclimber/der Eigentümer offensichtlich mit dem Büro Dr. Deuschle. Daraufhin teilen sie dem NABU und der BI Stadtbäume mit, sie hätten vom Büro Deuschle die Freigabe zur Fällung, die Waldohreule sei in den Bäumen nicht nachgewiesen, damit könnten die Bäume gefällt werden.

Die Baumfällarbeiten beginnen.

Der NABU erreicht das Büro Deuschle. Mitarbeiter Sebastian Sändig teilt dem NABU mit, er habe nach dem Anruf des Baumfällunternehmens mit dem Bearbeiter der damaligen Untersuchung Herm Eichstädt Rücksprache gehalten und dieser habe keine Waldohreule in den Bäumen feststellen können. Danach habe er den Anrufern gesagt, dass die Bäume gefällt werden können. Der NABU stellt in Frage, ob ein Untersuchungsbüro für tier- und landschaftsökologische Belange berechtigt ist, telefonisch eine Freigabe zu einer aktuellen Baumfällungen zu erteilen.

Der NABU teilt Herm Sändig mit, dass es Meldungen von Bürgern gibt, die auf die Anwesenheit der Waldohreule in der Brutzeit 2017 deuten (auch fotografisch. Tonaufnahmen, etc.).

Der NABU erklärt weiterhin, dass die Stadt darüber seit ca. sechs Wochen in Kenntnis gesetzt ist.

Herr Sändig teilt mit dass ihm das nicht bekannt ist und ist der Meinung, dass es bei der aktuellen Fällung um die Birken geht, die bereits untersucht wurden.

Der NABU erklärt, dass es sich eben nicht um die Birken sondern um Nadelbäume auf einem Nachbargrundstück neben dem vom Büro Deuschle untersuchten Geltungsbereich handelt.

Herr Sändig stellt fest, dass er in dem eben stattgefunden Telefonat mit dem ausführenden Unternehmen/Eigentümer etwas missverstanden hat und dass er deshalb fälschlicherweise ihnen die Freigabe zur Fällung gegeben hat.

Der NABU teilt ihm mit, dass die Bäume jetzt gerade gefällt werden und dass dies letztendlich aufgrund seiner Aussage vollzogen wird. Er bittet darum, dass das Telefon sofort an den Mitarbeiter der Firma weitergegeben wird um ihm dies zu erklären. Der NABU teilt dies sofort dem Eigentümer mit. Der Eigentümer bitten den Mitarbeiter von Treeclimber, Herrn Achtzehner, ans Telefon zu gehen, der NABU ergänzt, dass es beim Büro Deuschle bei der Aussage zur Fällung gerade ein Missverständnis gegeben habe. Der Mitarbeiter Herr Achtzehner, bereits im Baum angegurtet und dabei Aste zu entfernen, teilt mit, dass er erst zurückrufe, wenn er den Baum fertig gefällt habe.

Beide Bäume werden vollständig entfernt.

Der Eigentümer erbittet parallel das NABU-Handy, um direkt nochmals mit Büro Deuschle sprechen zu dürfen. Der NABU erklärt dem Eigentümer nach dem Telefonat nochmals, dass das Büro Deuschle die Fällfreigabe aufgrund eines Missverständnisses gegeben habe. Der Eigentümer antwortet dem NABU, ihm habe das Herr Sändig gerade anders geschildert. Was genau anders geschildert wurde bleibt jedoch ungesagt.

In diesen Minuten ruft Frau Paak vom Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 56 beim NABU an und teilt mit, sie werde die Baustelle jetzt einstellen, die Fällungen also stoppen um eine nochmalige Prüfung der Sachlage zu ermöglichen.

Der NABU teilt ihr mit, dass bereits beide Bäume fast vollständig entfernt sind, dass der Anruf ein paar Minuten zu spät kommt.

Man einigt sich darauf den kompletten Vorgang darzulegen und der Umweltmeldung schriftlich nachzureichen.

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de E-Mail: info@NABU-kreis-es.de ----Ursprüngliche Nachricht-----Von: info@nabu-kreis-es.de

Gesendet: Thursday, 26 October, 2017 08:17

An: umwelt.meldestelle@um.bwl.de

Betreff: Umweltmeldung, eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen von der Stadt Kirchheim unter Teck von der Baumschutzsatzung befreiten und damit zur Fällung freigegebenen Bäumen auf einem Privatgrundstück inmitten eines Bruthabitats der besonders und streng geschützten Waldohreule, hat sich der NABU Kreisverband Esslingen an die Stadt Kirchheim unter Teck gewandt (siehe Anhang 1), da im Falle von Baumentnahmen oder Starkastentfernungen eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erwarten ist (Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 (1) 3. BNatSchG - es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören).

Weil die Stadt trotz Hinweisen auf das Vorkommen der Waldohreule im Bruthabitat in der Brutsaison 2017 keinen Handlungsbedarf gesehen hat (siehe Anhang 1), hat sich der NABU Kreisverband Esslingen an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 gewandt. Dieses hat die Meldung unverzüglich mit dem Vermerk "Eilt" an die Untere Naturschutzbehörde (Herrn Dr. Bauer) im Landratsamt Esslingen mit der Bitte um weitere Veranlassung weitergereicht (siehe Anhang 2).

Laut der darauffolgenden Information von Herm Dr. Bauer wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in der nahen Umgebung seitens der Stadt beauftragt (im Rahmen einer Bebauungsplanänderung für Vorhaben auf städtischen Flächen), siehe seine Mail vom 10.10.2017, Anhang 2.

Das uns von der Stadt Kirchheim unter Teck auf unsere Bitte hin vorgelegte, von der Stadt beauftragte Dokument trägt den Titel "Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten". Dabei wurde jedoch lediglich "Im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht" (Zitat daraus, Seite 4).

Es liegt damit keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vor.

Im Schriftstück des Fachbüros wird die Aussage getroffen, dass im Geltungsbereich (städtische Flurstücke, zusammen 2752 qm groß, im Wesentlichen Verkehrsfläche und eine Verkehrsinsel mit Grünfläche mit 14 Bäumen und Parkplätzen) zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Hinweise auf einen Winterschlaftplatz oder aktuellen Brutplatz der Waldohreule zu finden waren.

Jedoch wird vom Fachbüro direkt südlich des Geltungsbereichs (in direkter Nachbarschaft mit Horstbaum in ca. 20 m Entfernung zum Geltungsbereich) das Bruthabitat der Waldohreule bestätigt. Die von der Fällung betroffenen oben genannten Bäume auf dem Privatgrundstück befinden sich inmitten dieses bestätigten Bruthabitats. Dies bestätigt ebenfalls die Stadt Kirchheim unter Teck (siehe Anhang 1).

Im oben genannten Schriftstück wird vom Fachbüro auch dargelegt, dass dieses Bruthabitat langjährig genutzt wurde und in Zukunft wieder genutzt werden kann.

Das gutachterliche Schriftstück definiert den Geltungsbereich (siehe oben).

Das Schriftstück ergibt keinen Hinweis, dass das oben genannte private Grundstück (das die betreffenden Bäume enthält) oder die anderen privaten Grundstücke mit den Bäumen der von den Waldohreulen in den vergangenen Jahren genutzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten begangen wurden.

Sie wurden damit auch nicht im Detail auf Nachweise (z.B. Gewölle der Waldohreule) untersucht.

Die Bäume auf dem oben genannten Privatgrundstück in der Tobelstraße 17 sind nachweislich (unter anderem im Rahmen mehrerer Meldungen, zum Teil mit Fotos, an die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen und das Regierungspräsidium Stuttgart in den vergangengen Jahren) Bestandteil dieses Bruthabitats oder sogar Horstplatz (Wechsel innerhalb Bruthabitat bei Waldohreule möglich) und daher ist es wahrscheinlich, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht, wenn die Eingriffe erfolgen.

Es liegen uns Meldungen und Nachweise aus dem Fortpflanzungszeitraum 2017 unter anderem im Bereich der betroffenen Bäume vor:

- Es wurden in 2017 sowohl unter dem langjährigen Brutbaum als auch in der direkten Nachbarschaft Gewölle gefunden, die t.w. auch fotografisch dokumentiert sind.
- Es liegen Berichte von Anwohnern zu Balzrufen in 2017 in diesem Bereich vor. Diese sind t.w. in Form von Tonaufnahmen festgehalten.
- Es liegen Berichte von Anwohnern vor, dass sich Waldohreulen auch in 2017 in den betroffenen Bäumen und auf dem Nachbargrundstück aufgehalten haben und dort mutmaßlich einen Brutversuch gestartet haben.

Diese Hinweise sind nicht durch den oben genannten Fachbericht abgedeckt und somit zu prüfen um einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Die Aussage der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.10.2017 (siehe Anhang 2) zur Nutzung der Bäume durch die Waldohreule als Lebensstätte: "Falls doch, ist auf jeden Fall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt." können wir nicht nachvollziehen, da eine fachliche Begründung dafür fehlt.

Bei einem Bruthabitat der Waldohreule - laut Fachliteratur im Umkreis von 100 m um den Horstbaum sind Bäume, die in 10-20 m Entfernung stehen und in den vergangenen Jahren nachweislich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte regelmäßg genutzt wurden, eindeutig dem Bruthabitat zuzuordnen.

Durch mehrere Befreiungen von der Baumschutzsatzung durch die Stadt und weitere Fällungen von Privat in den vergangenen Jahren, jeweils direkt im genannten Bruthabitat (5-10 m und 30 m vom Horstbaum entfernt) sind einige, teils sehr große Bäume im Bruthabitat verlorengegangen, weshalb eine Summationswirkung zu beachten ist.

Eine weitere Entnahme führt daher sehr wahrscheinlich zur vollständigen Zerstörung des Bruthabitates.

13 weitere Bäume direkt im Bruthabitat (ca. 15-20 m vom Horstbaum entfernt, entsprechend des im Untersuchungsberichts definierten Geltungsbereichs) sollen laut Untersuchungsbericht auf der städtischen Fläche ebenfalls gefällt werden. Hierzu schreibt das Fachbüro, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz dabei

beeinträchtigt wird.

in weiterer Entfernung wurden ebenfalls viele Großbäurne nach der Baumschutzsatzung befreit und entfernt.

Weitere Gruppierungen von Großbäumen (z.B. hohe Koniferen in dichtem Abstand zueinander im Wechsel mit sehr großen Laubbäumen wie im genannten Bruthabitat) sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Betrachtet man die Auswirkungen auf die lokale Population, so kann bei dem Verlust einer traditionellen (mehrjährig genutzten) Fortpflanzungs- und Ruhestätte durchaus eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintreten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine Daten zur Bestandsdichte der Waldohreule in und um Kirchheim-Öttingen vorliegen, ist hier der worst-case-Fall zu Grunde zu legen.

Wir bitten um zeitnahe Bearbeitung und Information über den Sachstand (wegen der Dringlichkeit bereits begonnene Fällperiode - idealerweise per email).

Für Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung:

Angehängt finden Sie:
1. den email-Verkehr des NABU Kreisverbandes Esslingen mit der Stadt Kirchheim unter Teck A 5.4.4

 den email-Verkehr des NABU Kreisverbandes Esslingen mit dem Referat 56 des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen A 5.4. 2

- 3. den email-Verkehr des NABU Kreisverbandes Esslingen mit der Stadt Kirchheim unter Teck zur A 5.4.3 Akteneinsicht (zur Befreiung von der Baumschutzsatzung und zum Schriftstück des Fachbüros)
- 4. eine chronologische Auflistung der Kontaktaufnahmen zur besseren Übersicht

AS.1.4

 ein Papier mit Hintergrundinformationen zu rechtlichen und fachlichen Ausführungen zur Waldohreule (Asio Otus), Definitionen und Vollzugshinweisen, jeweils mit Quellenangaben A 5.1.5

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Rolf Frey

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-krais-as.de E-Mail: info@NABU-krais-as.de A5.1.1

A5.1.1

Gesendet: Wednesday, 27 September, 2017 14:25

An: info@nabu-kreis-es.de

Betreff: AW: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Herr Michaelis,

ich habe ihre Nachricht erhalten, allerdings sind darin keine neuen Fakten enthalten, daher kann ich ihrer Argumentation nicht folgen.

Frau Helber nimmt heute Akteneinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Stadtverweitung Kirchholio unter Teck Stadtebau und Baurechf Umweitbeauftregter Alternatinitie 3 73230 Kirchheim unter Teck Talefon: 07021 502-413; Fax: -430 http://www.xirchheim-teck.de

Von: info@nabu-kreis-es.de [mailto:info@nabu-kreis-es.de]

Gesendet: Mittwoch, 27. September 2017 09:42

An: Rühle, Wolf

Betreff: RE: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

vielen Dank für ihre Antwort. Wir werden umgehend die Akteneinsicht vornehmen.

Zu Ihrem Satz: "Sie schreiben, dass Ihnen mehrfach Meldungen von Rufen und Gewöllefunde der Waldohreule in 2017 in einem nicht näher bestimmten Gebiet bekannt sind.":

Wir bitten Sie bei Wiedergabe unserer Aussagen, das bitte korrekt zu tun.

In unseren letzten Mails haben sowohl wir als auch Sie mehrmals definiert um welches Bruthabitat es sich handelt. Dieses Bruthabitat der Waldohreule ist ihnen und den übergeordneten Behörden seit Jahren bekannt.

Nochmals:

gemeint ist der Bereich Kirchheim unter Teck, Teilort Ötlingen, der durch die Straßen Zollerstraße, Tobelstraße, Tulpenweg, Ginsterweg geografisch beschrieben werden kann.

Das schließt den Bereich des von Ihnen genannten Bebauungsplanverfahrens und die Tobelstraße 17 mit ein.

Darüber hinaus schließt es die Straßen und Flächen ein, die laut Literatur der üblichen Ausdehnung eines Bruthabitates von Asio Otus entsprechen.

Laut §44 (1) 3. Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Damit ist die Rechtslage eindeutig.

Die uns bekannten Meldungen hierzu in 2017, betreffend den oben genannten Bereich, zeigen eindeutig und nachweisbar "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten", in dem Fall von Asio Otus in dem genannten Bereich an.

Fakt ist damit: die von Ihnen genannten Untersuchungsergebnisse stehen im Widerspruch zu nachweisbaren Beobachtungen von Bürgern in 2017 in diesem Bereich.

Ihre Pflicht ist es, dies zu überprüfen um mögliche Verbotstatbestände, unter anderem durch Eingriffe an Bäumen auf städtischen oder privaten Grundstücken in diesem Bereich auszuschließen und zwar unabhängig vom Ergebnis des von Ihnen genannten Gutachtens.

Eingriffe bedeutet explizit Baumfällung oder auch Astentfernung oder sonstige Eingriffe, die dazu führen könnten, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eines wild lebenden Tieres der besonders geschützten Arten beschädigt/zerstört wird, egal ob durch Ausführen, Unterlassen, Genehmigen, Befreien von der Baumschutzsatzung, Beauftragen oder ähnliches durch Sie/die Stadt.

Wir werden nicht zögern, umgehend alle bereits genannten Schritte gegen Sie persönlich/die Stadt einzuleiten, sollte es zu Eingriffen kommen, ohne dass die oben genannten Meldungen der Bürger im genannten Bereich eindeutig geklärt wurden.

Wir erwarten, aufgrund der Dringlichkeit, bis heute (27.09.17) 18 Uhr eine Bestätigung an diese E-Mail-Adresse über den Erhalt unserer Nachricht und eine klare Aussage, wie die Stadt vorgehen wird um das mögliche Auslösen von Verbotstatbeständen ab Fäliperiode 01.10, zu verhindern.

Weiterhin bitten wir um die noch ausstehende Antwort auf unsere Frage vom 20.09.2017; "Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wann Sie den Naturschutzbehörden die von Ihnen erwähnten Untersuchungsergebnisse vorgestellt haben."

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NASU-kreis-es.de E-Mail: info@NASU-kreis-es.de

Gesendet: Tuesday, 26 September, 2017 17:11

An: info@nabu-kreis-es.de

Betreff: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Herr Michaelis,

Sie schreiben, dass ihnen mehrfach Meldungen von Rufen und Gewöllefunde der Waldohreule in 2017 in einem nicht näher bestimmten Gebiet bekannt sind. Das ist gut möglich, denn nach meiner Vermutung nutzt die Waldohreule den Siedlungsbereich als Jagdhabitat. Durch die uns vorliegende umfangreiche Untersuchung von Dr. Jürgen Deuschle ist ein Brutplatz 2017 hier im Bebauungsplanbereich und dessen nahem Umfeld nicht vorhanden gewesen. Ein Übersehen des Fortpflanzungshabitates dieser Art halte ich bei dem renommierten Büro Dr. Jürgen Deuschle für ausgeschlossen, insbesonders weil speziell danach gesucht wurde.

Bebauungsplanverfahren Tobel-Zoller-Halde

Der Auslegungsbeschluss wird voraussichtlich am 6. Dezember 2017 im Technik- und Umweltausschuss gefasst. Damit liegt auch der Bericht des Dr. Jürgen Deuschle zum Artenschutz aus. Ansprechpartner ist Herr Mündler, an den ich dieses Schreiben weiterleite.

Baumschutzsatzung

Aufgrund der Untersuchung von Dr. Jürgen Deuschle ist sichergestellt, dass kein Verbotstatbestand hinsichtlich § 44 BNatSchG ausgelöst wird, da Jagdhabitate nicht unter diesen Paragraphen fallen

Einsicht in die Unterlagen auf Befreiung von der Baumschutzsatzung für Bäume in der Tobelstraße 17 sind nach Terminabsprache mit dem Sachgebiet Bauordnung zu vereinbaren, daher leite ich diese Nachricht an die Sachgebietsleiterin Frau Maier weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Studiverwaltung Kirohnalm unter Tesk Städlebau und Baurscht Untwellbeauftragter Alleanstraße 3 73230 Kirohnelm unter Tesk Telefon, 07021 502-413; Fex: -430 http://www.kirohnelm-tesk.de

Von: info@nabu-kreis-es.de [mailto:info@nabu-kreis-es.de]

Gesendet: Montag, 25. September 2017 13:07

An: Rühle, Wolf

Betreff: FW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

auf unsere Mail vom letzten Mittwoch (siehe unten) haben wir trotz Bitte weder eine Eingangsbestätigung der Mail noch eine Nachricht über den Fortgang der Angelegenheit erhalten.

Wir hatten Sie auf die Dringlichkeit hingewiesen und dies begründet.

Bitte lassen Sie uns beides umgehend zukommen.

Sollten wir bis 27.10.17 um 9 Uhr keine Eingangsbestätigung und eindeutige Aussage zum Fortgang der Angelegenheit an diese Mailadresse erhalten, werden wir uns an Ihre Vorgesetzten und den Gemeinderat der Stadt Kirchheim wenden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen Kay Michaelis Mitglied im Vorstand NABU Kreisverband Esslingen NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0

Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-krais-as.de E-Mail: Info@NABU-krais-as.de

Ursprüngliche Nachricht-Von: Info@nsbu-kreis-es.de

Gesendet: Wednesday, 20 September, 2017 11:29

An: W.Ruehle@kirchheim-teck.de Betreff: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

Vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung. Bitte kontaktieren Sie mich zu diesem Vorgang. Frau Helber hat zur Zeit Urlaub.

Offensichtlich liegen Ihnen keine Ausnahmegenehmigungen vor.

Wegen mehrfacher Meldungen von Bürgern zu Rufen und Gewöllefunden von Asio Otus in 2017 in diesem Bruthabitat (wohl auch fotografisch festgehalten), widersprechen wir Ihren Aussagen.

Es liegen damit sich widersprechende Aussagen zur Betroffenheit einer besonders geschützten Art bzw. deren Bruthabitat vor.

Solange dies nicht eindeutig geklärt ist, besteht die berechtigte Annahme, dass bei Eingriffen Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Dass die Bäurne der Tobelstraße 17 hinreichend nah zum Bruthabitat liegen und damit betroffen sind, haben Sie in Ihrer Mail bestätigt.

Wir haben Sie hiermit mehrfach schriftlich über den Sachverhalt informiert. Sie sind verpflichtet den Hinweisen nachzugehen und bis zur eindeutigen Klärung dafür zu sorgen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, z.B. durch Veränderungssperren. Anderenfalls machen Sie sich u.U. strafbar, da Sie die Eingriffe dann wissentlich in Kauf nehmen und/oder genehmigt haben.

Dieses Vorgehen entspräche auch nicht den Aussagen der Stadt zum hohen Stellenwert des Artenschutzes.

Wir werden dies dann entsprechend zur Anzeige bringen, zudem die Behörden, die anderen Umweltverbände, die Öffentlichkeit und die Gemeinderäte der Stadt Kirchheim unter Teck - die ausdrücklich um Information bei Problemen im Naturschutz baten - informieren.

Da wir wie ein TÖB in Bauplanverfahren einwandsberechtigt sind und das unter anderem so auch in diesem von ihnen genannten Verfahren auch zum Thema Asio Otus getan haben, von der Stadt dazu aber noch keine Stellungnahme erhielten, das Verfahren damit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein kann, gilt das oben Gesagte selbstverständlich weiterhin für Privatgrundstücke und städtische Grundstücke im Umfeld dieser Planung.

Das Gutachten des Büros Deuschle liegt uns ebenfalls nicht vor. Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wann Sie den Naturschutzbehörden die von Ihnen erwähnten Untersuchungsergebnisse vorgestellt haben.

Hiermit stellen wir einen Antrag auf Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz, der innerhalb von 4 Wochen (angemessene Dauer) zu bearbeiten ist.

Auch wir erwarten natürlich eine angemessene Dauer von 4 Wochen zur Auswertung der Inhalte ab Tag der Akteneinsicht bevor Eingriffe stattfinden, die, wie oben ausreichend dargestellt, Verbotstatbestände auslösen können. Der Antrag betrifft die Befreiung der Bäume in der Tobelstraße 17 von der Baumschutzsatzung und die von Ihnen erwähnten Untersuchungen im Bebauungsplanverfahren.

Ab 01.10, sind Eingriffe an Bäumen generell möglich. Wir erwarten von Ihnen und der Stadt Kirchheim, dass diese Angelegenheit bis dahin entsprechend bearbeitet wird.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Nachricht und teilen uns umgehend das weitere Vorgehen mit.

Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen Kay Michaelis Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Gesendet: Tuesday, 19 September, 2017 17:31

An: Info@nabu-itrele-es de Betreff: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Frau Helber, Herr Michaelis.

wir haben Ihre Nachricht erhalten.

Der von Ihnen beschriebene Brutplatz der Waldohreule ist uns u. A. durch zahlreiche Schreiben von Frau Helber bekannt.

Die in dieser Brutsaison durchgeführte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch das Büro Dr. Jürgen Deuschle zum Bebauungsplan Tobel-Zoller-Halde ergab bei über 7 Begehungen keinen Brutplatz der Waldohreule. Aufgrund der räumlichen Nähe und der ausdrücklichen Berücksichtigung der Waldohreule bei dieser Untersuchung sehen wir den Bereich Tobelstraße 17 mit abgedeckt.

Die von Ihnen angesprochenen Befreiungen Tobelstraße 17 hinsichtlich der Baumschutzsatzung erfolgten erst nachdem die Untersuchungsergebnisse durch das Büro Dr. Jürgen Deuschle bekannt waren. Habitatbedingungen für europarechtlich geschützten Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie bzw. für weitere streng national geschützte Arten sind nicht vorhanden. Damit kann sichergestellt werden dass kein Verbotstatbestand hinsichtlich § 44 BNatSchG ausgelöst wird. Deutlich widersprechen müssen wir in dem Punkt:

"Solange deren Ergebnisse nicht der Öffentlichkeit vorgestellt bzw. uns als anerkannten Naturschutzverband und den anderen regional tätigen Umweltverbänden vorgelegt wurden und ausreichend Zeit zur Prüfung zur Verfügung stand, sind Eingriffe in diesem Umfeld (städtische und private Grundstücke) nicht zulässig."

Sind artenschutzrechtliche Belange bei städtischen Planungen betroffen bzw. es besteht die Möglichkeit dazu, so werden hierzu frühzeitig entsprechende Untersuchungen angestellt. Die Ergebnisse werden der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt, unter bestimmten Voraussetzungen der Höheren Naturschutzbehörde. Die anerkannten Naturschutzverbände sind weder Prüf- noch Genehmigungsinstanzen!

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Statistics and Baurschi
Umweitzenufregler
Allebrargs 5
73230 Kirchhelm unter Tesk
Telefon: 07021 502-413; Fex: +430
http://www.kirchhelm-tesk.de

Von: Info@naba-kreis-es.de [maiito:info@naba-kreis-es.de]

Gesendet: Montag, 18. September 2017 19:38

An: Rühle, Wolf

Betreff: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle, sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns wiederholt gemeldet wurde, haben Sie dieses Jahr Bäume auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 in 73230 Kirchheim unter Teck begutachtet.

Da Kirchheim unter Teck eine Baumschutzsatzung hat, gehen wir davon aus, dass eine Antrag auf Befreiung nach dieser Baumschutzsatzung der Grund für Ihre Besichtigung war.

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich diese Bäume im Bereich eines Bruthabitats von Asio Otus (Waldohreule) befinden, ebenso dort u.a. Fledermäuse vorkommen.

Diese Umstände sind der Stadt Kirchheim unter Teck und den übergeordneten Naturschutzbehörden seit mehreren Jahren bekannt und schriftlich hinterlegt.

Die Bäume der Tobelstraße 17 werden von Asio Otus genutzt.

Baumfällungen und/oder Astentfernungen stellen einen Eingriff dar und sind ausschließlich mit Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen der entsprechenden übergeordneten Naturschutzbehörden zulässig.

Eine Befreiung von der Baumschutzsatzung durch die Stadt Kirchheim unter Teck genügt wegen der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange (Asio Otus ist besonders geschützt) nicht. Bereits vor einiger Zeit hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen eine Baumfällung auf dem genannten Grundstück wegen diesem Bruthabitat abgelehnt und Astentfernungen nur unter Rücksprache des ausführenden Gartenbaubetriebs mit dem NABU Kreisverband Esslingen unter Einhaltung verschiedener Auflagen und in einem nur sehr begrenzten Umfang zugestimmt.

Uns liegen Meldungen über Asio Otus, Fledermäuse, etc. in diesem Bruthabitat in 2017 vor, zudem wird im selben Bereich und dem Umfeld laut Aussagen der Stadt Kirchheim unter Teck, ein Verfahren zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Damit handelt es sich um ein schwebendes Verfahren währenddessen keine Eingriffe dieser Art zulässig sind.

Bitte senden Sie uns die entsprechenden notwendigen Ausnahmegenehmigungen der übergeordneten Naturschutzbehörden für Baumfällungen oder Astentfernungen an den Bäumen des oben genannten Grundstücks mindesten 4 Wochen vor dem geplanten Eingriff per Mallanhang an info@NABU-kreis-es.de, so dass uns die Prüfung möglich ist.

Im Falle einer bereits erfolgten Befreiung von der Baumschutzsatzung liegt Ihnen die Ausnahmegenehmigung vor, da anderenfalls keine Befreiung möglich gewesen wäre ohne dass die Stadt Kirchheim unter Teck selbst gegen geltendes Recht verstößt. Bitte senden Sie uns diese umgehend zu.

Im Falle einer noch ausstehenden Befreiung nach der Baumschutzsatzung sind Sie verpflichtet, die entsprechende Genehmigung vorab einzuholen.

Die Forderung auf Einsichtnahme gilt für geplante Fällungen und geplante Astentfernungen und in beiden Fällen benötigen wir mindestens 4 Wochen Zeit zur Prüfung der Entscheidungsgründe bevor ein Eingriff stattfindet.

Mit Nachdruck möchte wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Sollte es zu Eingriffen (Fällungen oder Astentfernungen) auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 kommen, zu denen die Stadt durch Befreiung von der Baumschutzsatzung oder durch sonstige Zustimmungen beigetragen hat, ohne das wir ausreichend (mindestens 4 Wochen) Zeit hatten, die oben genannten Ausnahmegenehmigungen der übergeordneten Behörden zu prüfen oder gar ohne Vorlage dieser, werden wir entsprechende Schritte gegen Sie/die Stadt einleiten.

Da Sie bereits eine Besichtigung der Situation vor Ort vorgenommen haben, ist davon auszugehen, dass Sie in Kontakt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin standen. Die Stadt Kirchhelm unter Teck betont, welche hohe Bedeutung der Artenschutz bei ihr einnimmt.

So gehen wir davon aus, dass Sie selbstverständlich den Antragsteller/die Antragstellerin auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die damit verbundene Verpflichtung zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, auch durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst und ebenfalls durch den Ausführenden derartiger Eingriffe und ebenso auf die Konsequenzen hingewiesen haben - erst recht, da hier die artenschutzrechtliche Situation der Stadt hinreichend bekannt ist.

Damit sind allen Beteiligten die Konsequenzen bei Verstößen bekannt.

Das gilt übrigens ebenso für Eingriffe im weiteren geographischen Umfeld der oben

angesprochenen, von der Stadt Kirchheim unter Teck beauftragten Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

Solange deren Ergebnisse nicht der Öffentlichkeit vorgestellt bzw. uns als anerkannten Naturschutzverband und den anderen regional tätigen Umweltverbänden vorgelegt wurden und ausreichend Zeit zur Prüfung zur Verfügung stand, sind Eingriffe in diesem Umfeld (städtische und private Grundstücke) nicht zulässig.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieses Schreibens per Mail.

Sie erhalten dieses Schreiben noch per Briefpost.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weller Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kraila-am.da E-Mail: info@NABU-krails-ou.da

email-Verkehr NABU Kreisverband Esslingen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Esslingen)

Von: "Bauer Roland" <Bauer.Roland@ira-es.de> Gesendet: Tuesday, 24 October, 2017 14:06

An: "info@nabu-kreis-es.de" <info@nabu-kreis-es.de>

Betreff: AW: RE: AW: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Saltr gentries Herr Frey,

welche Rückmeldung arwarten Sie von mir? Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung von Büre Dr. Deuschle kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstalbeutände nach §34 BNatSchG ausgelöst werden. Des Büre Dr. Deuschle ist ein ererkenntes Feobgutachterbüre. So wie ich Herrn Dr. Deuschle kenns, wird er keine Aussagen treffen, die er nicht vertreten kenn.

Im vorliegenden Pall ist das Vorhaben (da es sich um ein genehmigtes Vorhaben handell) nach §44 Abs, 5 BNetSchG zuffesig, soweit die ökologische Punktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammanhang welterhin orfüllt wird. Die die Ruhebliums z.Z. gennicht mehr genutzt werden, sind im übrigen keine Lebensstätten betroffen. Falls doch, ist sur jeden Fall die ökologische Funktion im naumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ob das ihnen nur gefällt oder nicht. Aus meiner Sicht werden durch das Pällen der Bäume keine Verbotetabestände ausgelöst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Bauer

SG 414 Ökologie, Landschaftspflege und Obetbau

Sautigebleteleiter

Landressamt Essingen

Pulverwiesen 11

73726 Essilngen

Tel: 07:11/3902-2467

Fax. 0711/39025-2467

E-Mail: Bauer.Roland@LFtA-ES.de

Von: info@nabu-kreis-es.de [mailto:info@nabu-kreis-es.de]

Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2017 11:10

An: Bauer Roland

Cc: Möck, Ulrike (RPS); Kitz, Claudius (RPS); Blank, Nils-Christian (RPS); Blanz Georg

Betreff: FW: RE: AW: Ellt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer,

wir haben auf unsere Nachricht vom 12. Oktober 2017, siehe unten, weder postalisch noch per email eine Rückmeldung von ihnen erhalten.

Wir bitten wegen der Dringlichkeit um eine Rückmeldung bis kommenden Montag, 23. Oktober 2017. Anderenfalls bleibt uns für die Prüfung nur dies als Umweltmeldung einzureichen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Frey

Mitglied im Vorstand NABU Kreisverband Esslingen

---- Ursprüngliche Nachricht----

Von: info@mabu-kreis-es.de

Gesendet: Thursday, 12 October, 2017 07:04 An: "Bauer Roland" < Bauer, Roland@ira-es.de>

Cc: "Mock, Ulrike (RPS)" <ulrike.mosck@rps.bwl.de>, "Kitz, Claudius (RPS)" <claudius.kitz@rps.bwl.de>,

"Blank, Nils-Christian (RPS)" <nils-christian blank@rps.bwl.de>, Blanz Georg@lin-ss.de Betreff: RE: AW: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer,

vielen Dank für ihre Rückmeldung.

Wir konnten als NABU Akteneinsicht vornehmen. Bei den uns vorgelegten Unterlagen von Büro Dr. Deuschle handelt es sich um eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, nicht aber um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Wenn Ihnen dazu andere Unterlagen vorliegen, die wir noch nicht einsehen konnten, dann prüfen wir diese geme noch einmal.

Aufgrund der uns vorliegenden Faktenlage, gehen wir nach wie vor davon aus, dass durch die Eingriffe die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

- Es wurden in 2017 sowohl unter dem langjährigen Brutbaum als auch in der direkten Nachbarschaff, u.a. auch unter den Birken auf der Grünfläche im Ginsterweg, Gewölle gefunden, die t.w. auch fotografisch dokumentiert sind.
- Es liegen Berichte von Anwohnern zu Balzrufen in 2017 in diesem Bereich vor. Diese sind t.w. in Form von Tonaufnahmen festgehalten.
- Es liegen Berichte von Anwohnern vor, dass sich Waldohreulen auch in 2017 in den betroffenen Bäumen und auf dem Nachbargrundstück aufgehalten haben und dort mutmaßlich einen Brutversuch gestartet haben.

Unsere Forderung ist lediglich, dass diesen Hinweisen nachgegangen wird um ein Verbotstatbestand auszuschließen.

Sollten hier wie geplant die Gehölze entnommen werden, ist eine Schädigung bzw. Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzunehmen.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch die Summationswirkung der in der Vergangenheit bereits erfolgten zahlreichen Fällungen (t.w. in einer Entfernung von ca. 5 und 10 Metern zum langjährigen Brutbaum), der aktuell genehmigten Fällungen in den Gärten und der Fällungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf den Brutstandort der Waldohreule (alle im Umkreis von ca. 10-20 Meter um den Horststandort).

Auch wenn der in den letzten Jahren genutzte Brutbaum von den Fällungen nicht direkt betroffen sein wird, gehen nichts desto trotz, relevante Tageseinstände (Ruhestätten) für die Alt- und Jungtiere sowie für Baiz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen (Fortpflanzungstätten), gänzlich verloren.

Durch diese Beeinträchtigung besteht somit die Gefahr, dass eine Besiedelung, Fortpflanzung oder die Nutzung als Ruhestätte, nicht mehr möglich sein wird.

Laut der einschlägigen Literatur finden Fortpflenzungsaktivitäten wie Baiz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 100 m um den Horststandort/das Revierzentrum aufgefasst.

Da die Waldohreule ihren Brutolatz innerhalb des Bruthabitates durchaus auch wechselt, ist es nicht auszuschließen, dass es in den zufällenden Koniferenbeständne in den vergangenen Jahren zu erfolgreichen Bruten gekommen ist. Die Lokalisierung von Brutstätten gestaltet sich insbesondere in Koniferenbeständen als besonders schwierig, so dass auch Bruten unbemerkt von den Grundstücksbesitzern erfolgt sein könnten.

Betrachtet man nun die Auswirkungen auf die lokale Population, so kann bei dem Verlust einer (mehrjährig genutzten) Fortpflanzungs- und Ruhestätte durchaus eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintreten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass vermutlich keine Daten zur Bestandsdichte der Waldohreule in und um Kirchheim-Ötlingen vorliegen, ist hier der worst-case-Fall zu Grunde zu legen.

Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund Ihre Bewertung zu überdenken. Geme sind wir zu einem Austausch zum vorliegenden Fall bereit.

Über ihre Rückmeldung und Einschätzung bis Mitte nächster Woche sind wir dankbar.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Frey

Mitalied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weller Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-krois-ss.de E-Mail: info@bNABU-kreis-es.de

-Ursprüngliche Nachricht-

Von: "Bauer Roland" < Bauer, Roland@fra-es.de> Gesendet: Tuesday, 10 October, 2017 10:37

An: "Info@nabu-kreis-es.de" <info@nabu-kreis-es.de>
Co: "Möck, Ulrike (RPS)" <Ulrike Moeck@rps.bwl.de>, "Kitz, Claudius (RPS)" <Claudius Kitz@rps.bwl.de>,

"Blank, Nils-Christian (RPS)" < Nils-Christian Blank@cps.bwl.de>

Betreff: AW: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr genhrter Herr Michaelin.

die Stadt Kirchheim hat das Büre Dr. Deuschle mit einer SAP in obiger Sache beauftragt. Hen Dr. Deuschle hat für die betroffenen Bäume keine Lebenastätten einer Waldohneule feststellen können. Es wurden auch keine Gewölle getunden. Es kann sein dass die Waldohreuis in der Vergangenheit die Bäume genutzt hat. Aktuell werden sie nicht mehr genutzt. Die Waldohreule wurde etwas entfernt von dem Standort Beligestellt. jedoch nicht im Eingriffebereich. Das Austösen eines Verbotstatbestandes ist damit nicht gegeben

Mit fraundlichen Grüßen

Dr. Rolland Banine

SG 414 Okologia, Landachaftspflage und Obsthau

≤achgebietsletter

Limitedsamt Easlinger

Pulverwiesen 11 73726 Esslingen

Tel. 0711/3802-2467

Fax:: 0711/39025-2467

E-Mail: Bauer, Rolande LRA-ES, de

Von: Blank, Nils-Christian (RPS) [mailto:Nils-Christian filank@rps.bwl.de]

Gesendet: Montag, 9. Oktober 2017 17:26

An: Bauer Roland

Cc: info@nabu-kreis-es.de; Möck, Ulrike (RP5); Kitz, Claudius (RP5)

Betreff: AW: Ellt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer,

könnten Sie bitte dem NABU den aktuellen Stand in dieser Angelegenheit mittellen?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Gr

ßen Nils-Christian Blank

Regierungspräsklium Stuttgart Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege Georgebietsleitung Eingriffsregelung und Arlenechutz Postfach 80 07 09

Postfach 80 07 05 70507 Stuttgart

Tel.: 0711/904-15817

e-mail: hills-Christian Slank@rps bwi.de

Von: info@nabu-kreis-es.de [mailto:info@nabu-kreis-es.de]

Gesendet: Montag, 9. Oktober 2017 11:47

An: Blank, Nils-Christian (RPS)

Betreff: Fwd: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Blank,

wir hatten Ihnen am 28.09, eine Mail gesendet und von Ihnen eine Kopie der Weitergabe an das Landratsamt Esslingen erhalten.

Wir möchten anfragen, wie der aktuelle Stand zu dieser Angelegenheit ist, da wir weder von Ihnen noch vom Landratsamt etwas gehört haben.

Wir bitten um Rückmeldung an diese Mailadresse.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esstingen

NABU-Scheune Weller Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: <u>www.NABU-kreis-es.de</u> E-Mail: info@NABU-kreis-es.de

Betreff: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Datum: Thu, 28 Sep 2017 11:27:35 +0000

Von:Blank, Nils-Christian (RPS) <Nils-Christian,Blank@rps.bwl.de>

An:Bauer.Roland@lra-es.de <Bauer.Roland@lra-es.de>

KepieMôck, Ulrike (RPS) <u><Ulrike Moeck@rps.bwl.de></u>, Kitz, Claudius (RPS)
(CC): <u><Claudius Kitz@rps.bwl.de></u>, Paak, Isabelle (RPS) <u><Isabelle Paak@rps.bwl.de></u>, j.helber@nabu-kreisverband-es.de

Sehr geehrter Herr Bauer,

zuständigkeitshalber leite ich Ihnen die E-Mail vom NABU weiter m.d.B. um weitere Veranlassung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen Nits-Christian Blank

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege Sachgebietsleitung Eingriffsregelung und Artenechutz Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart

Tel.: 0711/904-15617

o-mail: bita-Ctirtsteev.Diank@ttm.Dwl.de

Von: J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen) [mailto:J.Helber@NABU-kreisverband-ca.de]

Gesendet: Donnerstag, 28. September 2017 10:42

An: Möck, Ulrike (RPS)

Cc: Regierungspräsidium Stuttgart (Poststelle)

Betreff: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrte Frau Möck, sehr geehrte Damen und Herren,

es besteht die akute Gefahr, dass durch Eingriffe, unter anderem durch solche, die die Stadt Kirchheim/Teck genehmigt hat und die ab 01.10. (Fällperiode) ausgeführt werden können, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden können.

Daraufhin haben wir die Stadt mehrfach hingewiesen, da uns Meldungen von Bürgem vor Ort bekannt sind.

Da diese Meldungen dem Ergebnis einer von der Stadt beauftragten Relevanzprüfung (im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nach §13a BauGB) widersprechen, baten wir die Stadt um Prüfung der Meldungen.

Eine Prüfung lehnt die Stadt Kirchheim/Teck jedoch unverständlicherweise kategorisch ab.

Den kompletten Schriftverkehr finden Sie im Anhang.

Es handelt sich um die besonders geschützte Waldohreule.

Wie für die vergangenen Jahre liegen auch für 2017 für dieses Bruthabitat mehrere Meldungen vor, u.a. Sichtungen balzender Alttiere, Sichtungen von Alttieren in den umliegenden Bäumen des auch der Stadt seit Jahren bekannten Brutbaums, ebenso im Bereich der bisher ebenfalls nachweislich und per Fotos belegbaren Ruhestätten in der Nachbarschaft des Brutbaumes, mehrmalige Gewöllefunde (tw. Fotos vorhanden) und Rufaktivitäten während der Balzzeit,

Es ist damit devon auszugehen, dass bei Eingriffen (geplante Baumfällung) im direkten Umfeld des Brutbaumes, denen die Untere Naturschutzbehörde bisher ebenfalls nicht zugestimmt hat bzw. im Falle von Astkürzungen nur in sehr begrenztem Umfang und nur unter Mitwirkung des NABU Kreisverbandes Esslingen, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erheblich beeinträchtigt bzw. vollständig zerstört wird.

Konkret (Genehmigung der Stadt durch Befreiung von der Baumschutzsatzung am 16.08.2017) sind Bäume, die regelmäßig und nachweislich von den Alt- als auch den Jungtieren genutzt wurden, direkt durch Baumfällung betroffen.

Die Stadt hatte in der Vergangenheit, obwohl ihr zu dieser Zeit das Bruthabitat bereits hinlänglich bekannt war, im direkten Umfeld des Brutbaumes bereits die Fällung mehrerer Bäume, welche ebenfalls von Alt- und Jungtieren genutzt wurden, freigegeben, worauf diese entfernt wurden. Wir müssen davon ausgehen, dass ihr die dafür notwendige Ausnahmegenehmigung/Befreiung nicht vorlag.

Über dieses Bruthabitat und Konflikte durch Handlungen der Stadt wurde das Regierungspräsidium bereits mehrfach in den letzten Jahren in Schriftverkehren (Mail) zwischen Stadt Kirchhelm/Teck, Unterer Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen und NABU Kreisverband Esslingen informiert.

Die erwähnte Akteneinsicht, von uns bereits vorgenommen, erbrachte keine anderslautenden Erkenntnisse im Bezug auf die Waldohreule.

Wir bitten um Prüfung und Mitteilung über den Fortgang.

Für Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Gr
ßen Jenny Helber

Dipi. Geol. Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teak

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kruls-m.du E-Mail: info@NABU-kruls-eu.de A5.1.3

Betreff: Akteneinsicht: Befreiung von der Baumschutzsatzung, hier Tobel 17 zwei

Kontrollprotokolie

Von: W.Ruehle@kirchheim-teck.de

An: J.Helber@NABU-kreisverband-es.de

Kopie (CC): Ma Maier@kirchheim-teck de

Guten Tag Frau Helber,

anbei wie mit Frau Maier besprochen die Kontrollbögen der Bäume Tobelstraße 17. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zu Verfügung.

Mit freundlichen Grußen

Wolf Rühle

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck Städtebau und Baurecht Umweltbeauftragter Alleenstraße 3 73230 Kirchheim unter Teck Telefon: 07021 502-413; Fax: -430 http://www.kirchheim-teck.de

Betreff:

Re: Akteneinsicht: Befreiung von der Baumschutzsatzung

Datum:

Fri, 29 Sep 2017 14:15:50 +0200

Von: J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen) < J.Helber@NABU-kreisverband-es.de>

Antwort an: J.Helber@NABU-kreisverband-es de

An: W.Ruehle@kirchheim-teck.de

Sehr geehrter Herr Rühle,

bitte senden Sie uns umgehend die Unterlagen per Mail zu. Wir möchten diese vor dem 01.10, einsehen.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen Jenny Helber

Dipl. Geol. Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

Betreff: AW: Akteneinsicht: Befreiung von der

"Baumschutzsatzung

Datum: Fri, 29 Sep 2017 13:42:59 +0200 Von: W.Ruehle@kirchheim-teck.de

An: J.Helber@NABU-kreisverband-es.de

> Guten Tag Frau Helber,

> da ist wohl ein Missverständnis aufgetreten. Ich bin davon ausgegangen, dass die Bauordnung Sie anschließend zu mir schickt, denn die Kontrollprotokolle etc. zu den Anträgen der Baumschutzsatzung sind bei mir aufbewahrt.

> In den Kontrollbögen sind die Punkte, welche Sie in ihrer Nachricht ansprechen enthalten.

> Damit wurde auch der Artenschutz berücksichtigt.

> Diese Kontrollbögen können sie selbstverständlich nach Terminvereinbarung ab dem 4. Oktober einsehen.

> Mit freundlichen Grüßen

> Wolf Rühle

> Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck

> Städtebau und Baurecht

> Umweltbeauftragter

> Alleenstraße 3

> 73230 Kirchheim unter Teck

> Telefon: 07021 502-413; Fax: -430

> http://www.kirchheim-teck.de < http://www.kirchheim-teck.de/>

> *Von:*J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen)

> [mailto:J.Helber@NABU-kreisverband-es.de]

> *Gesendet: * Freitag, 29. September 2017 09:11

> *An: * Rühle, Wolf

> *Betreff:* Akteneinsicht: Befreiung von der Baumschutzsatzung

> Sehr gechrter Herr Rühle,

> auf Antrag wurde uns zeitnah Akteneinsicht in die Befreiung von der Baumschutzsatzung auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 gewährt. Dafür bedanken wir uns. Wir gehen davon aus, dass uns bei der Akteneinsicht eine vollständige Akte vorgelegt wurde.

> Die uns zur Verfügung gestellte Akte besteht aus 3 Din A4 Seiten einschl. Deckblatt. Sie beinhaltet keine Angaben über die durchgeführten Untersuchungen, die angewendeten Beurteilungskriterien, Untersuchungsverfahren, Verfahren zur Klärung der Schädigung oder

> Gefahrenssituation.

> Dies halten wir für unverzichtbar um den Belangen der Baumschutzsatung gerecht zu werden.

> Es ist nicht zwingend davon auszugehen, dass ein Schiefstand und/oder Nadelverlust eine

Gefahrensituation auslöst.

- Die in der Akte dokumentierte örtliche Begutachtung ergibt keine ausreichenden Hinweise auf die von Ihnen genannten Befreiungsgründe.
- Der Akte fehlen aber außer Belegen, z.B. in Form von Fotos auch Festlegungen, z.B. zu Ersatzmaßnahmen und der Hinweis an den Antragsteller, in welchem Zeitraum Eingriffe vorgenommen werden dürfen.
- > Es finden sich außerdem in der Akte keine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen.
- Damit muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht geprüft wurden, obwohl dies verpflichtend ist.
- Auch wurde nach Aktenlage der Antragsteller nicht darüber informiert.
- Wir erwarten, dass die Ziele der Baumschutzsatzung zum Erhalt der ökologischen Wirkung der innerstädtischen Bäume angemessen abgewogen werden. Dabei ist auch eine Gefahrenabwendung durch geeignete Pflegemaßnahmen gegenüber einer Fällung zu beurteilen.
- Diese Beurteilung sollte wie bei Maßnahmen an den stadteigenen Bäumen durch einen anerkannter Baumgutachter erfolgen.
- Zudem müssen zwingend artenschutzrechtliche Belange geprüft werden.
- Der das Ergebnis beider Prüfungen möchten wir bitte rechtzeitig vor Bescheid an den Antragsteller informiert werden. Bis dahin ist eine Veränderungssperre auszusprechen.
- > Bitte teilen Sie uns zudem mit, anhand welcher Kriterien Sie zu dem Ergebnis kommen, dass für die beiden anderen Bäume auf dem Grundstück keine langfristige Erhaltungsmöglichkeit besteht.
- > Unabhängig von einer Prüfung durch einen Baumgutachter/der artenschutzrechtlichen Belange:
- > wie bereits im Antrag auf Akteneinsicht von Herm Michaelis mitgeteilt, erbitten wir um angemessene Zeit zur weiteren Prüfung (4 Wochen ab Akteneinsicht am 27.09.2017), bevor Eingriffe stattfinden.
- > Wir bitten zeitnah um Bestätigung.
- > Vielen Dank
- > Mit freundlichen Grüßen
- > Jenny Helber
- > Dipl. Geol.
- > Geschäftsführung
- > NABU Kreisverband Esslingen
- > NABU-Scheune
- > Weiler Schafhof 32/1
- > 73230 Kirchheim/Teck
- > Tel.: 07153/619979-0
- > Fax: 07153/619979-6
- > Mobil: 0176/57854875
- > Homepage: www.NABU-kreis-es.de http://www.NABU-kreis-es.de
- > E-Mail:info@NABU-kreis-es.de <mailto:info@NABU-kreis-es.de>

Baumschutzsatzung Kontrollprotokoll

Antragsteller	Alexande Joadim			Eingangsdatum (4, 4.7)	
Baumart	Lärde			Signatur	
Standort	T06	217	Zugänglichkeit		
Genannte Befr.gründe					
Stalumfang in 1 m Höhe	< 80	> 50	Durchmesser	Höhe	
Femdiagnose	Stamm	O gerade	O schief	Ø auffällig	
	Krone	O geschlossen	O lückia	O'stark lückin	
Kontr.datum 子、イ、ハテ	Auffälliges	Miladli che	Hi was	45 Waldowl mogh. Antolo	
Wurzeln	O Fäule	O Verletzung	O Bodenriss	O Pilz O Wargv	
Stammfuß	O Pilz	O Verletzungen	O Höhlung	O Stauchung	
ZAGRIJANO DITA	O Făule	O Risse	O Stafußerweit.	O Rindeneinwallung	
Stamm	O Zwiesel O Risse	O Verletzungen O Fäule / Pilze	O Höhlung O Totholz	O Kappung O Rindenschäden	
	LWA ILVOCATION OF THE				
Krone	O Zwiesel	O Astabbruch	O Höhlung	O Kappung/Rückschn	
18.50(1)/65	O Pilz	O Totholz	O Astungsfäule	O Rindenschäden	
		ne-spitze,	v	V	
O Belaubung	Ogut	O Schäden	O verkleinerte B	O picht erkennbar	
O Benadlung	Ogut	O verbraunt	O vergilbt	Ø fehlend	
	Tol	àste sallei	*		
Zustand	O gesund	O leicht geschädigt	Ø mittelstark g	Ø stark g. O tot	
Gefahr im Verzug	O nein	O ja,		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	
Befreiung	Ø ja	O Bau. O Gefahr	Ø abgängig	O verschatt. O ander	
	O nein	tede wards	pulitieen	an blas ist of B	

AZ 363.63 Kontrollprotokoll

8.8.17 Deu De Jutacht
B-7. Tobel-tollo-Hashe
Keine Walderland 2017 West

Baumschutzsatzung Kontrollprotokoll

20	it ki	Eingangsdatum Y, Y, 17	
Skan	ender Joach 17 Ki fielte ds.17	of Control Con	Signatur
Tobel	ds.177	Zugänglichkeit	
1.00			61 TO SHI ASA
80	> 80	Durchmesser	Höhe
tamm	O gerade	Øschief	Ø auffällig
rone	O geschlossen	O lückig	O stark lückig
uffälliges	Mundlin	le Hima	AS Wallower Migh. Brotol
Fäule	O Verletzung	O Bodenriss	O Pitz O Würgw.
1.70			Karata Kalina Ka
Pilz	O Verletzungen	O Höhlung	O Stauchung
Fäule	O Risse	O Stafußerweit.	O Rindeneinwallung
-			
Zwiesel	O Verletzungen	O Höhlung	O Kappung
Risse	The state of the s		O Rindenschäden
Autor 1	0.4	Lower	0.4
and, but the desired property is the order of the place of the	THE PROPERTY OF THE PROPERTY O	The state of the s	O Kappung/Rückschnitt
I-uz	O Totholz	O Astungsfaule	O Rindenschäden
gut	O Schäden	O verkleinerte B	O nicht erkennbar
gut	O verbraunt	O vergilbt	g fehlend stark
	tamm rone uffälliges Fäule Pitz Fäule Zwiesel Risse Zwiesel Pitz	tamm O gerade rone O geschlossen uffälliges Militaria Fäule O Verletzungen Fäule O Risse Zwiesel O Verletzungen Risse O Fäule / Pilze Zwiesel O Astabbruch Pilz O Totholz	BO > 80 Durchmesser

8.8.7+ Dees le fat alte B.P.- Tobal- Esto Halle Keine Waldokscal 2017 B.

Chronologie

- 18.09.2017 Information von NABU Kreisverband Esslingen an Stadt Kirchheim unter Teck, zuständiger Sachbearbeiter Wolf Rühle (Umweltbeauftragter): nach Baumschutzsatzung der Stadt zur Fällung freigegebene Bäume auf einem Privatgrundstück liegen direkt in einem Bruthabitat der besonders geschützten Waldohreule
- 19.09.2017 Rückmeldung der Stadt mit Hinweis auf eine von der Stadt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens beauftragte Relevanzprüfung, die keinen Hinweis auf einen Brutplatz ergeben habe
- 20.09.2017 emeute Rückmeldung von NABU Kreisverband Esslingen an Stadt Kirchheim unter Teck, dass für dieses langjährige Bruthabitat für 2017 Meldungen von Bürgern vorliegen und diese geprüft werden sollen, bevor Eingriffe stattfinden, zudem Antrag auf Akteineinsicht nach Umweltinformationsgesetz für die Befreiung nach der Baumschutzsatzung für das betreffende Privatgrundstück und Hinweis auf die dem NABU Kreisverband Esslingen noch nicht vorliegende von der Stadt benannte Relevanzprüfung, Bitte um zeitnahe Bearbeitung bis 01.10. wegen Beginn Fällperiode

keine Rückmeldung der Stadt Kirchheim unter Teck

- 25.09.2017 erneute Aufforderung des NABU Kreisverband Esslingen um Rückmeldung mit Frist 27.09.2017
- 26.09.2017 Rückmeldung der Stadt Kirchheim unter Teck mit Gewährung der Akteneinsicht und erneutem Hinweis auf das Ergebnis der Relevanzprüfung
- 27.09.2017 erneute Darlegung des Sachverhaltes durch den NABU Kreisverband Esslingen: Meldungen der Bürger stehen im Widerspruch zum von der Stadt genannten Ergebnis der Relevanzprüfung und sind zu prüfen, bevor Eingriffe stattfinden
- 27.09.2017 Rückmeldung der Stadt Kirchheim unter Teck, dass sich für sie keine neuen Fakten ergeben und damit der Argumentation des NABU Kreisverbands Esslingen nicht gefolgt werden kann
- 28.09.2017 wie gegenüber der Stadt bereits angekündigt, Meldung des Vorganges durch den NABU Kreisverband Esslingen an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 und an die Fraktionen im Gemeinderat von Kirchheim unter Teck
- 28.09.2017 das Regierungspräsidium Stuttgart versieht die Meldung mit dem Vermerk "Eilt" und leitet sie umgehend an Herrn Dr. Bauer (Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Esslingen) mit der Bitte um weitere Veranlassung weiter und informiert darüber den NABU Kreisverband Esslingen

keine Rückmeldung an den NABU Kreisverband Esslingen

- 09.10.2017 Rückfrage des NABU Kreisverband Esslingen an das Regierungspräsidium Stuttgart wegen fehlender Rückmeldung zur Meldung an das Regierungspräsidium Stuttgart vom 28.09.2017
- 09.10.2017 Regierungspräsidium Stuttgart bittet Herm Dr. Bauer den NABU Kreisverband Esslingen über den Sachstand zu informieren
- 10.10.2017 Rückmeldung von Herrn Dr. Bauer, dass von der Stadt eine saP beauftragt wurde, für die betroffenen Bäume keine Lebensstätten einer Waldohreule festgestellt und keine Gewölle gefunden wurden, ein Verbotstatbestand werde nicht ausgelöst; zudem der Hinweis das etwas entfernt die Waldohreule festgestellt wurde
- 12.10.2017 der NABU Kreisverband Esslingen legt gegenüber Herrn Dr. Bauer ausführlich und mit Begründungen dar, warum er weiterhin vom Auslösen eines Verbotstatbestands ausgeht und bittet darum, die Bewertung des Landratsamtes zu überdenken und bittet um eine Rückmeldung innerhalb einer Woche

keine Rückmeldung an den NABU Kreisverband Esslingen

- 20.10.2017 der NABU Kreisverband Esslingen bittet Herrn Dr. Bauer erneut um Rückmeldung mit Frist 23.10.2017
- 24.10.2017 Herr Dr. Bauer fragt, welche Rückmeidung von ihm erwartet wird, schreibt dass das Fachgutachterbüro anerkannt ist, dass seiner Meinung nach keine Verbotstatbestände ausgelöst werden und dass, falls die Ruhebäume doch genutzt werden und Lebensstätten betroffen sind, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- 26.10.2017 Umweltmeidung durch den NABU Kreisverband Esslingen

parallel:

27.09.2017 Akteneineinsicht durch den NABU Kreisverband Esslingen in die Befreiung nach der Baumschutzsatzung für die Bäume auf dem privaten Grundstück in der Tobelstraße 17 in Kirchheim unter Teck, die Akte ist sehr dürftig und lässt viele Punkte ungeklärt;

Akteineinsicht in die von der Stadt genannte Relevanzprüfung durch das Fachbüro, die dabei verbleibenden offenen Fragen und Sachverhalt zu den betroffenen Bäume auf dem genannten Privatgrundstück werden in der weiteren Kommunikation mehrfach vom NABU Kreisverband Esslingen angesprochen, siehe auch Umweltmeldung

29.09.2017 der NABU Kreisverband Esslingen bemängelt schriftlich gegenüber dem zuständigen Umweltbeauftragten der Stadt Wolf Rühle den geringen Umfang der Akte für die Befreiung nach der Baumschutzsatzung und listet die fehlenden Punkte auf

- 29.09.2017 Herr Wolf Rühle antwortet, es sei ein Missverständnis aufgetreten, der Rest der Akte werde bei ihm aufbewahrt, diese Teilakte k\u00f6nnen ab dem 04.10. eingesehen werden
- 29.09.2017 der NABU Kreisverband Esslingen bittet wegen der Dringlichkeit schriftlich um Zusendung der Akte vor dem 01.10.

keine Rückmeldung der Stadt Kirchheim unter Teck

- 04.10.2017 in einem Telefonat mit einer städtischen Mitarbeiterin, die für die Herausgabe der Akte an den NABU Kreisverband Esslingen im Auftrag des Sachbearbeiters Wolf Rühle zuständig war, stellt sich heraus, dass sie bis nach Herausgabe der Akte nicht wusste, dass es generell weitere Teile von Akten geben kann, die nicht in ihrem Bereich aufbewahrt werden; da bis zu diesem Tag keine Rückmeldung vom Sachbearbeiter Wolf Rühle vorliegt, schlägt sie vor, dass sie ihn um sofortige Zusendung des fehlenden Aktenteils an den NABU Kreisverband Esslingen bittet
- 05.10.2017 der Rest der Akte wird von Herrn Rühle zugeschickt, weiterhin ist auch dieser Teil der Akte sehr dürftig und wichtige Aspekte bleiben ungeklärt

MARU Kreieverband Essiingen e.V - NABU-Scheune : Weller Schafhof 33/1 - 73/230 Kirchheim/Teck



Kreisverband Esslingen e.V.

Tel. (AB) +49 (0)7153.61 89 79-6 Fax +49 (0)7153.61 99 79-6 Mobil +49 (0)176.576 54 875

Info@NABU-krets-es.de

Kirchhelm, 25.10.17

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der streng geschützten Waldohreule (Asio otus)

Waldohreule (Asio otus Linnaeus, 1758):

Fortpflanzungsstätte: "Enge Abgrenzung"

Fortpflanzungsstätte:

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze)um den nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt. Waldohreulen bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, seltener von Tauben, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest. Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, S. 403).

Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternnester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst.

Ruhestätte:

Neben dem Horstbaum gehören die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte. Als Tageseinstände dienen idealerweise windgeschützte, Deckung bietende Bäume, vor allem Koniferen in sonniger Lage. Entsprechende Gehölzbestände sind in der Regel in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Im Winter bildet die Waldohreule oft traditionelle Schlafplatzgesellschaften in Baumgruppen oft innerhalb menschlicher Siedlungen, die mit den für die Schlafplatzgesellschaft essenziellen Nahrungshabitaten als Ruhestätte abgegrenzt werden.

Abgrenzung der Lokalpopulation (lt. LANUV): Vorkommen im Gemeindegebiet

Quelle:

http://artenachutz.naturschutzinformationan.nrw.zle/artenachutz/de/arten/gr uppe/voegel/massn_ntst/102978]

Weiter Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck
Tel, (AB) +49 (0)7153.61 99 79-0
Fax +49 (0)7153.81 99 79-6
Mobil +49 (0)176.878 54 873
Info@NABU-kreis-es.de

Geschäftskonte

Kreissparkasse Euslingen-Nürtingen BLZ 61150020 Konto 8128960 BAN DE36611500200008128960 BIC ESSLDE66XXX

Spendenkente

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen BLZ 61150020 Konto 7210312 IBAN DESO611500200607710312 BIC ESSLDE66XXX

Vereinsregister: 211468 Stuttgart Steuernummer: 69042/07122

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchra)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den
NABU sind steuerbefreit.



Definition Schädigungsverbot

Im Rahmen des Schädigungsverbottes ist as verbotten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild liebenden Tierre der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zurstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt dann vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte beeinträchtigt wird und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Hierbei ist es unerheblich ob durch den Eingriff oder Vorhaben der gesamte Lebensraum (physisch) zerstört wird oder nur teilweise durch Wirkfaktoren nachteilig beeinträchtigt wird, so dass eine Besiedelung, Fortpflanzung oder Rast nicht mehr möglich ist. Auch "schleichende" Beschädigungen die nicht sofort zum Verlust der ökologischen Funktion führen sind in diesem Verbot mit erfasst (LANA 2009).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Eine "Verschlechterung des Erhaltungszustandes" der lokalen Population ist entsprechend der Begründung zur BNatSchG-Novelle 2007 insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Bundesregierung 2007).

Die LANA (2009) konkretisiert diese Definition im Hinblick auf die Störung nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt: "Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert."

Somit können in Abhängigkeit von räumlicher Verteilung und Größe der lokalen Population die möglichen Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung artspezifisch zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Eine Einzelfallprüfung ist daher unumgänglich.

Quellen:

Bundesregierung (2007): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Deutscher Bundestag: Drucksache 16/5100, 20 S.

GUIDANCE DOCUMENT 2007: Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007. 88 S.

LANA 2009: Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25 S. Link:

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf





Beseitung von Gehölzbeständen in Privatgärten, im Rahmen einer Gestattung nach einer kommunalen Baumschutzsatzung

Das Bundesamt für Naturschutz (BFN) hat im Rahmen der "Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht" die "Beseitigung von Bäumen" im Rahmen einer Gestattung nach einer kommunalen Baumschutzsatzung, wie folgt geäußert:

Bei der Beseitigung von Bäumen oder sonstigen Eingriffen an Bäumen im Rahmen einer Gestattung nach einer kommunalen Baumschutzsatzung ist darauf zu achten, dass dabei nicht irrtümlich Lebensstätten besonders geschützter Arten beseitigt werden. Befinden sich in dem Baum Lebensstätten, ist zugleich eine artenschutzrechtliche Ausnahme (siehe Kap. 6.3.1) oder, soweit eine Ausnahme nicht erteilt werden kann, eine Befreiung (siehe Kap. 6.3.2) bzw. - im Falle von behördlichen Maßnahmen - eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Bei einem Baum mit bruchgefährdeter Krone, in dessen ansonsten standsicheren Stamm sich dauerhaft genutzte Lebensstätten besonders geschützter Arten (z.B. Spechthöhlen, Höhlungen) befinden, darf nur die Krone entfernt werden, während der Stamm grundsätzlich als Hochstubben stehen bleiben muss.

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellen nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Verstöße sind strafbar nach § 71 BNatSchG bei einer vorsätzlich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangenen Handlung oder - sofern streng geschützte Arten betroffen sind - auch bei einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Handlung (siehe Kap. 17.1 - "Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination").

(Quelle:

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/cites/Vollaugshinweia e.pdf)



Regierungsprüsidium Stuttgart - Postfisch 80 07 09 - 70507 Stuttgart

NABU Kreisverband Esslingen Herm Rolf Frey NABU-Scheune Weller Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck Stangert 16,11.2017
Name Claudius Kitz
Durchwahl 0711 904-15509
Altenzeichen 55-8881,99/ES/001 Kirchheim
(Bitte bei Antwort angeban)

thre E-Mail an die Umweltmeldestelle vom 26.10,2017

Anlagen
Karte zum Untersuchungsgebiet
Karte zur Lage der Bäume
Befreiung nach der Baumschutzsatzung mit Protokoll

Sehr geehrter Herr Frey,

wir wurden von der Umweltmeldestelle der Landesregierung gebeten, die im Betreff genannte Angelegenheit zu prüfen, ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Ihnen als Erstatter der Meidung einen Bescheid zu erteilten.

Hierzu haben wir eine Stellungnahme von der Stadt Kirchheim unter Teck sowie vom Landratsamt Esslingen angefordert. Daraus ergibt sich Folgendes:

Im Rahmen des Änderungsverfahrens für den B-Plan "Tobei-Zoller-Halde" kamen Hinweise aus der Bevölkerung, dass die Birken im Bereich des B-Plans als Schlafplatz von Waldohreulen genutzt werden. Daraufhin hat die Stadt Kirchheim das Fachgutschterbüro Dr. Deuschle beauftragt, im Rahmen des Artenschutzgutschtens für das B-Planverfahren das Vorkommen von Waldohreulen vertieft zu prüfen.

Dienstgebinde Ruppmannstr, 21 - 70565 Stuttgart
Telefon 0711 904-0 · Telefox 0711 782851-15001 / 0711 904-11190
abtellung5@rps.bwl.de · www.rp.bnden-wtertiemberg.de · www.service-bw.de
Haltostelle Bahmhof Stuttgart-Valhingen · Parkmöglichkoft Tiefgarage

Das Fachgutachterbüro Dr. Deuschle hat insgesamt 7 Begehungen durchgeführt, bei denen während der Brutzeit auch Klangattrappen eingesetzt wurden. Bei den Begehungen gab es von den Anwohnern Hinweise, dass es in der Vergangenheit südlich des B-Plans "Tobel-Zoller-Halde" im Bereich zwischen Tulpenweg und Tobelstraße erfolgreiche Bruten der Waldohreule gab. Dieser Bereich wurde intensiv geprüft. Das Untersuchungsgebiet ist aus der belgefügten Karte (Anlage 1) ersichtlich. Trotz intensiver Suche gab es 2017 keinen Hinweis auf ein Vorkommen der Waldohreule, weder im Geltungsbereich des B-Plans "Tobel-Zoller-Halde" noch südlich davon im Bereich Tulpenweg und Tobelstraße.

Am 4. April 2017 ging bei der Stadt Kirchhelm der Antrag auf Fällung einer Blaufichte und einer Lärche auf dem Grundstück Tobelstraße 17 ein (zur Lage der Bäume – siehe Anlage 2). Bei der Besichtigung der beiden Bäume wurden starke Schäden festgestellt. Darüber hinaus stand die Blaufichte schief, wodurch die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war. Im Protokoll (Anlage 3) wurde vermerkt, dass eine Befreiung von der Baumschutzsatzung nur erteilt werden kann, wenn dieser Bereich nicht von Waldohreulen als Lebensstätte genutzt wird.

Bevor die Befreiung erteilt wurde, nahm die Stadt Kirchheim Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde auf und trug den Fall vor.

Da im gesamten Untersuchungsraum im Jahr 2017 durch das Fachgutachterbürd keine Hinweise auf das Vorkommen von Waldohreulen erbracht wurden, konnte auch nicht von aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Waldohreule ausgegangen werden. Die beiden abgängigen Bäume waren aufgrund der fehienden Benadelung als Brutbäume oder Ruhebäume für die Waldohreule nicht mehr geeignet. Nester von Greifvögeln oder Krähen waren auf den abgängigen Bäumen nicht vorhanden. Durch die Fällung profitieren die in unmittelbarer Nähe stehenden Bäume, Insbesondere die Zeder. Diese Zeder ist auch zukünftig als Brut- oder Rastbaum für die Waldohreulen geeignet. Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit weiter gewährleistet. Die Waldohreule kann somit diesen Bereich weiterhin zumindest als Schlaf- und Rastbaum nutzen. Für einen Brutplatz ist sie jedoch auf verlassene Nester von Greifvögeln und Krähen angewiesen.

Aufgrund fehiender Nachweise der Waldohreulen im gesamten Untersuchungsraum wurden keine Bedenken gegen eine Fällung der abgängigen Bäume erhoben. Insbesondere weil die beiden Bäume starke Schäden aufwiesen, die Verkehrssicherheit im

Innerortsbereich nicht mehr gewährleistet war und andere Bäume, wie beispielsweise eine Zeder in unmittelbarer Nähe, von der Fällung der beiden Bäurne profitieren. Daraufhin erteilte die Stadt Kirchheim am 16. August 2017 eine Befreiung von der Baumschutzsatzung. Die beiden Bäume wurden inzwischen gefällt.

Die Einschätzung des Landratsamtes Esslingen erschelnt fachlich nachvollzlehbar und plausibel und ist fachlich wie rechtlich nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart sind vorliegend keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

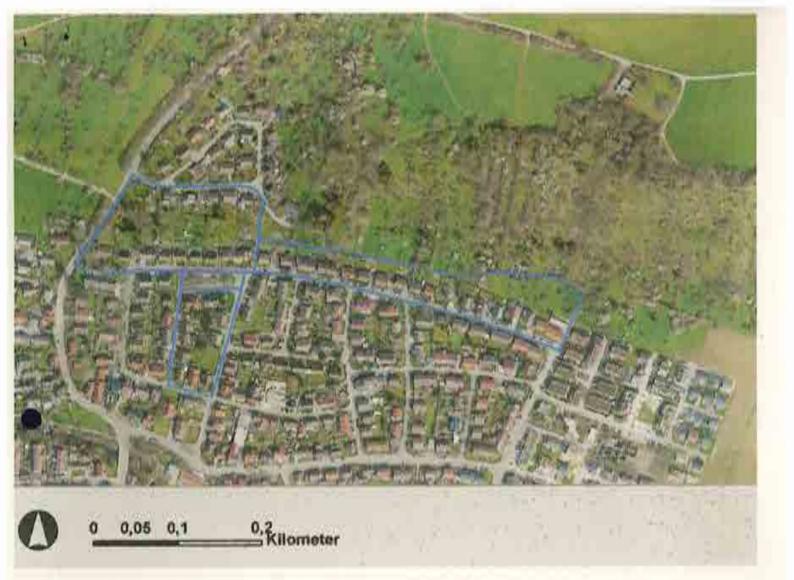
Für Rückfragen stehen wir geme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Clanding Witz

Claudius Kitz





GROSSE KREISSTADT



Stadtverwaltung - Poetfach 1452 - 73222 Kirchheim unter Teck

Herr Alexander Joachim Tobelstraße 17 73230 Kirchheim unter Teck

thre Zolchen

Unsers Zeichen SG 224 - BSA 72/2017 Dienetetelle Bauordnung

Auskunn erteit Frau Schön
Durchwahl 07021/602 451
Telefex 07021/602 418
E-meil m.schoen@kirchheim-teck.de
Gebaude Alleenstraße 3
Zimmer 106
Deton
16.08.2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung Grundstück: Tobelstraße 17 in Kirchheim unter Teck – Ötlingen

Sehr geehrter Herr Joachim,

auf thren Antrag vom 04.04.2017 ergeht folgende Entscheidung:

Die 2 Bäume (Blaufichte und Lärche) auf dem Grundstück Tobelstraße 17 in Kirchheim u. Teck – Ötlingen wurden am 07.04.2017 besichtigt und unterliegen der Baumschutzsatzung.

Die Blaufichte steht schief und weist einen starken Nadelverlust auf. Der Zustand wird als Mittel bis sehr stark geschädigt beurteilt.

Die Lärche hat starke Defizite in der Kronenspitze, auch hier ist der Nadelverlust stark und der Zustand derselbe. Totäste sind vorhanden und bereits abgefallen.

Auf dem Grundstück befinden sich noch andere Bäume, die bei einem Entfall deutlich profitieren (Licht, Luft und Wasser). Bei beiden Bäumen besteht keine langfristige Erhaltungsmöglichkeit.

Nach § 5 (1) c der Baumschutzsatzung wird für diese Bäume die Befreiung erteilt.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des Buchungszeichens 5.1472.700233.6 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 6 Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Schön

224

Verteiler: (@# Herr Rühle, 21, 63/2

Retheum, Marktstreße 14 73230 Kirchheim unter Teck Telefon 07021 602-0

Rankyestinovnom: Kreissperkesse Essingen (BLZ 511 800 20) Kto. 48 801 188 IBAN-DEBH 6118 0020 0048 3011 58 KW/ITT-BIC BEBLUCKBEXXX Volustion Kirchhise-Miringer (BLZ 612 901 20) Kto. 310 080 002 (BAN-DE74 6128 0120 0810 0800 02 KW/IT-BIC_OBNODOBINUE Offnungszeiten Montag - Freitag

Montag - Freitag Donnerstag 8.00-12.00 Ulv

E-Mail: bacontnung@kirch/telm-teck.de

Internet www.kirchheim-teck.de

Baumschutzsatzung Kontrollprotokoll

Antragsteller	Alexande Joadim			Eingangsdatum (4, 4.7)	
Baumart	Lärde Tobe 17			Signatur	
Standort	To6	Q17	Zugänglichkeit		
Genannte Befr.gründe					
Sta.umfang in 1 m Höhe	< 80	> 80	Durchmesser	Höhe	
Ferndiagnose	Stamm	O gerade	O schief	Ø auffällig	
	Krone	O geschlossen	O lückig	Ø stark lück	io e
Kontr.datum 子. ヤ. イチ	Auffälliges	Miladli che	His wes A	Stark lück 45 Wal mögl.	dobient Intolati
Wurzeln	O Fäule	O Verletzung	O Bodenriss	O Pilz	O Würgw.
gymorning.		rugerio (parallelenti)	Y 20 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17		
Stammfuß	O Pilz	O Verletzungen	O Höhlung	O Stauchung	
	O Făule	O Risse	O Stafußerweit.	O Rindeneir	wallung
Stamm	O Zwiesel O Risse	O Verletzungen O Fäule / Pilze	O Höhlung O Totholz	O Kappung O Rindensch	näden
Krone	O Zwiesel	O Astabbruch	O Höhlung	O Kappung/	Rückschnitt
1170,000,000,0	O Pilz	O Totholz	O Astungsfäule	O Rindensch	
	Kro	ne-spitze,	V	11(0-	
O Belaubung	Ogut	O Schäden	O verkleinerte B	O picht erke	nnbar
O Benadlung	Ogut	O verbraunt	O vergilbt	Ø fehlend	let desputts that the
	tol	àste zalleic			
Zustand	O gesund	O leicht geschädigt	Ø mittelstark g.	Ø stark g.	O tot
Gefahr im Verzug	O nein	O ja,		HICKORY SALVANIAN THE	And a series of Participation
Befreiung	Ø ja	O Bau. O Gefahr	abgångig	O verschatt.	O anders
	O nein	Echerus ent	politicen sender we		1000

AZ 363.83 Kontroliprotokoli

8.8.17 Deu de Jutade B-P. Tobel-tollo-Hasde Vont Vrut

Baumschutzsatzung Kontrollprotokoll

Standort Standort Genannte Befr.gründe Sta.umfang in 1 m Höhe Ferndiagnose Krone Kontr.datum Auffällig F.Y. A Wurzeln Stammfuß O Pitz O Fäule Stamm O Zwie O Risse Co Pitz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein	x and youd 17 Ki ampiette el st. 17		Y, Y, 17 Signatur Zugänglichkeit
Genannte Befr.gründe Sta.umfang in 1 m Höhe Ferndiagnose Stamm Krone Kontr.datum Auffällig F.Y.A+ Wurzeln O Fäule Stammfuß O Pitz O Fäule O Risse Krone O Zwie O Pitz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Ø Benadlung O gut	> 80 O gerade		Zugänglichkeit
Befr.gründe Sta.umfang in 1 m Höhe Ferndiagnose Stamm Krone Kontr.datum Auffällig F.Y. T Wurzeln O Fäule Stammfuß O Pitz O Faule Stamm O Zwie O Risse Krone O Zwie O Pitz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein	O gerade		
in 1 m Höhe Ferndiagnose Stamm Krone Kontr.datum Auffällig F.Y. 1 Wurzeln O Fäuld Stammfuß O Pitz O Fäuld C O Risse Krone O Zwie O Risse O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Ø Benadlung O gut	O gerade		
Ferndiagnose Stamm Krone Kontr.datum Auffällig A.Y./ Wurzeln O Fäuli Stammfuß O Pitz O Fauli C O Riss Krone O Zwie O Riss O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein	O gerade	Durchmesser	Höhe
Krone Auffällig Communication Auffällig Communication O Fäuli Stammfuß O Pitz O Fäuli Stamm O Zwie O Risse Krone O Zwie O Pitz O Belaubung O gut O Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein	The state of the s	Ø schief	Ø auffällig
Kontr.datum Auffällig L.Y. A Wurzeln Stammfuß O Pitz O Faul O Faul O Risse O Risse O Pitz O Risse O Risse O Belaubung O Benadlung O gut O gut O geau Gefahr im O nein	O geschlossen	O lückig	O stark lückig
Stammfuß O Pitz O Fäuld Stamm O Zwie O Risse O Pitz O Pitz O Risse O Pitz O Pitz O gut O gut O gut O gut O gut O geau Gefahr im O nein	ges Mandhi	the Hinas	AS Waltakies migh. Brota O Pilz O Würgw.
Stamm O Zwie O Risse Krone O Zwie O Pilz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein	e O Verletzung	O Bodenriss	O Pilz O Würgw.
Stamm O Zwie O Risse Krone O Zwie O Pilz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein		WE AND PROPRIESTORS	
Stamm O Zwie O Risse Krone O Zwie O Pilz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein	O Verletzungen	O Höhlung	O Stauchung
Stamm O Zwie O Risse Krone O Zwie O Pilz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein		O Stafußerweit.	O Rindeneinwallung
Krone O Zwie O Pilz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein			
Krone O Zwie O Pilz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein	The state of the s	O Höhlung	O Kappung
O Pilz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein	O Fäule / Pilze	O Totholz	O Rindenschäden
O Pilz O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein			III A SA A A A A A A A A A A A A A A A A
O Belaubung O gut Ø Benadlung O gut Zustand O geau Gefahr im O nein		O Höhlung	O Kappung/Rückschnitt
Zustand O geau Gefahr im O nein	O Totholz	O Astungsfäule	O Rindenschäden
Zustand O geau Gefahr im O nein		1	Secretary Contraction and Contraction
Zustand O geau Gefahr im O nein	O Schäden	O verkleinerte B	O nicht erkennbar
Gefahr im O nein	O verbraunt	O vergilbt	Ø fehlend stark
The state of the s		The Secretary and the Secretary of the S	the same light in the set of the tanks and the same time and the same time and the same time.
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	nd O leicht geschädig	gt Ø mittelstark g.	Østark g. O tot
N. OLI STREET	Oja,		
Befrelung Øja	O Bau. O Gefal	hr Øabgängig	Q verschatt. O andere
O nein	7000 6100	le profition	overschatt O andere

AZ 363.63 Kontrollprotokoli

8.8.1+ Deus la fatalte B.P.- Tobal- Collo Halde Keine Waldokical 2017 8.

WA5.Z

EV. AS.Z

Erwiderung des NABU zur Stellungnahme der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck im Rahmen der Umweltmeldung des NABU Kreisverbandes Esslingen an das Umweltministerium am 26.10.2017 wegen Verstoß gegen BNatSchG

Wegen drohenden Fällung von Bäumen im Bereich der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Tierart, reichte der NABU Kreisverband Esslingen eine Umweltmeldung an die Umweltmeldestelle des Umweltministeriums in Stuttgart ein (siehe Anlage 1).

Diese wurde sofort bearbeitet und das Regierungspräsidium Stuttgart gebeten die Angelegenheit zu prüfen. Dazu wurde die Stadt und das Landratsamt Esslingen um Stellungnahme gebeten.

Eine wegen zwischenzeitlich stattgefundener Fällung nachgereichte Ergänzung überschnitt sich mit der Stellungnahme der Stadt an das Regierungspräsidium.

Das Regierungspräsidium Stuttgart gab dem NABU Kreisverband Esslingen am 16.11.2017 Rückmeldung.

Die Ergebnisse daraus werden hier wiedergegeben und dazu Stellung bezogen kursiv = Stellungnahme der Stadt aus Schriftstück des Regierungspräsidiums an den NABU KV ES nicht kursiv und eingerückt = Stellungnahme des NABU Kreisverbands Esslingen

"Daraus ergab sich Folgendes:

im Rahmen des Änderungsverfahrens für den B-Plan "Tobel-Zoller-Halde" kamen Hinweise aus der Bevölkerung, dass die Birken im Bereich des B-Plans als Schlafplatz von Waldohreulen genutzt werden, Daraufhin hat die Stadt Kirchheim das Fachgutachterbüro Dr. Deuschle beauftragt, im Rahmen des Artenschutzgutachtens für das B-Planverfahren das Vorkommen von Waldohreulen vertieft zu prüfen.

Stellungnahme NABU Kreisverband Esslingen:

Die Waldohreule (Asio Otus) ist streng geschützt. Nach §44 BNatSchG ist die Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte von streng geschützten Arten ganzjährig geschützt.

Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternnester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst.

Aus

http://artenschutz.naturschutz/informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102978

Bereits seit mindestens 2012 und nicht erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 2016 ist der Stadt eine Fortpflanzungsstätte der streng geschützten Waldohreule direkt südlich des Geltungsbereichs für das Bebauungsplanverfahren bekannt. Es wurden von der Stadt gegenüber dem NABU Kreisverband Esslingen und den Naturschutzbehörden wiederholt schriftlich bestätigt (zahlreiche eMail-Korrespondenzen vorhanden).

Trotzdem wurden immer wieder Bäume im Bereich des Bruthabitats von der Baumschutzsatzung befreit ohne dass die Fortpflanzungsstätte und die lokale Population untersucht worden wären. Dies ist zwingende Voraussetzung zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei geplanten Eingriffen. Hierbei handelte es sich um ein Verstoß gegen §44 BNatSchG.

Die Stadt wurde immer wieder schriftlich vom NABU Kreisverband Esslingen auf diesen Umstand hingewiesen und auch im Falle weiterer Befreiungen rechtliche Schritte angedroht.

Das hielt die Stadt im Laufe der Jahre nicht davon ab, Immer wieder Bäume im nahen bis weiteren Umfeld zu befreien, selbst ca. 5 m vom Horstbaum entfernte Bäume wurden von ihr befreit und danach vom Eigentümer sofort gefällt.

Jeder der befreiten Bäurne wurde von den Waldohreulen in mehreren Jahren Brut genutzt (teilweise Bildnachweise vorhanden).

Da die Bäume (trotz Wissen um das Bruthabitat, die Nutzung dieser Bäume durch die Alt- und Jungtiere bei der Balz und Aufzucht) befreit wurden, die Antragsteller nicht darauf hingewiesen wurden, dass eine Fällung erst nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Belange und bei Betroffenheit nur mit Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörden möglich ist, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der behördlichen Genehmigung der Fällung handelt.

Die in der Stellungnahme benannten Birken liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanverfahrens, sowie inmitten des genannten Ausdehnungsbereiches des Bruthabitats. Sie stehen ca. 25 m entfernt vom Horstbaum, der auch von der Stadt wiederholt schriftlich bestätigt wurde.

Das Fachgutachterbüro Dr. Deuschle hat Insgesamt 7 Begehungen durchgeführt, bei denen während der Brutzeit auch Klangattrappen eingesetzt wurden.

Zum genannten Fachgutachten und nach Einschätzung des NABU darin enthaltenen fachlichen Fehlern hat der NABU Kreisverband Esslingen eine ausführliche schriftliche Bewertung vorgenommen. Diese ist im Anhang beigefügt.

Bei den Begehungen gab es von den Anwohner Hinweise, dass es in der Vergangenheit südlich des B-Plans "Tobel-Zoller-Halde" im Bereich zwischen Tulpenweg und Tobelstraße erfolgreiche Bruten der Waldohreule gab. Dieser Bereich wurde intensiv geprüft.

Die Angabe "dieser Bereich wurde intensiv geprüft" ist falsch.

Aus dem Untersuchungsbericht geht einzig hervor, dass der Bereich im nahen Umfeld des Geltungsbereichs untersucht wurde. Es ist kein Hinweis auf "Intensive Prüfung" vorhanden. Es wird nur vom Einsatz einer Klangattrappe während der Balzzeit geschrieben, weitere Untersuchungsmethoden wurden nicht eingesetzt. Es fand keine Begehung der Grundstücke statt, die im Bruthabitat liegen, und auch nicht im Grundstück des Horstbaums.

Das Untersuchungsgebiet ist aus der beigefügten Karte (Anlage 1) ersichtlich.

Anlage 1 (von der Stadt oder LRA ES dem RP 5 im Rahmen der Stellungnahme übermittelt, zeigt eine Karte

- ohne Angabe des Urhebers
- ohne Erstellungsdatum
- Diese Karte ist ausschließlich in dieser Stellungnahme zur Umweltmeldung von der Stadt vorgelegt worden.
- Sie ist weder dem oben erwähnten Bericht von Büro Dr. Deuschle beigelegt, noch ist dem Text des Untersuchungsberichts zu entnehmen, dass das in der Karte dargestellte Untersuchungsgebiet untersucht worden wäre.
- Sie lag weder den Auslegungsunterlagen f
 ür die Bebauungsplan
 änderung bei,
- noch wurde sie in den Akteneinsichten nach Umweltinformationsgesetz, die der NABU Kreisverband Esslingen beantragte, vorgelegt.

Bei den Akteneinsichten handelte es sich dabei um drei das Gebiet betreffend:

1. die Einsicht in die Befreiungen nach Baumschutzsatzung für die Bäume in der

Tobelstraße 17 (am 05.10.2017 dem NABU vom Umweltbeauftragten W. Rühle per eMail übermittelt)

2.die Einsicht in den oben erwähnten Bericht von Büro Dr. Deuschle, in den der NABU Kreisverband Esslingen am 27.09.2017 Einsicht erhielt,

die Einsicht in alle Anträge und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung f
 ür diesen
 Bereich am o8.02.2018 (dabei wurden dem NABU die Akten von 10 Jahren des gesamten
 Stadtgebietes zur Einsicht vorgelegt).

Die Karte lag in keiner der Akten bei - das erste Mal erscheint sie in dieser Stellungnahme zur Umweltmeldung der Stadt.

Die durch Striche eingegrenzten Bereiche auf ihr - falls die tatsächlich ein Untersuchungsgebiet darstellen (eine Legende ist nicht vorhanden) - stimmen nicht mit dem vom Büro Dr. Deuschle in dessen Untersuchungsbericht gemachten Angaben überein.

Büro Dr. Deuschle hat den "Vorhabensbereich" und das Gelände im nahen Umfeld untersucht – nicht wie in der Karte dargestellt bis zu 500 m Entfernung.

Nicht einmal die eingefügte Karte zur Darstellung der Lage der Bebauungsplanänderung und damit des Aufgabenbereichs im Bericht von Büro Dr. Deuschle weißt diese große Ausdehnung aus. Von Büro Dr. Deuschle wurden die Privatgrundstücke um den Geltungsbereich nicht begangen, das wurde von den Anwohnern bestätigt. Es stellt sich damit die Frage, was die Stadt mit dieser zur Umweltmeldung vorgebrachten Karte aussagen will.

Denn diese nicht begangenen Grundstücke und viele weitere sind hier alle mit einer Markierung umrandet. Der Bereich auf der Karte ist so groß - wäre er "intensiv" untersucht worden, hätte die Suche direkt um den Horstbaum und im Geltunsbereich sicherlich nicht so intensiv ausfallen können, wie die Stellungnahme behauptet, denn das wäre an den genannten Terminen zeitlich nicht zu schaffen gewesen, ohne mit einer ganzen Gruppe zu untersuchen.

Was die Karte darstellen soll, ist damit nicht nachvollziehbar, da Legende, Titel, Datum, Urheber fehlen.

"Trotz intensiver Suche gab es 2017 keine Hinweise auf ein Vorkommen der Waldohreule, weder im Geltungsbereich des B-Plans "Tobel-Zoller-Halde" noch südlich davon im Bereich Tulpenweg und Tobelstraße,

Auch diese Aussage ist falsch, da es keine intensive Suche gab. Büro Dr. Deuschle hat ausschließlich den Vorhabensbereich untersucht, an einem Termin unter Einsatz einer Klangattrappe wurde auch das Umfeld mit einbezogen. Die Privatgrundstücke im Umfeld des Geltungsbereichs wurden nicht von Mitarbeitern des Büro Dr. Deuschle oder anderen Mitarbeitern der Stadt begangen und untersucht (wie oben bereits dargestellt, von den Eigentümern bestätigt). In deren Bereichen befindet sich jedoch ein großer Teil des von der Stadt bestätigten Bruthabitats.

Wie eine "intensive Suche" ohne jegliche Begehung der Flächen und damit die Untersuchung auf Kotspuren, Gewölle, Federn, etc. ausgeführt werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Warum die Stadt diese Aussage tätigt, die so auch nicht im Untersuchungsbericht steht, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Zu einer intensiven Prüfung gehören weit mehr Untersuchungen und Methoden als im Bericht von Büro Dr. Deuschle ausgeführt wurden. Es handelt sich bei seinem Bericht um eine Habitatpotenzialanalyse, dabei wird das Potenzial für ein Habitat einer bestimmten Art geprüft, aber nicht mehr. Am 04. April 2017 ging bei der Stadt Kirchheim der Antrag auf Fällung einer Blaufichte und einer Lärche auf dem Grundstück Tobelstraße 17 ein.

Bei der Besichtigung der beiden Bäume wurden starke Schäden festgestellt. Darüber hinaus stand die Blaufichte schief, wodurch die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war.

Wie der Umweltbeauftragte der Stadt an diesen beiden Bäumen starke Schäden und einen Schiefstand der Blaufichte, durch den die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet sein soll, feststellen konnte, ist nicht nachvollziehbar.

Diese Fotos zeigen den Zustand beider Bäume im Juli 2017, die Beurteilung entstand am 07. April 2017:
Blaufichte (mittig) im Juli 2017
Lärche – Krone – Juli 2017





Beurteilung des Umweltbeauftragten der Stadt Kirchheim bei der Begehung am 07.04.2017:

Stamm: schie

schief, auffällig

Benadelung: stark fehlend

Zustand: mittelstark/stark geschädigt

Gefahr im Verzug: keine Angabe Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde

profitieren

in Zusammenfassung für Befreiung:

die Blaufichte steht schief und weist einen starken Nadelverlust auf, der Zustand wird als mittel bis sehr stark geschädigt beurteilt, Befreiung erteilt Stamm: auffällig Krone: stark lückig

Kronenspitze

Benadelung: fehlend, Totäste zahlreich Zustand: mittelstark/stark geschädigt Gefahr im Verzug: keine Angabe

Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde profitieren

in Zusammenfassung für Befreiung:

Lärche hat starke Defizite in der Kronenspitze, auch hier ist der Nadelverlust stark und der Zustand derseibe (Hinweis: gemeint ist in Bezug zur Blaufichte), Totäste sind vorhanden und bereits abgefallen, Befreiung erteilt

Der vom NAU hinzugezogene Sachverständige (siehe unten) urteilte anhand dieser und weitere Fotos:

Blaufichte: Benadelung normal,

Vitalität 1-vital, bis höchstens 2-geschwächt; Schrägstand oder andere Schadenshinweise nicht erkennbar;

Bemerkung: Angaben nicht nachvollziehbar, Blaufichte war nicht abgängig, sondern vital, Nach Fällung:

Holz erscheint gesund Johne Schäden

Lärche (Foto Juli 2017): Erscheint vital, auffallender Schiefstand nicht erkennbar;

Foto im Winter:

Kronenaufbau normal, kein auffallender Schiefstand

Bemerkung: es erscheint logisch, dass die Lärche am 7.4. keine Benadelung hat, da sie ihre Nadeln im Winter verliert. Weitere Kommentare erübrigen sich, da die Lärche im Sommer vital erscheint). Er schreibt weiter: "Insbesondere weil die beiden Bäume starke Schäden aufwiesen, die Verkehrssicherheit im Innerortsbereich nicht mehr gewährleistet war...."

Blaufichte im Juli 2027 weder fehlende Benadelung, noch Schiefstand:

Lärche (mittig) im Januar 2017 und Juli 2017: weder Schiefstand, noch fehlende Benadelung im Sommer





Weitere Fotos dieser beiden Bäume sind im Anhang beigefügt.

Auf keinem der Bilder sind starke Schäden feststellbar, weder an der Blaufichte noch an der Lärche, nicht vor 2017 und nicht nach dem 04.04.2017 (Tag des Antragseingangs bei der Stadt) oder 07.04.2017 (Tag der Begutachtung), auch nicht am Tag der Fällung, am 26.10.2017.

Auch der Schiefstand der Blaufichte ist nicht zu sehen - auf den beigelegten Fotos sind Blickrichtungen aus verschiedenen Himmelsrichtungen.

Weiteres umfangreiches und detailliertes Bildmaterial, über das dieser Stellungnahme hinausgehende, liegt dem NABU vor.

Der NABU Kreisverband Esslingen hat für diese und die anderen im Bruthabitat befreiten Bäume zur Prüfung einen Baumsachverständigen (Diplom-Forstwirt, öffentlich bestellten und vereidigter Sachverständiger für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung) hinzugezogen.

Ihm wurde dieses und weiteres Bildmaterial von weiteren Bäumen, die zur Fällung freigegeben wurden (in hoher Auflösung) zur Prüfung vorgelegt (siehe Anhang). Der Sachverständige konnten keiner der Beurteilungen der Stadt auf Grundlage der Prüfung der Fotos folgen, auch nicht bei den anderen von der Stadt befreiten Bäumen im selben Bruthabitat (Fotos der befreiten Bäume mit den Beurteilungen des Umweltbeauftragten der Stadt und den Beurteilungen des Baumsachverständigen sind beigefügt).

Auch für ihn sind die Beurteilungen der Stadt nicht nachvollziehbar. Er schreibt:

"Gesamtbeurteilung:

Angaben zum Baumschutz (bzw. Befreiung Baumschutz) sind fachlich nicht begründet und nicht nachvollziehbar."

Da im gesamten Untersuchungsraum im Jahr 2017 durch das Fachgutachterbüro keine Hinweise auf das Vorkommen von Waldohreulen erbracht wurden, konnte auch nicht von aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldohreule ausgegangen werden.

- Der Untersuchungsraum beschränkte sich, wie bereits oben und in der Bewertung des Berichts von Büro Dr. Deuschle dargestellt, auf den Geltungsbereich und durch die Nutzung einer Klangattrappe auf einen Teil der Umgebung. Es gab keine intensive und umfangreiche Untersuchung.
- 2. Angenommen, die Untersuchungen von Büro Dr. Deuschle wären vollumfänglich den Standards entsprechend ausgeführt worden, dann ist die im Untersuchungsbericht gemachte Aussage, das Bruthabitat im Süden des Geltungsbereichs kann wieder besetzt werden, von Bedeutung. Dies belegt, dass die Fortpflanzungsstätte weiterhin Bestand hat und somit ganzjährig geschützt ist. Damit unterliegt sie weiterhin dem strengen Artenschutz (siehe Anlage "Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten" und Bewertung dazu des NABU). Im Bericht von Büro Dr. Deuschle ist weder eine Erhebung
- 3. Es gab mehrfach Meldungen von Anwohner zum Vorkommen der Waldohreule im Nisthabitat in 2017.
 Der NABU Kreisverband Esslingen wies die Stadt in mehreren eMails (zwischen dem 15. und 27.09.2017) auf die Anwesenheit der Waldohreule im Bruthabitat in 2017 hin (Funde von Gewöllen in verschiedenen Bereichen der Fläche, Rufaktivität) und teilte mit, dass dies auch mit Bild- und Tonmaterial belegt werden kann.

Warum der Umweltbeauftragte trotzdem am 27.09.2017 zu dem Ergebnis kam, es seien in den Nachrichten des NABU "keine neuen Fakten enthalten", ist nicht nachvollziehbar. Er zeigte keinerlei Bereitschaft das zur Verfügung stehende Material zu prüfen (Zitat W. Rühle: "....ich habe Ihre Nachricht erhalten, allerdings sind darin keine neuen Fakten enthalten, daher kann ich ihrer Argumentation nicht folgen."). Diese Korrespondenz, die auch der Umweltmeldung beilag, kommentiert die Stadt in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium jedoch nicht. Im Anhang beigefügt ist die Korrespondenz zwischen NABU Kreisverband Esslingen und dem Umweltbeauftragten der Stadt, ebenso die dort benannten Fotos der Gewöllefunde).

Aufgrund der Hinweise, die der Stadt zur Kenntnis gelangten, hätte sie vor weiteren Eingriffen/Befreiungen weitergehende Untersuchungen veranlassen müssen um die lokale Population nach den Standards zu untersuchen und dann eine Bewertung vornehmen zu können, ob diese beeinträchtigt wird. Weitere Untersuchungen hat die Stadt verweigert. Stattdessen hat sie im Dezember 2017 noch 3 weitere Bäume (in einer Entfernung von ca. 5 m, 35 m und 90 m von den beiden oben gezeigten Bäumen und ca. 10 m, 30 m und 90 m von einem der jahrelang als Horstbaum genutzten Baum entfernt, Bruthabitat: im Umkreis von 100 m um das Revierzentrum) von der Baumschutzsatzung befreit.

Die Stadt hat aus dem teilweise fehlerhaften Bericht von Büro Deuschle (siehe Anlage Bewertung des NABU) falsche Schlussfolgerungen gezogen. Da aufgrund der Meldungen davon ausgegangen werden muss, dass sich die Waldohreulen auch 2017 in Bruthabitat aufhielten, bestand die Möglichkeit für ein Vorkommen in 2018.

Die beiden abgängigen Bäume waren aufgrund der fehlenden Benadelung als Brutbäume oder Ruhebäume für die Waldohreule nicht mehr geeignet.

Auch hier handelt es sich erneut um eine Falschaussage. Dass weder die Benadelung fehlte, noch die Bäurne abgängig waren, ist bereits oben dargestellt und mit dem Fotomaterial im Anhang und der Beurteilung des Baumgutachters belegt.

Die Definition von abgängig bei arboristik. de:

"Die Blattentwicklung (Blattgröße, Blattfarbe, Belaubungsdichte) sowie das bei der Entwicklungsphase erwartete Trieblängenwachstum sind erheblich vermindert bzw. nicht mehr vorhanden. Im Kronenmantel sind ganze Kronenbereiche oder -teile meist auch über Starkaststärke abgestorben."

"...profitieren die anderen ...Bäume... Die Zeder ist auch zukünftig als Brut- oder Rastbaum für die Waldohreulen geeignet. Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit weiterhin gewährleistet. Die Waldohreule kann somit diesen Bereich weiterhin zumindest als Schlaf- und Rastbaum nutzen. Für einen Brutplatz ist sie jedoch auf verlassene Nester von Greifvögeln und Krähen angewiesen."

Damit die Zeder als Brutbaum dienen kann, muss sich zuerst einmal ein verlassenes Krähen-, Elsternest darin befinden. Das kommt nicht von heute auf morgen. Damit liegt eine unbekannte zeitliche Lücke vor, bis die Zeder dafür zur Verfügung stehen kann.

...zumindest als Schlaf- und Rastbaum – der Bereich ist eine Fortpflanzungsstätte mit einem Umkreis von bis 100 m um das Revierzentrum. Es geht hier nicht um Rastbäume. Deshalb ist auch entsprechend zu erheben und zu prüfen.

Geprüft wurde jedoch nicht, keiner der Akten, die der NABU zur Einsicht bekam, lagen dazu Unterlagen bei.

Aufgrund fehlender Nachweise der Waldohreule im gesamten Untersuchungsraum wurden keine Bedenken gegen eine Fällung der abgängigen Bäume erhoben.

Die Stadt erwähnt dabei gegenüber dem Regierungspräsidium nicht, dass ihr seit z Monaten Meldungen zum Vorkommend der Waldohreule (Gewöllefunde, Rufaktivität) in diesem Bereich vom NABU übermittelt wurden (mit der Auskunft, dass Bild- und Tonmaterial vorliegt) und die Stadt diese Meldungen mit den Worten darin seien" keine neuen Fakten enthalten" ignorierte.

Die Befreiungen von der Baumschutzsitzung vor der Untersuchung durch Büro Deuschle hätten nicht erteilt werden dürfen, da nicht zuvor ermitteln wurde, die Befreiungen nach der Untersuchung bezogen sich 1. auf eine teilweise fehlerhafte Untersuchung und 2. auf eine Fehleinschätzung.

Das Regierungspräsidium schreibt: "Die Einschätzung des LRA erscheint fachlich nachvollziehbar und plausibel und ist fachlich wie rechtlich nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart sind vorliegend keine weiteren Maßnahmen zu treffen."

Dem Regierungspräsidium wurden vermutlich keine Fotos der Bäume vorgelegt, die ihren Zustand gezeigt hätten. So haben sie offensichtlich den Angaben zum Zustand der Bäume und den Ausführungen zur Waldohreule Glauben geschenkt.

Fazit:

Die Stadt hat gegenüber dem Regierungspräsidiums Stuttgart nach Auffassung des NABU Kreisverbandes Esslingen mehrere falsche Aussagen getätigt.

Das Regierungspräsidium konnte vermutlich zu keiner anderen Einschätzung kommen, da Ihnen dies nicht bekannt war. Vermutlich war weder der Untersuchungsbericht von Büro Dr. Deuschle übermittelt worden noch Bilder der befreiten Bäume. Aus beiden hätte sich eine andere Ausgangslage ergeben.

In den Befreiungen von der Baumschutzsatzung für diese beiden Bäume im genannten Nisthabitat gibt es (im Gegensatz zu wenigen anderen Einschrieben in die Befreiung, dass artenschutzrechtliche Belange betroffen/nicht betroffen sind) keinerlei Hinweie darauf, dass die Stadt diese geprüft hat. Dem Antragsteller wurden auch keine Vorgaben zum Fällzeitpunkt gemacht, nicht einmal eine Empfehlung dazu ist enthalten.

Bei Betroffenheit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer streng geschützten Art müssten zuerst die Auswirkungen auf die Lokalpopulation und der räumlich funktionale Zusammenhang ermittelt werden. Kann die Auswirkung auf die lokale Population nicht ausgeschlossen werden, sind Ausnahmegenehmigungen der höheren Naturschutzbehörde einzuholen. Erfolgt dies nicht und es kommt zur Beeinträchtigung (was gegeben ist, wenn die für die Fortpflanzung und Aufzuchtzeit benötigten Bäume gefällt werden) wird ein Verbotstatbestand ausgelöst.

Zumutbare Alternativen wären vorhanden gewesen - da der Zustand der Bäume augenscheinlich nicht der Beurteilung des Umweltbeauftragten, die zur Befreiung führten, entsprachen – diese hätten weder im Hinblick auf BNatSchG noch nach der Baumschutzsatzung der Stadt befreit werden dürfen. Auch diese sieht keine Befreiung vor, wenn nicht Verkehrssicherheit, Krankheit, Schäden durch den Baum ausgelöst, auftreten. In vielen Fällen ist durch geeignete Pflege auch ein Erhalt der Bäume möglich. Diese Fällungen hätten ohne umfassende Prüfung der lokalen Population der Waldohreule nach standardisierten Methoden nicht stattfinden dürfen. Erst dann ist eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Lokalpopulation und den Erhaltungszustand möglich (siehe hierzu die Ausführungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) "Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes").

Die Fällungen waren die Konsequenz aus den Befreiungen der Stadt. Damit wurden durch die Befreiungen mit der anschließenden Fällung Verbotstatbestände erfüllt.

Sowohl dem Umweltbeauftragten der Stadt, der die Befreiungen von der Baumschutzsatzung erteilte und dem die Meldungen der Bürger zum Vorkommen der Waldohreule in 2017 im besagten Bruthabitat durch den NABU Kreisverband Esslingen bekannt waren, denen er aber die Prüfung verweigerte, als auch dem die Fällung ausführenden Unternehmen Treeclimber aus Kirchheim unter Teck war dieser Umstand bewusst – zumal beide vom NABU Kreisverband Esslingen mehrfach und nachweislich darauf hingewiesen wurden: Zitat Inhaber Herr Achtzehner, nachdem ihn der NABU auf mögliche Verstöße gegen BNatSchG wegen der Beschädigung oder Zerstörung einer ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätte- und Ruhestätte einer streng geschützten Vogelart hinwies: "Das nehmen wir in Kauf".

Erneut versuchten NABU und Bürgerinitiative Stadtbäume zu vermitteln, dass dies dann auch keine Fahrlässigkeit mehr ist. Erneut gibt er an, dass er das und auch mögliche Strafen in Kauf näme.

Für die Befreiungen vor 2027, bevor der Untersuchungsbericht von Büro Dr. Deuschle vorlag, ist der Verbotstatbestand ebenso erfüllt, da hier keinerlei Untersuchungen, auch nicht zur Fortpflanzungsstätte selbst, die der Stadt auch damals nachweislich bekannt war, vorlagen. Es ist nur logisch, dass hierbei noch weniger eine Beurteilung der Auswirkungen auf die lokale Population und den Erhaltungszustand möglich ist. Es wurde massiv geltendes Recht verletzt.

Durch die Befreiungen von der Baumschutzsatzung über mehrere Jahre handelt es sich mindestens um eine "schleichende" Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Dies ist nach § 44 BNatSchG verboten.

Möglicherweise wurden bei den Fällungen, vor allem im Januar/Februar/März Individuen getötet. Es wurden keine Daten zur lokalen Population erhoben. Das bestätigen auch die Akteneinsichten.

Da es sich um die Fällung von mindestens 25 Bäumen des Nisthabitats im Laufe von 6 Jahren handelt (bei fast allen hatte der NABU zuvor den Umweltbeauftragten auf die Fortpflanzungsstätte hingewiesen), auf die mindestens der Verbotstatbestand der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zutrifft, ist der Verbotstatbestand auch in mindestens 25 Fällen erfüllt.

Hierbei sind noch nicht die Fälle benannt, in denen der Umweltbeauftragte die Befreiungen im Laufe der Jahre erteilte, ohne dort auf die artenschutzrechtliche Betroffenheit in einem weiteren, ebenfalls von der Stadt bestätigten Nisthabitat der Waldohreule zu untersuchen (Wohngebiet Warth).

Die Einschätzung von Dr. Roland Bauer, Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Esslingen (siehe Schriftverkehr NABU-UNB) beruht ebenfalls auf falschen Annahmen Zur Antwort der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen, die vom Regierungspräsidium Stuttgart um Antwort an den NABU gebeten hatte, nachdem sich der NABU zuerst an das Regierungspräsidium Stuttgart gewandt hatte:

Herr Dr. Bauer unterlaufen in seinen Antworten (vollständige Mail siehe Anhang) hierbei mehrere Fehler.

- Er geht von einem genehmigten Verfahren aus, die Birken des Bebauungsplanverfahrens.
- Er meint, die Eule sei nicht vorhanden, was falsch ist und dies h\u00e4tte ihm bekannt sein m\u00fcssen, da
 die Meldungen an die Stadt der Umweltmeldung beilagen, die er vom Regierungspr\u00e4sidium zur
 Bearbeitung zugestellt bekommen hat
- Er verlangt selbst eine umfangreiche Untersuchung, was aber die Vorliegende von Büro Dr. Deuschle nicht ist.
- Er verlangt dies, weil Hinweise vorliegen, dass die Birken-Baumgruppe als Schlafplatz für Waldohreulen dient (siehe Stellungnahme als TÖB im Bebauungsplanverfahren Tobel-Zoller-Halde, frühzeitige Beteiligung
- Auch weitere Fakten deuten auf eine Fehleinschätzung hin.

Der Umweltbeauftragte wiederum meinte gegenüber dem NABU bei dessen Meldungen, es handle sich um ein Jagdhabitat. Genannt wurden ihm aber Rufaktivitäten, es wäre damit davon auszugehen, dass es balzende Alttiere waren. Statt den Sachverhalt zu prüfen, ignoriert er die Meldungen.

A5.3

A5.3

Betreff: mutmaßlich gesetzeswidrige Baumfällungen in Kircheim-Ötlingen

Datum: Sun, 28 Jan 2018 17:41:43 +0100

Von: J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen) < J.Helber@NABU-kreisverband-es.de>

Antwort an: J.Helber@NABU-kreisverband-es.de

An: sabine.dausch@polizei.bwl.de, NABU KV ES <info@nabu-kreis-es.de>

Sehr geehrte Frau Dausch,

ich nehme Bezug auf die Baumfällungen in einem Bruthabitat einer besonders und streng geschützten Vogelart (Waldohreule) am 27.01.2018 in Kirchheim-Ötlingen, freigegeben durch die Stadt Kirchheim/Teck, ausgeführt von der Firma Treeclimber aus Kirchheim/Teck.

Die Stadt Kirchheim und die ausführende Firma haben hier zum wiederholten Male mutmaßlich gesetzeswidrig agiert und das Bruthabitat schwer beschädigt oder gar zerstört. Das bestätigen auch die Vorfälle im Oktober 2017 und in den Jahren davor. Anbei, wie von Ihnen gewünscht und gestern vor Ort in der Tobelstraße besprochen, das angesprochene Gutachten "Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten".

Nachfolgend die wichtigen Inhalte des Gutachtes die Waldohreule betreffend und unsere Erläuterung, warum die Stadt hier gesetzeswidrig agiert hat. Im Anschluß an die Mail finden Sie einige wichtige naturschutzfachliche Informationen zum besseren Verständnis.

zum Gutachten im Anhang:

Informationen zum Bruthabitat der Waldohreule finden Sie auf den Seiten

6 = zweiter Abschnitt

9 = dritter Abschnitt und Stichpunkt "Konflikte"

10 = unter Stichpunkt "Prognose" dritter Abschnitt

12 = Abschnitt 1, 2 und 4

Das Gutachten belegt eindeutig, dass es dieses Bruthabitat gibt und dass es wieder besetzt werden kann.

Es belegt auch, dass durch die Bauarbeiten im Norden der Privatgärten (der Grund des Gutachtens) das Bruthabitat beinträchtigt werden könnte: "Dass die Habitateignung des in den letzten Jahren genutzten Brutplatzes durch das Vorhaben in geringem Umfang beeinträchtigt werden kann zwar nicht mit allerletzter Sicherheit ausgeschlossen werden, da im Umfeld jedoch ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für Waldohreulen zur Verfügung stehen, ist nicht von negativen Ausirkungen auf den lokalen Bestand der Art auszugehen."

Achtung: der Gutachter bezieht sich wieder auf das Bauvorhaben im Norden der Gärten.

Damit ist klar, dass ein Beschädigen/Zerstören der Habitatbäume im Bruthabitat südlich der Eingriffsfläche dieses erst recht beeinträchtigt, da diese noch näher zu den Horstbäumen stehen.

Das Gutachten stellt fest, dass die Bäume im Eingriffsbereich (die Birken auf die ich Sie vor Ort hinwies) zu licht für die Nutzung durch die Eule sind. Das ist falsch, da wir anhand von Fotos nachweisen können, dass auch diese Birken jahrelang regelmäßig von der Waldohreule genutzt wurden. Das ist für diesen Fall nicht erheblich, zeigt aber, dass auch Gutachten Fehler enthalten können.

Ein weiterer Fehler im Gutachten liegt in dem Hinweis auf Seite 12, für die Waldohreule stünde an den Waldrändern im Umfeld geeignete Habitatmöglichkeiten zur Verfügung. Es gibt keine Waldränder im Umfeld.

Der nächstgelegene Waldrand ist ein sehr kleines Waldstück knapp 1 km entfernt, eine größerere Waldfläche ist über 1,6 km entfernt.

Nach den gestrigen Fällungen (3 Bäume) und imOktober 2017 (2 Bäume auf dem

Nachbargrundstück) sind die Großbäume (welche die Eule für Ihre Fortpflanzung und als Ruhestätte benötigt) nun nicht mehr vorhanden.

Die Stadt hat mit den Befreiungen nach der Baumschutzsatzung für diese Bäume entgegen dem von Ihr selbst beauftragten Gutachten agiert.

Die fachlich notwendige Einzelfalluntersuchung (s.u.) zum Erhaltungszustand der lokalen Population wurde nicht durchgeführt.

Zudem hat sie mehrfache schriftliche Hinweise von uns ab 15.09.2017, dass es Meldungen von Bürgern zur Waldohreule (Gewöllefunde, Rufe, etc., die auch nachgewiesen werden können) in der Brutsaison 2017 ignoriert - der Umweltbeauftragte schrieb uns am 27.09.2017: "... ich habe Ihre Nachricht erhalten, allerdings sind darin keine neuen Fakten enthalten, daher kann ich ihrer Argumentation nicht folgen..."

Das angehängte Gutachten entstand im Juli 2017, somit vor unseren Hinweisen, womit die Meldungen im Gutachten nicht berücksichtigt sind.

Die Stadt hat innerhalb der letzten 6 Jahre in Zentrum des Bruthabitats (die Gärten in der Tobelstraße 9 bis 19 und direkt angrenzenden Nachbargärten) von ehemals 12 vorhandenen Großbäumen (davon 10 Koniferen) und 6 Obstbäumen, in Summe 18 Bäumen (ohne die Birken die im Rahmen der Bebauung entfemt werden sollen) 10 Bäume zur Fällung freigegeben. Zwei wurden scheinbar illegal - ohne Genehmigung - gefällt. Dem Eigentümer war zu dem Zeitpunkt das Bruthabitat und dessen Schutzstatus bekannt (er hatte den NABU vorher selbst darauf hingewiesen).

Somit sind 12 von 18 Bäumen entfernt. Damit tritt auch die Summationswirkung auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein.

Mindestens zwei der 18 Bäume wurden im Laufe der Jahre im Wechsel von der Waldohreule als Horstbaum benutzt. Mindestens einer der Horstbäume war einer der gestern gefällten Bäume.

Die Untere Naturschutzbehörde (eingeschaltet von NABU) lehnte in der Vergangenheit mehrfach wegen der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Waldohreule bei geplanten Fällungen eines Teils der Bäume diese Fällungen ab.

Sogar geplante Astentfernungen wurden dort bereits von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt,

Für die oben genannten Bäume erteilte die Stadt unerlaubterweise jedesmal eine Befreiung von der Baumschutzsatzung ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Korrekterweise hätte sie für jede Befreiung (soweit uns bekannt: 4 Befreiungen für 3 Grundstückseigentürmer = 10 von ihr befreite Baumfällungen) eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der übergeordneten Behörde einholen müssen.

Dies hatten wir der Stadt auch mehrfach schriftlich mitgeteilt bzw. die Ausführung angefragt, worauf wir wiederholt keine Rückmeldung erhielten und die Stadt weiterhin keine Genehmigung einholte.

Am 15.01.2014 schrieb der städtische Umweltbeauftragte wegen der vom NABU der unteren Naturschutzbehörde gemeldeten Befreiung (einer Walnuss in einem der Gärten) an diese; "*Wichtig für diesen Brutplatz sind die im nahen Umfeld bekannten Bäume. Diese dienen als Ruhe- und Anflugbereich.* Aufgrund der abgelegenen Entfemung, sowie *dem Vorhandensein weiterer Großbäume* ist der Walnussbaum nicht mehr dem zentralen Horstbereich zuzuordnen...* in der nächsten Umgebung befinden sich zahlreiche (Nadel-Gehölze mit Tauben- und Rabenkrähennestern, welche sich als Brutplatz eignen würden...*"

Genau diese zahlreichen Nadelgehölze sind nun seit 2014 zur Fällung freigegeben worden, ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Bürgermeister Riemer, mit dem ich gestern zu Beginn der Fällungen telefonisch Kontakt hatte, schrieb später per SMS, nach Rücksprache mit dem Umweltbeauftragten der Stadt sei die Befrelung auf Basis des Gutachtens und der städtischen Regelungen korrekt. Aufgrund seiner Abwesenheit könne er die Maßnahme jetzt auch nicht in Augenschein nehmen. Ich hatte ihn zuvor gebeten, die Fällung zu stoppen (er hatte da bereits mit dem Antragsteller über

Neben dem Horstbaum gehören die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte. Als Tageseinstände dienen idealerweise windgeschützte, Deckung bietende Bäume, vor allem Koniferen in sonniger Lage, so wie dies hier gegeben war.

Im Rahmen des Schädigungsverbotes des BNatSchG §44 ist es verboten, die Fortpflanzungsund Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt dann vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte beeinträchtigt wird und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Hierbei ist es unerheblich ob durch den Eingriff oder Vorhaben der gesamte Lebensraum (physisch) zerstört wird oder nur teilweise durch Wirkfaktoren nachteilig beeinträchtigt wird, so dass eine Besiedelung, Fortpflanzung oder Rast nicht mehr möglich ist. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zum Verlust der ökologischen Funktion führen sind in diesem Verbot mit erfasst (LANA 2009).

Eine "Verschlechterung des Erhaltungszustandes" der lokalen Population ist entsprechend der Begründung zur BNatSchG-Novelle 2007 insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Bundesregierung 2007: 11).

Die LANA (2009) konkretisiert diese Definition im Hinblick auf die Störung nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt: "Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert." Somit können in Abhängigkeit von räumlicher Verteilung und Größe der lokalen Population die möglichen Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung artspezifisch zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Eine Einzelfallprüfung ist daher unumgänglich.

Dipl. Geol. Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune Weiler Schafhof 32/1 73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0 Fax: 07153/619979-6 Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de http://www.NABU-kreis-es.de E-Mail: info@NABU-kreis-es.de mailto:info@NABU-kreis-es.de mein Mobiltelefon gesprochen und beide kennen sich auch persönlich, wie der Anstragsteller Herrn Riemer gegenüber am Mobiltelefon auch klarstellte) und einen gemeinsamen Gesprächstermin zur Klärung des Sachverhaltes durchzuführen.

Mit dieser Bitte blieb ich leider erfolglos, obwohl ich Herm Riemer auf einem möglichen Umweltschaden und Verstoß gegen BNatSchG (und auf weitere Schritte durch uns zur Aufarbeitung des Sachverhaltes) hinwies.

Allein bei einem begründeten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme hätte diese zunächst gestoppt werden müssen.

Nach den Fällungen gestern konnten wir für ca. 1 Stunde ein Türkentaubenpärchen (besonders geschützt) beobachten, was ohne zur Ruhe zu kommen, immer zwischen dem noch verbliebenen. Baum im Nachbargarten (Zeder) und der Stelle der direkt benachbarten (nun gefällten) Fichte hin und herflog. Die Türkentauben vor Ort (seit vielen Jahren vorkommend) waren die letzten Tage scheinbar bereits mit derBalz beschäftigt.

Es ist wahrscheinlich, dass sie durch die Fällungen nachhaltig gestört wurden. Es ist nach BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeit zu stören.

Das ausführende Unternehmen (Treeclimber aus Kirchheim/Teck-Lindorf), übrigens bei beiden Fällung unterschiedlicher Auftraggeber (Oktober 2017 und gestern) ausführend, teilte uns im Oktober vor Ort mit, dass sie "ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und mögliche Strafen in Kauf nehmen und die Bäume jetzt fällen."

Auch gestern teilte uns der Firmeninhaber Herr Achtzehner auf unseren erneuten Einwand, er verstoße gegen BNatSchG mit, das "interessiere ihn nicht". Ihn "interessiere nur die Baumschutzsatzung und ob er ein Nest direkt im Baum findet". Es interessierte ihn auch nicht, als wir zum wiederholten Male erklären, das genüge den gesetzlichen Vorgaben nicht.

Ich kann Ihnen leider nur diese Fotos aus der damals von uns beantragten Akteineinsicht (an der uns übrigens zu Beginn ein Teil der Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt wurde, obwohl die Stadt dazu nach Umweltinformationsgesetzt verpflichtet ist) liefern, weil die Stadt Kirchheim sich bisher weigerte uns den Bericht in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Wir waren gestern noch den restlichen Tag mit Fotografieren beschäftigt, so daß ich mich nicht früher melden konnte.

Wir gehen davon aus, dass wir Strafanzeige erstatten.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen hiermit die artenschutzrechtliche Situation und das unserer Meinung nach vorliegende Fehlverhalten der Stadt Kirchheim/Teck erläutem. Für Rückfragen stehe ich gem zur Verfügung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen Jenny Helber

wichtige naturschutzfachliche Infomationen dazu:

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der besonders und streng geschützten Waldohreule, also der Horstbaum und ALLE umliegenden Bäume, sind ganzjährig geschützt.

Das Bruthabitat einer Waldohreule hat nach einschlägiger Literatur eine Größe von bis zu hundert Metern.

In dem vorliegenden Fall geht es aber ausschließlich um die Bäume im Radius von ca. 50 m, also das Zentrum des Bruthabitats.

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) um den nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt. Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den

Horst (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, S. 403).

Speihballen ? 18. März 2017 beim Ginsterweg





Speihballen ? 18. März 2017 beim Ginsterweg





Gewölle unter Nistbaum von Waldohreule, gefunden am 07.04.2017 (2 Seiten, 4 Fotos)









Grando-Fund Oil Generating Yest is believed as a relative plane in

The second secon

Perforage from Charles and Ferman

to follow the best of the first on the first of the first on the first on the gas and the gas and the first on the first o

Friendste trete

Annual Section 2

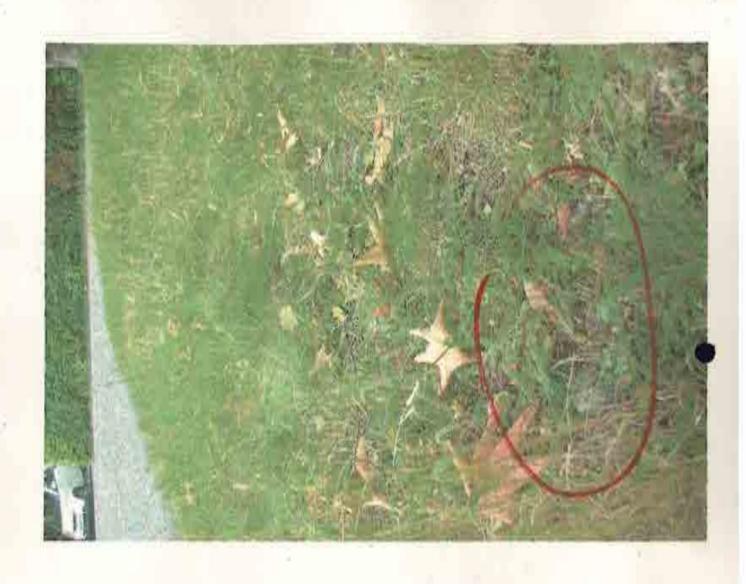




18.09.2018,



von 4



1 von 4

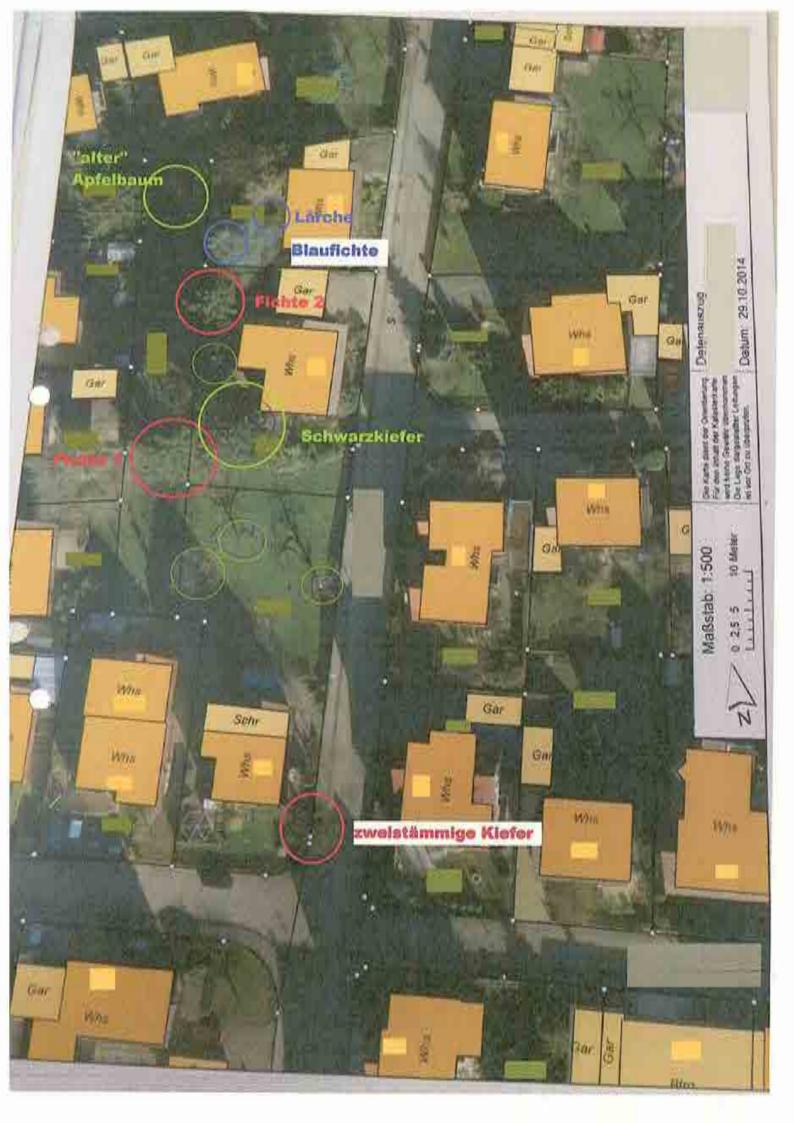
Luftbild Baumbestand

Nach Fällung zweier Fichten und einer Walnuss

(alle drei im Luftbild nicht markiert)

alle anderen Bäumenoch vorhanden

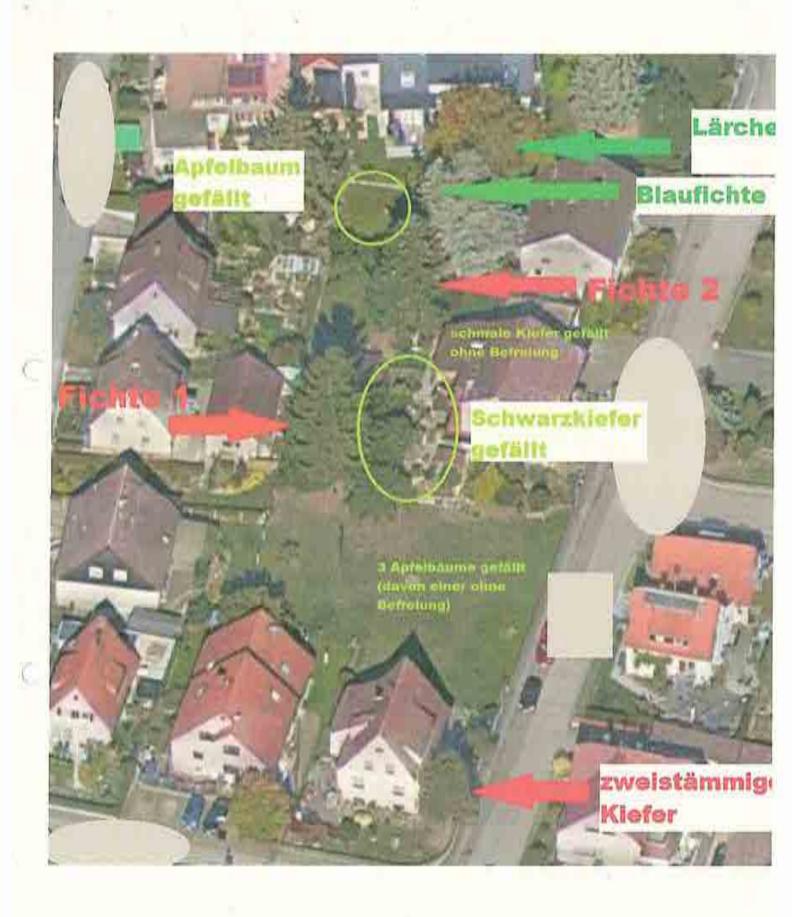
Zwischen 2013 und 2014



Luftbild Baumbestand

Nach Fällung der Schwarzkiefer und der drei Apfelbäume

Zwischen 2014 und 2017



Luftbild Baumbestand

Nach Fällung der beiden Fichten und der zweistämmigen Kiefer – aktueller Zustand 2018

Seit 2012 wurden insgesamt 15 Großbäume direkt im Zentrum des Bruthabitats gefällt, weitere 8 etwas entfernt, aber noch im Bruthabitat liegend bzw. mindestens 5 weitere an dessen Rand.

Von den mindestens 28 Bäumen unterlagen mindestens 23 der Baumschutzsatzung, alle 23 wurden durch die Stadt von der Baumschutzsatzung befreit und danach zeitnah gefällt (nicht alle auf Luftbild dargestellt).



Juni 2013

Übersicht 1 – 2012/2013 – Blick Richtung Süd

links: Schwarzhiefer - rechts: Fichte 1 (April 2012)



Beurteilung der Stadt Kirchheim am 09.01.2013 – Fichte 1 und Fichte 2

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 29.10.2014 -

Fichte 1: __nicht ganz so wüchsig und nicht ganz so dichte Benadelung wie Fichte 2, nicht befreit

Fichte 2: wüchsig und sehr whal mit dichter Benadelung auch an älteren Trieben, nicht befreit

stork lückige Krone, starker Nadelfall

stark lückig Verbraunungen

werbraunt

Auffälliges: Benadelung:

Krone:

Himweis:

mittelstark/stark geschädigt

Zustand:

won verbraunten Nadelin

Erneute Beurteilung am 28.11.2017 – Fichte 1 und Fichte 2

Fichte 1: starker Efeubewuchs, Benadelung stark lückig, Zustand mittelstark geschödigt

stark verbraunt, 2012 wegen eines Nachbarbaumes mit

verschlechert, die Benadelung ist lückig und stark verbraunt, Erhalt nicht möglich, Befreiung erteilt

begutachtet, dann bis 2014 Zustand stark

steht sehr nahe am Haus, an Geh- und Treppenbelegen starke Schäden durch Wurzeln, Benadelung lückig und

Gefahr im Verzug: nein Befreiung: ja, abgängig Fichte 2: ouffälliger Schlefstand zum Gebäude, im unteren Bereich Aufastungen, Benadelung gut ausgebildet



Beurteilung der Stadt Kirchheim am 07.04.2017 – Blaufichte (s. dort)

steht schief, starker Nadelverlust,
ngen, Zustand mittel bis sehr stark
geschädigt, befreit

Beurtellung der Stadt Kirchheim am 29,10,2014 – Anfelbaum:

Ferndiagnose: schief

Nahdiagnose: Stomm:

Fäule/Pilze, Höhlung, Pilz

Zustand: stark geschädigt Gefahr im Verzug: keine Angabe Befreiung: ja, abgängig weist Höhlung und Fruchtkörper von Boumpilzen auf, Erhalt nicht möglich, Befreiung erteilt

Übersicht 2 – 2015 - Blick Richtung Norden



Beurteilung der Stadt Kirchheim am 09.01.2013 Fichte 1 (s. dort):

Nicht befreit

am 28.11.2017 Fichte 1:

starker Efeubewuchs, Benadelung stark lückig, Zustand ist mittelstark geschädigt, Befreiung erteilt Beurteilung der Stadt Kirchheim am 29.10,2014 - Schwarzkinfer;

lst auf den zugehörigen Fotounterlagen vermerkt

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 07.04.2017 - Blaufichte:

die Blaufichte steht schief und weist einen starken Nadelverlust auf, der Zustand wird als mittel bis sehr stark geschädigt beurteilt Beurteilung der Stadt Kirchheim am 09.01.2013 – Fichte 2 (s. dort):

Nicht befreit

am 28.11.2017 Fichte 1:

auffälliger Schlefstand zum Gebäude, im unteren Bereich haben Aufastungen stattgefunden, Benadelung gut ausgebildet,

Baumgruppe aus 2 Fichten und 1 zweistämmigen Kiefer (in Karte/Luftbild rot markiert)

Die Behörde beurteilte die Bäume nach Besichtigung zur selben Zeit durch einen städtischen Mitarbeiter wie folgt (blau = Anmerkungen NABU)

Fighte 1 =

am 09. Januar 2013 beurteilt:

in Wasser- und Nährstoffkonkurrenz zu einer großen Schwarzkiefer (Info: die in 2014 befreit und gefällt wurde, siehe Baumgruppe Schwarzkiefer/Apfel), deshalb nicht ganz so wüchsig und nicht ganz so dichte Benadelung wie Fichte 2, nicht befreit

am 28. November 2017 erneut beurteilt (der selbe Mitarbeiter wie 2013):

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm.

Krone: Rückschnitt = am stehenden Baum in ca. 11 m Entfernung nicht erkennbar

Benadelung: gut, fehlend

(tatsächlich wurden diese beiden sich widersprechenden Angaben so gemacht)

Hinweis: starker Efeubewuchs, deutliche Zustand: mittelstark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein Befreiung: ja, Gefahr

in Zusammenfassung für Befreiung:

starker Efeubewuchs, Benadelung stark lückig, Zustand ist mittelstark geschädigt, Befreiung erteilt

("Benadelung stark lückig" konnte am stehenden Baum in ca. 11 m Entfernung nicht erkannt werden)

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), Arbus, 08/2018

Zustand:

Fichte in Reifephase mit allmählichem Übergang zur Altersphase; Vitalität vital bis höchstens leicht geschwächt;

Am aufgesägten Stamm bzw. an der Rinde sind keine Schäden erkennbar. Ein eventueller Efeubewuchs hat hier keine Auswirkung auf Sicherheit des Baumes; Gesamt: deutliche Schadhinweise oder Gefahren sind nicht erkennbar.

Zu den Angaben aus dem Baumschutz-Protokoll: Diese Bemerkungen sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Fichte 2 =

am 09. Januar 2013 beurteilt:

wüchsig und sehr vital mit dichter Benadelung auch an älteren Trieben, nicht befreit Antragsteller vermutet Schäden durch Wurzeln an Garagenvorderseite (starker Riss, östlich vom Baum gelegen) - dies wird in der Beurteilung verneint, da keine Wölbungen im Erdreich und der Plattenbeläge sichtbar, auch nach Westen (also entgegengesetzte Richtung) keine Hebungen, zudem nicht erkennbar, wieso Wurzeln Richtung versiegelte, praktisch nährstofffreie Bereiche (Garage) wachsen sollten, Stützwurzeln kommen nicht in Frage

am 28. November 2017 erneut beurteilt (der selbe Mitarbeiter wie 2013):

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm, Höhe: 20m

Ferndiagnose:

auffällig schief = konnte aus ca. 10 m Entfernung nicht erkannt werden, in 2013 noch keinerlei Notiz zu Schiefstand, in 2017 auffällig schief - innerhalb von 4-5 Jahren wäre dies eine massive Veränderung

sonst keine weiteren Angaben

Hinweis: aufgeastet, rel. nahe am Haus Zustand: leicht bis mittelstark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein Befreiung: ja, Gefahr

in Zusammenfassung für Befreiung:

auffälliger Schiefstand zum Gebäude, im unteren Bereich haben Aufastungen stattgefunden, Benadelung gut ausgebildet, Befreiung erteilt

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), Arbus, 08/2018

Zustand:

Fichte in Reifephase mit allmählichem Übergang zur Altersphase;

Vitalität: vital;

Schiefstand nicht erkennbar,

Zur Pflanzung von Fichten im Wohngebiet erfolgt keine Aussage, einzeln stehende Fichten wie diese gewöhnen sich an den Standort; In manchen Baumschutzsatzungen sind Fichten ausgeschlossen Für beide Fichten wurden in 2017 zusätzlich folgende Beurteilung in der Befreiung abgegeben (in der Beurteilung und Ablehnung 2013 gab es dazu keinerlei Notizen, es war offenbar 20013 noch nicht relevant, obwohl es sich um denselben Mitarbeiter handelt):

Beide Bäume stehen so versetzt, dass Westwinde zwischen den Gebäuden hier stark angreifen können. Aufgrund der Baumart, sind bei dieser Baumgröße/Alter folgende Probleme bekannt: Bruchgefahr und Windwurf, diese Rotfichten sind klassische Waldbäume des montanen Bereiches, die sich besonders im Alter nicht für hiesige Hausgärten eignen.

Anbei findet sich eine Karte des Gebietes, wo der Standort der Bäume in Beziehung zu umliegenden Gebäuden und zueinander zu sehen ist (auch die anderen o.g. Bäume). Das Wohngebiet wurde ab ca. 1955 erschlossen (ehemals Streuobstbereich/ landwirtschaftlich genutzt), die direkt an den Fichten benachbarte Bebauung fand ca. in den 60er Jahren statt. Diese Bäume sind damit nicht älter als ca. 50-60 Jahre. Die Gebäude stehen schon von Beginn an in der Ausrichtung und Anzahl. Es wurde kein Gebäude abgerissen. Die gemachte Aussage ist deshalb nicht nachvollziehbar: innerhalb von 4-5 Jahren hätte sich diese Gefahr allein aus dem Standort entwickelt, während etwas Wachstum; es haben keinerlei Veränderungen stattgefunden (Gebäude, etc.) = in der ersten Beurteilung 2013 steilte dies offensichtlich noch kein Problem dar

zweistämmige Kiefer = am 15. November 2017 beurteilt

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm, Femdiagnose: 1 gerade, 1 schräg

Stamm: Zwiesel leicht auffällig

Benadelung: leicht vergilbt, fehlend - starker Verlust - kaum 3j. Nadeln = es konnte am stehenden Baum in ca. 1 m Entfernung keine auffällige

Vergilbung feststellen, die älteren Kiefernadeln werden regelmäßig im Herbst gelb

und abgeworfen

starker Fruchtbehang

Zustand: mittelstark/stark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein Befreiung: ja, abgängig

in Zusammenfassung für Befreiung:

steht sehr nah am Gehweg, zwieselig gewachsen, ein Stamm gerade einer schräg, die Zwieselstelle ist leicht auffällig, Benadelung ab dem 3. Jahr fehlend, Vergilbungen festzustellen, Zustand mittelstark geschädigt, eine Regeneration ist nicht absehbar, Befreiung erteilt

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), Arbus, 08/2018

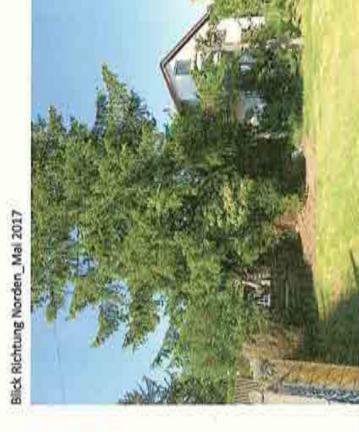
Im Holz keine Hinweise auf Schäden Restkrone erscheint vital bzw. höchstens leicht geschädigt (Vitalitätsstufe 2-geschwächt)

Zu den Aussagen im Baumschutzprotokoll: Bemerkungen nicht nachvollziehbar, leichte Auffälligkeiten an Zwiesel sind in der Regel unproblematisch; Baum ist nicht abgängig, Austrieb erscheint normal

Fichte 1



Blick Richtung Süden Mai 2016



Beurteilung der Stadt Kirchheim am 09.01.2013 - Fichte 1:

in Wosser- und Nährstoffkankurrenz zu einer großen Schwarzkiefer (Info: die in 2014 befreit und in 01/2015 gefällt wurde, siehe Baumgruppe Schwarzkiefer/Apfel), deshalb nicht ganz so wüchsig und nicht ganz so dichte Benadelung wie Fichte 2, nicht befreit

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 28.11.2017 - Fichte 1:

Knone: Rückschnitt

Benadekung: gut, fehlend Hinweis: storker Efeubewuchs, deutliche Kahlstellen Zustand: mittelstark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein

Befreiung: ja, Gefahr

Zusammenfassung für Befreiung:

starker Efeubewuchs, Benadelung stark lückig, Zustand ist mittelstark geschädigt, Befreiung erteillt

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), 08/2018

Zustand:

Fichte in Reifephase mit allmählichem Übergang zur Altersphase; Vitalität vital bis höchstens leicht geschwächt;

Am aufgesägten Stamm bzw. an der Rinde sind keine Schöden erkenn-

Ein eventueller Efeubewuchs hat hier keine Auswirkung auf Sicherheit des Baumes;

Gesamt: deutliche Schadhinweise oder Gefahren sind nicht erkennbar,

Zu den Angaben aus dem Baumschutz-Protokoll:

Diese Bemerkungen sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.



Blick Richtung Osten 2018



Efeubewuchs am Stamm_2018





Fallung Blick Richtung Westen 2018

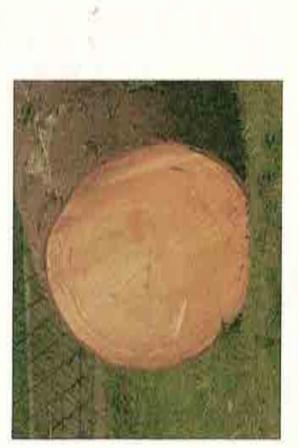


Fällung Blick Richtung Norden 2018



Fällung Blick Richtung Südosten 2018







13 30000

Fichte 2

Blick Richtung Südosten Januar 2018



Bilck Richtung Südosten Januar 2018



wüchsig und sehr vital mit dichter Benodelung auch an älteren Trieben, nicht befreit

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 28.11.2017 - Fichte 2:

Ferndiagnose:

ouffallig schief

Hinweis: aufgeastet, rel. nahe am Haus

Zustand: leicht bis mittelstark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein

Befreiung: ja, Gefahr

Zusammenfassung für Befreiung: auffälliger Schiefstand zum Gebäude,

im unteren Bereich haben Aufastungen stattgefunden, Benadelung gut ausgebildet, Befreiung erteilt



Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), 08/2018

Zustand:

Fichte in Reifephase mit allmählichem Übergang zur Altersphase; Vitalität: vital;

Schiefstand nicht erkennbar;

Zur Pflanzung von Fichten im Wohngebiet erfolgt keine Aussage, einzeln stehende Fichten wie diese gewöhnen sich an den Standort; In manchen Baumschutzsatzungen sind Fichten ausgeschlossen



Blick Richtung Osten - Januar 2018



Krone - Januar 2018



Stammrest - Mārz 2018



Blick Richtung Nordost - Januar 2018



Blick Richtung Süden – Januar 2018

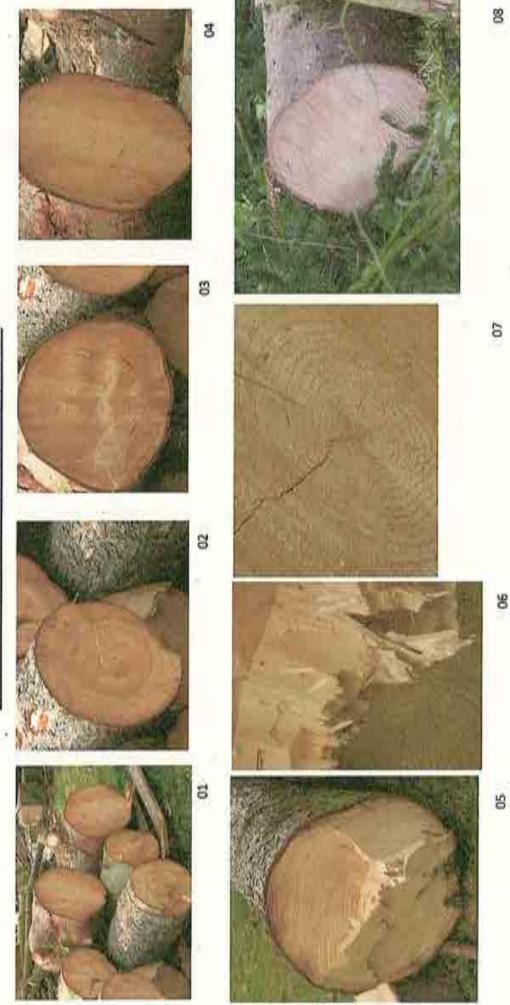


Fällung Blick Richtung Westen Januar 2018



Fällung Bilck Richtung Osten Janaur 2018

Stammreste der beiden Fichten



Seite 1 1

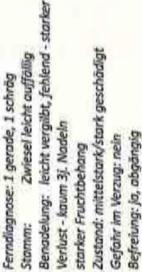
zweistämmige Kiefer



Zweistämmige Kiefer - Blick Richtung Süden Fällung Januar 2018



Beurteilung der Stadt Kirchheim am 09.04.2017 zweistämmige Kiefer



Zusommenfassung für Befreiung:

steht sehr nah am Gehweg, zwieselig gewachsen, ein Stomm gerade einer schräg, die Zwieselstelle ist keicht auffällig, Benadelung ab dem 3. Jahr fehlend, Vergilbungen fest-zustellen, Zustand mittelstark geschädigt, eine Regeneration ist nicht absehbar, Befreiung erteilt





Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), 08/2018 Im Holz keine Himweise auf Schäden

Restkrone erscheint vital bzw. höchstens leicht geschädigt (Vitalitätsstufe 2-geschwächt) Zu den Aussagen im Baumschutzprotokolf: Bemerkungen nicht nachvollziehbar, leichte Auffälligkeiten an Zwiesel sind in der Regel umproblemotisch; Baum ist nicht abgängig, Austrieb erscheint normal

Baumgruppe aus 1 Blaufichte und 1 Lärche (in Karte/Luftbild blau markiert)

Die Behörde beurteilte die Bäume nach Besichtigung zur selben Zeit durch einen städtischen Mitarbeiter wie folgt (blau = Anmerkungen NABU):

Blaufichte = am 07. April 2017 beurteilt

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm,

Ferndiagnose:

Stamm: schief, auffällig = konnte am stehenden Baum in ca. 10 m Entfernung

nicht festgestellt werden

Nahdiagnose:

Benadelung: stark fehlend = konnte am stehenden Baum in ca. 10 m Entfernung

nicht feststellen werden

Zustand: mittelstark/stark geschädigt Gefahr im Verzug: keine Angabe

Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde profitieren

in Zusammenfassung für Befreiung:

die Blaufichte steht schief und weist einen starken Nadelverlust auf, der Zustand wird als mittel bis sehr stark geschädigt beurteilt, Befreiung erteilt

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), Arbus, 08/2018

Zustand: Benadelung normal, Vitalität 1-vital, bis höchstens 2-geschwächt; Schrägstand oder andere Schadenshinweise nicht erkennbar;

Zu den Aussagen im Baum-Protokoll:

Bemerkung: Angaben nicht nachvollziehbar, Blaufichte war nicht abgängig, sondern vital

Nach Fällung:

Holz erscheint gesund Johne Schäden

Lärche = am 07. April 2017 beurteilt

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm,

Ferndiagnose: Stamm: auffällig Krone: stark lückig Nahdiagnose:

Krone: Kronenspitze Benadelung: fehlend Totäste zahlreich

Zustand: mittelstark/stark geschädigt Gefahr im Verzug: keine Angabe

Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde profitieren

in Zusammenfassung für Befreiung:

Lärche hat starke Defizite in der Kronenspitze, auch hier ist der Nadelverlust stark und der Zustand der selbe (Hinweis: gemeint ist in Bezug zur Blaufichte), Totäste sind vorhanden und bereits abgefallen, Befreiung erteilt = am stehenden Baum in 2012 war aus 1 m Entfernung weder ein auffälliger

Stamm erkennbar, noch in 2017 aus ca. 15 m Entfernung eine stark lückige Krone in den Sommermonaten Die lückige Benadelung und die Defizite in der Kronenspitze, die der Begutachter notiert hat, könnten am Begutachtungszeitpunkt (07. April) liegen (noch keine oder nicht vollständig Benadelung vorhanden)

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), Arbus, 08/2018

Lärche (Foto vom Juli 2017): Erscheint vital, auffallender Schiefstand nicht erkennbar; Foto im Winter: Kronenaufbau normal, kein auffallender Schiefstand

Bemerkung:

es erscheint logisch, dass die Lärche am 7.4. keine Benadelung hat, da sie ihre Nadeln im Winter verliert.

Weitere Kommentare erübrigen sich, da die Lärche im Sommer vital erscheint (siehe Fotos).

Für beide Bäume wurden zusätzlich 2017 folgende Beurteilung abgegeben:

Auf dem Grundstück befinden sich noch andere Bäume, die bei einem Entfall deutlich profitieren (Licht, Luft und Wasser). (Hinweis: gemeint sind wohl eine Zeder und eine Walnuss). Bei beiden Bäumen besteht keine langfristige Erhaltungsmöglichkeit.

Im November 2017 nimmt die Stadt auf die Umweltmeldung des NABU Kreisverbandes Esslingen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung:

"Bei der Besichtigung der beiden Bäume wurden starke Schäden festgestellt. Darüber hinaus stand die Blaufichte schief, wodurch die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war..." und: "Aufgrund fehlender Nachwiese der Waldohreulen im gesamten Untersuchungsraum wurden keine Bedenken gegen eine Fällung der abgängigen Bäume erhoben. Insbesondere weil die beiden Bäume starke Schäden aufwiesen, die Verkehrssicherheit im Innerortsbereich nicht mehr gewährleistet war und andere Bäume, wie beispielsweise eine Zeder in unmittelbarer Nähe, von der Fällung der beiden Bäume profitieren. Daraufhin erteilte die Stadt Kirchheim am 16. August 2017 eine Befreiung von der Baumschutzsatzung. Die beiden Bäume wurden inzwischen gefällt."

> Laut Sachverständigen Arbus: ein vitaler, nicht abgängiger Baum ohne Schiefstand !!! Auch die Fotos zeigen offenkundig keine Bäume, deren Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Warum sind den Akten keine Beweise beigelegt, keine Fotos, keine Untersuchungen?

Blaufichte





In 11/2017 nimmt die Stadt auf de Umweitmeldung des NABU Letine Bedenken gegen die prasidium wie folgt Stellung: gegenüber dem Regienungs-Beurteilung der Stadt Kirchheim am 07.04.2017 Blaufichte 1

schief, auffällig

Stamm:

Ferndiagnase:

Innerortsbereich nicht mehr Verkehrssicherheit im gewährleistet war

Failung weil die beiden Baume

starke Schäden aufwiesen, die

Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde profitieren

Gefahr im Verzug: keine Angabe

in Zusammenfassung für Befreiung:

mittelstank/stank geschädigt

Benadelung: stark fehlend

Zustand:

Nahdiognose:

die Blaufichte steht schief und weist einen starken Nadelverlust auf, der

Zustand wird als mittel bis sehr stark geschädigt beurteilt, Befreiung erteilt

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrs-sicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), 08/2018 Zustand: Benadelung normal, Vitalität 1-vital, bis höchstens 2-geschwächt; Schrägstand oder andere Schadenshinweise nicht erkennbar,

Zu den Aussagen im Baum-Protokoli:

Bemerlang: Angaben nicht nachvollziehbar, Blaufichte war nicht abgängig, Noch Failung: sondern vital

Holz erscheint gesund /ohne Schäden

Blaufichte



Juli 2017



Oktober 2017





Lärche mit Jungtier der Waldohreule



Lärche (mittig) - Januar 2017

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 07.04.2017 Lärche

Femdiagnose: Stamm: auffällig

Krone: stark lückig

Nahdiagnose:

Krone: Kronenspitze Benadelting: fehlend Totak

Benadelung: fehlend, Totäste zahlreich Zustand: mittelstark/stark geschädigt Gefahr im Verzug: keine Angabe Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde profitieren

in Zusammenfassung für Befreiung:

Lärche hat starke Defizite in der Kronenspitze, auch hier ist der Nadelverlust stark und der Zustand derselbe (Hinweis: gemeint ist in Bezug zur Blaufichte), Totäste sind vorhanden und bereits abgefallen, Befreiung erteilt



Lärche Krone - Juli 2017



Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrs-sicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), 08/2018

Lärche (Foto vom Juli 2017): Erscheint vital, auffallender Schiefstand nicht erkennbar; Foto im Winter: Kronenaufbau normal, kein auffallender Schiefstand

Bernerkung:

Verkehrssicherheit im Innercatsbereich

nicht mehr gewährleistet war

Fallung ... well die beiden Bäume starke

Schäden aufwiesen, die

keine Bedenken gegen die

NASU gegenüber dem Regierungspräsidum wie folgt Stellung: es erscheint logisch, dass die Lärche am 7.4. keine Benadelung hat, da sie ihre Nadeln im

Winter verliert. Weitere Kommentare erübrigen sich, da die Lärche im Sommer vital erscheint (siehe Fotos).

Lärche



28. September 2017



Fallung 26. Oktober 2017



Stamm bei Fällung 26. Oktober 2017





Seite 3 3

Baumgruppe aus 1 Schwarzkiefer & 1 alten Apfelbaum (in Karte/Luftbild grün mark.)

Die Behörde beurteilte die Bäume nach Besichtigung zur selben Zeit durch einen städtischen Mitarbeiter wie folgt (blau = Anmerkung NABU):

Schwarzkiefer = am 29. Oktober 2014 beurteilte

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm, Ferndiagnose: Krone: stark lückig, Auffälliges:

Verbraunungen = konnte am stehenden Baum aus ca. 13-15 m Entfernung nicht

festgestellt werden)

Nahdiagnose: keine Bemerkungen

Benadelung: verbraunt

Hinweis: stark lückige Krone, starker Nadelfall von verbraunten Nadeln weder die verbraunten Nadeln noch die stark lückige Krone konnte am

stehenden Baum aus ca. 13-15 m Entfernung festgestellt

Zustand: mittelstark/stark geschädigt

Gefahr Im Verzug: nein Befreiung: ja, abgängig

in Zusammenfassung für Befreiung:

steht sehr nahe am Haus, an Geh- und Treppenbelegen starke Schäden durch Wurzeln, Benadelung lückig und stark verbraunt, 2012 wegen eines Nachbarbaumes mit begutachtet, dann bis 2014 Zustand stark verschlechert, die Benadelung ist lückig und stark verbraunt, Erhalt nicht möglich, Befreiung erteilt ältere Kiefernadeln werden im Laufe des Herbstes regelmäßig gelb und werfen diese ab

"alter Apfelbaum" = am 29. Oktober 2014 begutachtet

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Femdiagnose: Stammumfang: > 80cm, Femdiagnose: schief = konnte am

stehenden Baum aus ca. 3 m Entfernung nicht festgestellt werden

Nahdiagnose: Stamm: Fäule/Pilze, Höhlung, Pilz

Zustand: stark geschädigt

Gefahr im Verzug: keine Angabe

Befreiung: ja, abgängig

in Zusammenfassung für Befreiung:

weist Höhlung und Fruchtkörper von Baumpilzen auf, Erhalt nicht möglich, Befreiung erteilt in dem Jahr dieser Diagnose stand der Baum in voller Blüte, trug Früchte und war vollkommen grün belaubt – alle Merkmale konnten am stehenden Baum aus ca. 2-3 m Entfernung festgestellt werden (vitaler Baum)

Zeitgleich wurden zwei weitere alte Apfelbäume, Größe, Alter und Zustand ungefähr entsprechend dem oben Genannten beurteilt und befreit. Auch an diesen konnten wir die Merkmale nicht eindeutig erkennen. Allerdings liegen uns hier aktuell keine Fotos vor (im Luftbild beide nicht gefüllten grüne Pfeile).

Schwarzkiefer





Schwarzbeiter Regend - zwischen Fichte 1 und Fichte 2, frisch gefällt (Januar

Beurteilung der Stadt Kirchbeim am 29.10.2014 -

warzheler.

Krone: stark lückig Auffälliges: Verbraunungen

Benadelung: werbraunt

Hinweis: stark lückige Krone, starker Nadelfall von verbraunten Nadeln

Zustand: mitteistark/stark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein Befrellung: ja, abgängig

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 29,10,2014 -

warzkiefer:

Zusammenfassung für Befreiung:

steht sehr nahe am Haus, an Geh- und Treppenbelegen starke Schäden durch Wurzeln, Benadelung lückig und stark verbraunt, 2012 wegen eines Nachbarbaumes mit begutachtet, dann bis 2014 Zustand stark verschlechert, die Benadelung ist lückig und stark verbraunt, Erhalt nicht mäglich, Befreiung erteilt

Schwarzkiefer



Schwarzkieferfrisch gefällt





